



MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ



<http://www.medunigraz.at/mitteilungsblatt>

Studienjahr 2017/2018

Ausgegeben am 27.06.2018

35. Stück

- 135. Ethikkommission: Nachnominierungen
 - 136. Stiftungsbeirat der Szolomayer Privatstiftung
 - 137. Arbeitskreis für Gleichbehandlungen: Nachnominierungen
 - 138. Richtlinie des Rektorats - Änderung: Änderung Anhang I der Richtlinie für Universitätslehrgänge an der Medizinischen Universität Graz
 - 139. Studienplan: Studienplan für das Diplomstudium Humanmedizin – Wiederverlautbarung
 - 140. Studienplan: Studienplan für das gemeinsame Bachelorstudium Humanmedizin mit der JKU Linz – Wiederverlautbarung
 - 141. Studienplan: Studienplan für das Diplomstudium Zahnmedizin – Wiederverlautbarung
 - 142. Studienplan: Studienplan für das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft an der Medizinischen Universität Graz – Wiederverlautbarung
 - 143. Studienplan: Studienplan für das PhD-Studium an der Medizinischen Universität Graz – Wiederverlautbarung
 - 144. Universitätslehrgang (ULG) Academic Expert in Dermoscopy
 - 145. Universitätslehrgang (ULG) Master of Dermoscopy and Preventive Dermatooncology
 - 146. Ausschreibung von Stellen
 - 146.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal
 - 146.2 Freie Stellen für das allgemeine Personal
-

Vollmacht gemäß § 27 Abs. 2 Universitätsgesetz 2002 (Projektleitung)

Die Medizinische Universität Graz verlautbart gemäß § 27 Abs. 2 UG, dass die unter folgendem URL angeführten Universitätsangehörigen zum Abschluss der für die Vertragserfüllung erforderlichen Rechtsgeschäfte und zur Verfügung über die Geldmittel im Rahmen der Einnahmen aus dem jeweiligen Vertrag ermächtigt sind. Die Bevollmächtigung umfasst nicht die Unterzeichnung des jeweiligen, dem Projekt zugrunde liegenden Vertrages oder weiterer Verträge oder Amendments. Die Bevollmächtigung gilt jeweils für die angeführte Laufzeit.

https://forschung.medunigraz.at/fodok/projekte_vollmachten.liste

135. Ethikkommission: Nachnominierungen

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat in seiner Sitzung am 20.6.2018 gemäß § 30 Abs. 1 UG idgF, iVm § H.3 der Wahlordnung der Medizinischen Universität Graz folgende Personen nachnominiert hat:

1. Hauptmitglied in der Funktion als Jurist(in):
Neu: Ao.Univ.-Prof. Dr. Robert DURL
Statt: Univ.-Prof. Dr. Matthias KLATT
2. Ersatzmitglied in der Funktion als Jurist(in):
Neu: Ass.-Prof.ⁱⁿ DDr.ⁱⁿ Anneliese Legat
Statt: Ao.Univ.-Prof. Mag. Dr. Markus STEPPAN
3. Weiteres Ersatzmitglied in der Funktion als Jurist(in):
Ass.-Prof. Dr. Armin-Bernhard STOLZ

Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH
Vorsitzender des Senates

136. Stiftungsbeirat der Szolomayer Privatstiftung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 20.06.2018 folgende Personen in den Stiftungsbeirat der Szolomayer Privatstiftung bestellt hat:

Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH
Univ.-Prof. Dr. Walther WEGSCHEIDER
Priv.-Doz.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Adelheid KRESSE
Lara HOEHNE
Linda STELL
Tammo SCHOCH

Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH
Vorsitzender des Senates

137. Arbeitskreis für Gleichbehandlungen: Nachnominierungen

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 20.6.2018 gemäß § 42 Abs. 2 UG idgF, folgende Personen für den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen nachnominiert hat:

Neu:

Roswitha BARL
Claudia KRAINER
Karina LICHTENEGGER

Statt:

Ewald BRAUN
Ulrike FACKELMANN
Sylvia KRAXNER

Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH
Vorsitzender des Senates

138. Richtlinie des Rektorats - Änderung: Änderung Anhang I der Richtlinie für Universitätslehrgänge an der Medizinischen Universität Graz

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass das Rektorat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 12.06.2018 gemäß § 22 Abs. 1 UG idgF folgende Änderung des Anhanges I der Richtlinie beschlossen hat:



Anhang I

Allgemeine Geschäftsbedingungen Für Universitätslehrgänge an der Medizinischen Universität Graz

§ 1 Anmeldebedingungen

- (1) Mit Unterzeichnung des Anmeldeformulars erklärt die Teilnehmerin/der Teilnehmer die Allgemeinen Geschäftsbedingungen verstanden zu haben und dies als verbindliche und rechtsgültige Anmeldung zu akzeptieren.
- (2) Die Lehrgangsleitung ist berechtigt nach den Zulassungskriterien im Sinne des jeweilig gültigen Curriculums in einem lehrgangsspezifischen Auswahlverfahren eine Auswahl der Teilnehmer/innen zu treffen. Bis spätestens 6 Wochen vor Lehrgangsbeginn erhalten sämtliche Bewerber/innen eine Verständigung über ihre Aufnahme. Nicht aufgenommene Bewerber/innen werden auf einer Warteliste nach der Reihenfolge ihrer Antragsstellung evident gehalten und rücken in dieser Reihenfolge bei Ausfall einer Teilnehmerin/eines Teilnehmers nach.
- (3) Die Medizinische Universität Graz (Med Uni Graz) behält sich das Recht vor, den Lehrgang bei einer zu geringen Anzahl an Teilnehmer/innen oder aus anderen wichtigen Gründen zu verschieben bzw. ganz abzusagen. Zu diesem Zeitpunkt bereits eingegangene Zahlungen der Lehrgangsbeiträge werden rückerstattet.
- (4) Ebenso behält sich die Med Uni Graz das Recht vor, notwendige Änderungen hinsichtlich der/des Vortragenden (auch kurzfristig) durchzuführen. Derartige Änderungen berechtigen weder zu einer Stornierung der Anmeldung, noch zu einer Minderung des Lehrgangsbeitrages noch zu Schadenersatzansprüchen.

§ 1a Zulassung und Meldung der Fortsetzung des Studiums

- (1) TeilnehmerInnen am Lehrgang haben sich für jedes Semester bis zu ihrem vollständigen Abschluss iSd § 62 UG idGF zum Studium fortzumelden, andernfalls ihre Zulassung zum Lehrgang gemäß § 71 Abs. 1 Abs. 2 UG idGF. erlischt.
- (2) Gemäß § 38 Abs. 4 HSG idGF. ist die Entrichtung des Studierendenbeitrages der Österreichischen HochschülerInnenschaft („ÖH-Beitrag“) Voraussetzung für die Fortsetzungsmeldung für das betreffende Semester.
- (3) LehrgangsteilnehmerInnen können gem. § 67 UG idGF. bei der Studienrektorin/beim Studienrektor der Medizinischen Universität Graz einen Antrag auf Beurlaubung stellen. In Semestern, für welche eine Beurlaubung genehmigt wurde, ist kein (erweiterter) Lehrgangsbeitrag zu entrichten, wohl aber der ÖH – Beitrag gem. Abs. 2.

§ 2 Zahlungsbedingungen

- (1) Der jeweilige Lehrgangsbeitrag hat spätestens 6 Wochen vor Lehrgangsbeginn auf vom Lehrgangssekretariat genanntem Konto einzulangen.
- (2) Alle Lehrgangsbeiträge verstehen sich in Euro und inkludieren das Unterlagenmaterial (Skripten, Handouts) in elektronischer oder haptischer Form; nicht inkludiert sind sämtliche anderen Ausgaben der Teilnehmer/innen, die aus der Kursteilnahme resultieren, z.B. Bücher, Unterbringung, Anreise, Verpflegung, Ausdrucke etc.
- (3) Der Lehrgangsbeitrag ist derzeit umsatzsteuerbefreit. Stellt sich im Nachhinein heraus, dass dieser umsatzsteuerpflichtig ist, ist die Med Uni Graz dazu berechtigt, die Umsatzsteuer nachträglich in



Rechnung zu stellen und erklärt sich die Teilnehmerin/der Teilnehmer zur Nachentrichtung der Umsatzsteuer bereit.

- (4) Erst mit vollständiger Zahlung des Lehrgangsbeitrags ist die Teilnehmerin/der Teilnehmer zur Teilnahme am Lehrgang berechtigt. Die Vereinbarung einer Ratenzahlung ist mit der Lehrgangsleitung möglich, wobei die erste Rate jedenfalls im gem. § 2 Abs. 1 genannten Zeitraum erfolgen muss. Im Fall eines Zahlungsverzuges ist die Teilnehmerin/der Teilnehmer nicht zur Teilnahme am Lehrgang berechtigt.
- (5) Der Lehrgangsbeitrag bezieht sich auf die im Curriculum vorgesehene Lehrgangsdauer. Wird der Lehrgang nicht in der vom Curriculum vorgesehenen Zeit abgeschlossen, fällt für jedes weitere Semester ein erweiterter Lehrgangsbeitrag von € 500,- an. Eine nicht fristgerechte Einzahlung des vollständigen Betrages hat die Unwirksamkeit der Fortsetzungsmeldung iSd. § 62 UG idGF zur Folge.

§ 3 Stornobedingungen

- (1) Eine Stornierung der Lehrgangsanmeldung von Seiten der Teilnehmerin/des Teilnehmers ist ausschließlich schriftlich bis spätestens 6 Wochen vor Lehrgangsbeginn im Lehrgangssekretariat möglich.
- (2) Bereits eingezahlte Lehrgangsbeiträge werden bei einer Kündigung bis spätestens 6 Wochen vor Kursbeginn unter Abzug von 20% Verwaltungsbeitrag an die Teilnehmerin/den Teilnehmer rückerstattet.
- (3) Bei einer Abmeldung nach obengenannter Frist wird eine Stornogebühr von 50 % des Lehrgangsbeitrags verrechnet und fällig.
- (4) Bei einer Abmeldung nach Lehrgangsbeginn wird jedenfalls der gesamte Lehrgangsbeitrag verrechnet und fällig.

§ 4 Haftung

- (1) Die aus dem Lehrgang gewonnenen und angewendeten Kenntnisse begründen keinen Haftungsanspruch gegenüber der Med Uni Graz.
- (2) Für im Rahmen des Lehrgangs auftretende Verletzungen wird die Haftung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschlossen. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, der Ersatz von Folge- und Vermögensschäden sowie von entgangenem Gewinn und von Schäden aus Ansprüchen Dritter ist jedenfalls ausgeschlossen. Jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer handelt eigenverantwortlich und ist verpflichtet die Med Uni Graz aus solchen Ansprüchen schad- und klaglos zu halten.
- (3) Im Fall von Diebstahl, Verlust oder Beschädigung von zum Kurs mitgebrachten Gegenständen, insbesondere auch Wertgegenständen, übernimmt die Med Uni Graz keine Haftung.
- (4) Es gilt die Hausordnung der Med Uni Graz bzw. des Veranstaltungsortes in der jeweils geltenden Fassung. Ein wiederholter Verstoß gegen die Hausordnung oder andere Sicherheits- bzw. Ordnungsvorschriften können zum Ausschluss von der Lehrgangsteilnahme führen. Eine Rückerstattung des Lehrgangsbeitrags erfolgt in diesem Fall nicht.

§ 5 Urheberrechtlicher Schutz

Die Lehrinhalte sowie alle den Teilnehmer/innen überlassene Lehr- bzw. Lernunterlagen (wie Skripten, elektronische Datenträger, Videos etc.) stellen das geistige und alleinige Eigentum entweder der Med Uni Graz oder der Verfasserin/des Verfassers dar und stehen ausschließlich nur der persönlichen Nutzung der Teilnehmer/innen zur Verfügung. Ein Nachdruck oder sonstige Vervielfältigung der Lehr- bzw. Lernunterlagen ist nicht gestattet.



§ 6 Sonstiges

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar werden, wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen nicht berührt. Eine unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt. Im Zweifel gilt die unwirksame Bestimmung als durch eine gesetzliche Bestimmung ersetzt.
- (2) Außer den in diesen Geschäftsbedingungen schriftlich niedergelegten Bestimmungen wurden sonstige Abreden nicht getroffen. Änderungen dieser Bedingungen – auch das Abgehen vom Erfordernis der Schriftlichkeit – bedürfen der Schriftform.
- (3) Diese Geschäftsbedingungen unterliegen österreichischem Recht.
- (4) Bei Streitigkeiten aus oder über diese Geschäftsbedingungen gilt das sachlich zuständige Gericht in Graz als vereinbart.

139. Studienplan: Studienplan für das Diplomstudium Humanmedizin - Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 20.06.2018 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Humanmedizin vom 18.06.2018 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Curriculum für das Diplomstudium Humanmedizin

Version 17

Curriculumweiterentwicklung 2013

Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses ¹	Datum der Genehmigung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
01	26.06.2001		Neuer Studienplan für das Diplomstudium Humanmedizin mit Änderungen vom 12.03.2002, 28.05.2002,	01.10.2002
02	11.06.2003		Änderungen vom 11.06.2003, 25.06.2003, 27.10.2004 23.11.2004 und 15.12.2004	01.10.2003
03	07.06.2005	22.06.05	Neues Reihungsverfahren für Platzvergabe; Inhalte 1. bis 3. Semester, Neubewertung der ECTS-Anrechnungspunkte	01.10.2005
04	29.11.2005	14.12.05	Zulassungsvoraussetzung zum Auswahlverfahren	21.12.2005
	10.01.2006	11.01.2006	Anhang 2: Modul 03 SU 1,4 SSt.- neu: 0,5 SSt.	18.01.2006
	4.10.2005 8.11.2005 21.3.2006 13.6.2006 21.9.2006	21.06.2006 25.9.2006	Umbenennung Modul 20 Richtlinien 01 – 08 Ergänzung – Anerkennungsrichtlinien Zuordnung von Tracklehrinhalten zu Modulen Anpassung der Trackstunden	01.10.2006
	7.11.2006 16.01.2007	8.11.2006 24.01.2007	Redaktionelle Überarbeitung und inhaltliche Anpassung Richtlinie XIII VMC	15.11.2006 12.02.2007
	21.03.2007	28.3.2007	Studienplananhänge : OSCE und AMSA	
05	12.06.2007	20.6.2007	Überarbeitung des 6. Jahres Korrekturen und Wiederverlautbarung	1.10.2007
06	10.6.2008	25.6.2008	Redaktionelle Überarbeitung zu Version 06: Formative Prüfungen Semester 1 – 3 (Module 01 – 08). Anhang: Äquivalenzliste (Se, Ue, SU) der Module 01 – 08 von Version 05 auf Version 06 Berücksichtigung Vorbereitungskurse OSCE (19.12.2007) NBI IVb; AMSA-Funktionen	1.10.2008
07	10.3.2009	25.3.2009	Redaktionelle Überarbeitung zu Version 06: Streichung der Diplomarbeitsrichtlinie Ergänzungen/Abänderungen Anhang V: OSCE	25.3.2009
	9.6.2009	24.6.2009	Anhang Anrechnungsrichtlinie KSR Aufteilung ÄF II Änderung Studienplananhang Vb: Sonderregelungen Studierendenvertreter/innen Änderung KSR	1.10.2009

¹ Beschluss durch die Studienkommission für Humanmedizin

² Genehmigung des Senates

Version	Datum des Beschlusses ¹	Datum der Genehmigung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
08	16.6.2010	30.6.2010	Änderungen der Anhänge, Notfallmedizin	1.10.2010
09	15.6.2011	22.6.2011	Neuer Anhang VII, überarbeiteter Anhang III Redaktionelle Änderungen	1.10.2011
10	19.6.2012	27.6.2012	Praktisch-klinische Fertigkeiten Redaktionelle Änderungen PTM Neu	1.10.2012
11	11.6.2013	19.6.2013	KPJ Neu Überarbeitung Famulaturlizenz Redaktionelle Änderungen	1.10.2013
11.a	17.6.2014	25.6.2014	Überarbeitung OSCE, Diplomarbeit, freiwillige Famulatur, KPJ Redaktionelle Änderungen	1.10.2014
12	16.12.2013	18.12.2013	Weiterentwickeltes Curriculum für das Diplomstudium Humanmedizin	01.10.2014
13	17.6.2014	25.6.2014	Weiterentwickeltes Curriculum für das Diplomstudium Humanmedizin	01.10.2014
14	15.6.2015	24.6.2015	Zusammenführung der Studienplanversionen und Differenzierung nach Kohorten Reduktion Famulaturen & Freie Wahlfächer Kohorte 2013/14 Äquivalenzlisten Lernzielverschiebung Zahnmedizin Anpassungen Lehrveranstaltungen Anästhesie, Erste Hilfe und Notfallmedizin Lernzielverschiebung Chirurgie Anpassung Anhang IV an HSG 2014 Sonderregelung für Studierende mit Betreuungspflichten Anpassungen Tracks im 6. Studienjahr/ KPJ Anpassungen M23, M29 Redaktionelle Änderungen	01.10.2015
15	13.6.2016	22.6.2016	Redaktionelle Änderungen	1.10.2016
16	12.6.2017	21.6.2017	Redaktionelle Änderungen Neuplanung Symptomentrack / Clinical Reasoning	1.10.2017
17	18.6.2018	20.6.2018	Redaktionelle Änderungen	1.10.2018

1 ALLGEMEINER TEIL

1.1 ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

Das Diplomstudium Humanmedizin bereitet die Studierenden auf den zukünftigen Beruf als Ärztin/Arzt für alle Fachrichtungen vor. Es werden theoretische Grundlagen des wissenschaftlichen Denkens und praktische Fertigkeiten in integrativer, themenzentrierter und patientinnen-/patientenorientierter Form vermittelt. Zentrale Grundlage der Ausbildung ist die Verknüpfung von wissenschaftlichem Denken als Basis professionellen medizinischen Handelns. Die Vermittlung dieser Einheit erfolgt nach Richtlinien des Lebenslangen Lernens.

Besonderen Stellenwert haben humanwissenschaftliche Aspekte im Sinne des biopsychosozialen Modells von Gesundheit und Krankheit. Die Auseinandersetzung mit diesem Modell zielt auch darauf ab, die Studierenden dazu anzuregen, wesentliche, im Rahmen des Berufsbildes einzunehmende Haltungen zu entwickeln.

Die Lehre im Rahmen des Diplomstudiums Humanmedizin strebt danach, den Studierenden auf Basis einer breiten grundlagenwissenschaftlichen und klinisch-medizinischen Ausbildung die besten Voraussetzungen für den Eintritt in das Berufsleben und optimale Grundlagen für die postgraduale Ausbildung in allen ärztlichen Fachbereichen zu schaffen.

1.2 AKADEMISCHER GRAD

Nach Absolvierung des Diplomstudiums der Humanmedizin wird der akademische Grad „Doktorin der gesamten Heilkunde“ bzw. „Doktor der gesamten Heilkunde“, lateinisch „Doctor medicinae universae“, abgekürzt „Dr. med. univ.“ verliehen.

1.3 ZULASSUNGSVORAUSSETZUNGEN

Für Studierende, die im Studienjahr 2005/2006 oder später das Diplomstudium für Humanmedizin in Graz aufgenommen haben, wird ein Aufnahmeverfahren gemäß Verordnung des Rektorates durchgeführt. Umsteigerinnen/Umsteiger aus dem Rigorosenstudium O 201 nach AHStG, die durchgehend zugelassen waren, sind davon ausgenommen.

1.4 ART, DAUER UND GLIEDERUNG DES STUDIUMS

Für das Diplomstudium Humanmedizin ist eine Dauer von 12 Semestern vorgesehen und der Ablauf ist in drei Abschnitte gegliedert (der 1. Abschnitt dauert 4 Semester, der 2. Abschnitt dauert 6 Semester, der 3. Abschnitt dauert 2 Semester und besteht aus dem Klinisch Praktischen Jahr (KPJ)).

Der erste Abschnitt des Diplomstudiums Humanmedizin ist im ersten Studienjahr mindestens zu 90% identisch mit dem ersten Studienjahr der Studienrichtung Zahnmedizin.

Besondere Merkmale der Studienorganisation

Das Curriculum Humanmedizin an der Medizinischen Universität Graz ist ein kombiniertes Modul- und Track-System. Der Großteil des Unterrichts findet im ersten und zweiten Studienabschnitt in integrierten, fächerübergreifenden, themenzentrierten Pflichtlehrveranstaltungen (Pflicht-Module, PM) hintereinander in variabler Wochenlänge statt. Parallel zu den Modulen laufen Track-Lehrveranstaltungen (Pflicht-Tracks (PT) mit Anwesenheitspflicht, deren Abhaltungen sich über ein ganzes Semester erstrecken können. Neben der Pflichtlehre (PM, PT) findet im zweiten Studienabschnitt Wahlpflichtlehre (Spezielle Studienmodule – SSMs, Spezielle Forschungsmodule – SFMs) im Ausmaß von 24 ECTS-Anrechnungspunkten statt. Als dritter Studienabschnitt folgt das Klinisch Praktische Jahr mit praxis-orientierter Lehre in drei Tertialen.

Die Module sind mit ECTS-Anrechnungspunkten, gemäß dem abschätzbaren Arbeitsaufwand der Studierenden, hinterlegt. Die Verwendung bestimmter Lehr- und Prüfungsformate in den einzelnen Modulen folgt den darin vermittelten Lernzielen und deren Lerntiefe.

Ein Modul/Track ist abgeschlossen, wenn alle zum jeweiligen Modul/Track gehörenden Lehrveranstaltungen positiv absolviert wurden.

In den Lehrveranstaltungen des ersten Studienabschnittes werden naturwissenschaftlich- und klinisch-theoretische Inhalte vermittelt, die die Grundlage für das darauf folgende, klinisch orientierte Medizinstudium darstellen.

Die Diplomarbeit wird während des zweiten Studienabschnitts begonnen. Es wird empfohlen, die Diplomarbeit im zweiten Abschnitt abzuschließen, sie ist spätestens im dritten Studienabschnitt fertig zu stellen.

Der von den Studierenden zu leistende Gesamtumfang beträgt 360 ECTS-Anrechnungspunkte.

Für Studierende steht ein Mentoring-System zur Verfügung, das Studierende dabei unterstützt, die Anforderungen gemäß ihrer individuellen Gegebenheiten bestmöglich zu meistern.

1.5 AUSBILDUNGSZIELE

1.5.1 ÜBERGEORDNETE ZIELE

Ziel des Diplomstudiums Humanmedizin ist die Vermittlung von theoretischem Wissen, das Erlernen und Ausüben praktischer Fertigkeiten im klinischen Kontext und die Formung einer ethischen Grundhaltung sowie der Erwerb und Ausbau psychosozialer Fähigkeiten.

Die Lernziele der einzelnen klinischen Präsentationen werden in folgenden Kategorien definiert: Wissen (biomedizinisch/psychosozial), Fertigkeiten/Fähigkeiten (Klinische Fertigkeiten, apparative und instrumentelle Verfahrenstechnik) und Einstellungen/Haltungen, wobei Inhalte aus den Bereichen der Prävention, Notfallmedizin, Rehabilitation, Gender-Medizin, Ethik, Geriatrie und Palliativmedizin besonders berücksichtigt werden.

1.5.2 ZIELSETZUNG DER EINZELNEN STUDIENABSCHNITTE

Erster Studienabschnitt (Dauer: 2 Jahre, 1. bis 4. Semester)

Der erste Studienabschnitt vermittelt Wissen und grundlegendes Verständnis des menschlichen Organismus und soll den theoretischen Unterbau für das Verstehen der klinischen Präsentationen liefern. Der Aufbau und die Funktionen der menschlichen Organe sind genauso wie die Grundlagen der Krankheitsentstehung Teil dieses Studienabschnitts. Zusätzlich beginnt bereits in dieser Phase ein Basistraining psychosozialer und klinischer Fertigkeiten (Famulaturallenz). Bereits im ersten Semester findet ein Stationspraktikum statt, wodurch ein frühzeitiger Patientinnen-/Patientenkontakt gewährleistet wird. Details der Lernziele sind dem „Grazer Vorklinischen Lernzielkatalog“ (online abrufbar im Virtuellen Medizinischen Campus, VMC) zu entnehmen.

Zweiter Studienabschnitt (Dauer: 3 Jahre; 5. bis 10. Semester)

Im zweiten Studienabschnitt erarbeiten sich die Studierenden das Wissen über den gesunden und kranken Organismus auf Basis des Grazer Klinischen Lernzielkatalogs (online abrufbar im VMC).

Weiters sollen Studierende Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Anwendung von theoretischem und praktischem Wissen, gemäß der Grazer Version des ‚Österreichischen ‚Kompetenzlevel-Katalogs Klinische Fertigkeiten‘ erwerben. Am Ende des 2. Studienabschnitts sollen Studierende in der Lage sein, komplexe klinische Fragestellungen zu verstehen, zu analysieren und zu evaluieren, sowie die erworbenen Fertigkeiten im klinischen Kontext unter Aufsicht selbständig anzuwenden.

Dritter Studienabschnitt: Klinisch-Praktisches Jahr (11. und 12. Semester)

Im dritten Studienabschnitt liegt der Schwerpunkt auf der klinischen Ausbildung im Stationsbetrieb. Am Ende des Studiums sollen weiters die im Qualifikationsprofil ausgeführten übergeordneten Lernziele erreicht worden sein.

1.6 QUALIFIKATIONSPROFIL DER ABSOLVENTINNEN/ABSOLVENTEN

Aufgrund der verschiedenen Anforderungen, welche an Ärztinnen und Ärzte in der heutigen Zeit gestellt werden, wurde vereinbart, ein rollenbasiertes Lernzielkonzept, angelehnt an den Kanadischen CanMEDS Katalog, zu verwenden.

Für die Lernziele der Level I und II zu den verschiedenen ärztlichen Rollen wurden die bisherigen Lernziele der Medizinische Universität Graz übernommen und teilweise geringfügig umformuliert. Es erfolgte überdies eine umfassende Ergänzung aus dem ebenfalls am CanMEDs orientierten Schweizer Lernzielkatalog, sowie aus dem schottischen Lernzielkatalog und aus dem europäischen Tuning Projekt.

Im Folgenden wird das Rollenbild in gekürzter Form (Lernziele auf Ebene 1) wiedergegeben.



Medizinische Expertin/Medizinischer Experte (ME)

Die Ärztin/der Arzt in der Rolle der medizinischen Expertin/des medizinischen Experten besitzt das erforderliche theoretische Wissen, die praktischen Fertigkeiten und die professionellen Haltungen, die zur Patientinnen-/Patientenbetreuung unter Aufsicht erforderlich sind. Sie/er verwendet diese Kompetenzen, um Informationen zu sammeln und zu interpretieren, Vorschläge für klinische Entscheidungen zu machen und um definierte diagnostische und therapeutische Maßnahmen zu ergreifen. Die Rolle der medizinischen Expertin/des medizinischen Experten ist zentral für die Funktion der Ärztin/des Arztes und bezieht ihre Kompetenzen aus den sechs anderen Rollen.

Managerin und Verantwortungsträgerin/Manager und Verantwortungsträger (MA)

Die Ärztin/der Arzt in der Rolle der Managerin und Verantwortungsträgerin/des Managers und Verantwortungsträgers organisiert und betreibt nachhaltige und ressourcenoptimierte

Gesundheitsversorgung unter Begleitung von supervidierenden Ärztinnen und Ärzten zum Wohle der Patientinnen/Patienten als auch der Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter im Gesundheitssystem.

Kommunikatorin/Kommunikator (KO)

Die Ärztin/der Arzt in der Rolle der Kommunikatorin/des Kommunikators baut eine wertschätzende und menschliche Ärztin-/Arzt-Patientin/Patienten-Beziehung auf, welche die Versorgung und Führung der Patientinnen/Patienten vor, während und nach einer medizinischen Intervention begünstigt und sorgt für eine effiziente interprofessionelle Kommunikation.

Interprofessionelle Partnerin/Interprofessioneller Partner (IP)

Die Ärztin/der Arzt in der Rolle der interprofessionellen Partnerin/des interprofessionellen Partners arbeitet mit den verschiedenen Berufsgruppen im Gesundheitswesen zusammen, um eine optimale Patientinnen-/Patientenbetreuung zu gewährleisten.

Gesundheitsberaterin und Fürsprecherin/Gesundheitsberater und Fürsprecher des Gesundheitswesens (GE)

Die Ärztin/der Arzt in der Rolle der Gesundheitsberaterin und Fürsprecherin/des Gesundheitsberaters und Fürsprechers des Gesundheitswesens nutzt eigene Fähigkeiten und Einfluss verantwortungsvoll, um die Gesundheit und das Wohlbefinden von Patientinnen/Patienten und der Gesellschaft zu fördern.

Repräsentantin/Repräsentant des ärztlichen Berufsstandes (Professional) (RE)

Die Ärztin/der Arzt in der Rolle der Repräsentantin/des Repräsentanten des ärztlichen Berufsstandes tritt bereits nach Abschluss des Medizinstudiums als Vertreterin/Vertreter eines Berufsstandes auf, der sich der Gesundheit und Sorge um Andere widmet. Die Ärztin/der Arzt handelt nach ethischen Grundsätzen, befolgt die Standesregeln und zeichnet sich durch hohe persönliche Verhaltensstandards aus.

Lernende, Lehrende und Wissenschaftlerin/Lernender, Lehrender und Wissenschaftler (LE)

Die Ärztin/der Arzt in der Rolle der/des Lernenden, Lehrenden und Wissenschaftlerin/lers bekennt sich zu lebenslangem und reflektiertem Lernen, ebenso wie zur Schaffung, Verbreitung, Übersetzung und Anwendung medizinischen Wissens.

1.7 UNTERRICHTSSPRACHE

Das Diplomstudium Humanmedizin wird in deutscher Sprache abgehalten, wahlweise werden einzelne Lehrveranstaltungen und Unterrichtsunterlagen in englischer Sprache angeboten.

1.8 INTERNATIONALISIERUNG UND INTERNATIONALE VERGLEICHBARKEIT

Wesentliche Basis für eine Internationalisierung des Studiums ist die Beteiligung am Bologna Prozess. Der Bologna Prozess steht für Maßnahmen, Instrumente und Bestrebungen zur Schaffung und Umsetzung eines gemeinsamen Europäischen Hochschulraumes. Folgende drei Aspekte des Bologna Prozesses werden im Curriculum berücksichtigt: (1) Transparenz und Vergleichbarkeit in Bezug auf das zu erreichende Gesamtausbildungsziel, (2) Förderung von Mobilität sowie (3) Externe Qualitätssicherung.

Zur internationalen Anrechenbarkeit wird der Umfang des Studiums und einzelner Studienleistungen in ECTS-Anrechnungspunkten angegeben, welche auf dem tatsächlichen Arbeitspensum beruhen und die Zeit für den Besuch von Lehrveranstaltungen sowie den zum positiven Absolvieren von Prüfungen nötigen Lernaufwand (Selbststudium) inkludieren. Entsprechend dem UG 2002 idgF werden 60 ECTS-Anrechnungspunkte pro Jahr vergeben, was einem Arbeitspensum von 1500 Echtstunden entspricht. Dies bedeutet, 1 ECTS-Anrechnungspunkt steht für 25 Echtstunden an Arbeitspensum. Die ECTS-Anrechnungspunkte werden durch die Abschätzung des Zeitaufwands für einzelne Studienleistungen durch Lehrende sowie mittels Studierendenbefragung ermittelt. Bei den Modul- bzw. Track-Beschreibungen im speziellen Teil des Curriculums werden die ECTS-Anrechnungspunkte angegeben.

1.9 GRUNDSATZ VON DIVERSITY

Die Gleichstellung der Geschlechter, verschiedener ethnischer und religiöser Zugehörigkeiten sowie die Gleichstellung bezüglich Alter, Behinderung und sexueller Orientierung wird bei Lehrenden und Studierenden in allen Aspekten der sozialen Interaktion und Bewertung gelebt.

Geschlechts- und diversity-spezifische Aspekte in der Medizin sind im Diplomstudium Humanmedizin in Lehrinhalte eingebettet und werden während des gesamten Studiums vermittelt. Diese Inhalte werden in den entsprechenden Lehrveranstaltungen gemäß des integrativen Charakters des Studiums berücksichtigt.

1.10 GESTALTUNG DER LEHRE

Lehreinheit (LE):

Eine Lehreinheit beträgt 45 Minuten.

Semesterstunde (SST):

Eine Semesterstunde besteht aus 15 Lehreinheiten (Semesterlänge angenommen mit 15 Wochen).

Pflichtmodul (PM):

Modul ist die Bezeichnung für eine thematisch abgegrenzte, in der Regel im integrativen Zusammenwirken mehrerer Disziplinen in sich geschlossene Lehr- und Lerneinheit des Diplomstudiums Humanmedizin. Sie kann in unterschiedlichen Lehrveranstaltungen ausgestaltet sein.

Pflichttrack (PT):

Ein Track ist eine Pflichtlehrveranstaltung in Form einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter, welche sich longitudinal über maximal ein Semester erstreckt.

Spezielles Studienmodul (SSM):

In speziellen Studienmodulen werden ausgewählte medizinische Themen vertiefend gelehrt. Eine aktuelle Liste der genehmigten Wahlpflichtfächer ist auf der Homepage veröffentlicht. Spezielle Studienmodule werden als Seminar mit Übung abgehalten. Voraussetzung für die Zuordnung der Studienleistung ist die Abhaltung an der Medizinischen Universität Graz oder an einer anderen anerkannten in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das Ausmaß von 6 ECTS-Anrechnungspunkten sowie die inhaltliche Festlegung auf einen Themenschwerpunkt.

Spezielles Forschungsmodul (SFM):

Das Spezielle Forschungsmodul dient der wissenschaftlichen Auseinandersetzung mit einer speziellen Themenstellung, welche im Idealfall als Einführung in das Thema einer Diplomarbeit und im Rahmen einer 1:1-Betreuung umgesetzt wird.

Die/der Lehrbeauftragte legt gemeinsam mit der/dem Studierenden im Rahmen eines protokollierten Anfangsgesprächs die individuellen Zielvorgaben und Arbeitsschritte des SFMs fest, sodass das Ausmaß der zu erbringenden Leistungen 6 ECTS-Anrechnungspunkten entspricht. Im Laufe des SFMs haben zumindest zwei protokollierte Zwischengespräche zum Monitoring der Ziele stattzufinden. Am Ende des SFMs erfolgt ein protokolliertes Abschlussgespräch, in dem das Erreichen der Ziele evaluiert wird, die Benotung erfolgt bzw. Feedback gegeben wird. Die Studierenden haben außerdem einen kurzen Abschlussbericht mit den erworbenen Kompetenzen bzw. dem (zu erwartenden) wissenschaftlichen Ergebnis ihrer Arbeit während des SFMs zu verfassen, welcher im Rahmen des Abschlussgesprächs der Betreuerin/dem Betreuer vorgelegt wird und von dieser/diesem bestätigt wird.

Freie Wahlfächer (FWF)

Die Studierenden können Leistungsnachweise aus dem Lehrveranstaltungsangebot der Medizinischen Universität Graz, sowie als Mitbeleger und Mitbelegerinnen des gesamten postsekundären Bildungssektors im In- und Ausland erbringen. Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem human- oder naturwissenschaftlichen Bereich zu wählen.

1.11 DEFINITION DER LEHRVERANSTALTUNGSFORMATE

1.11.1 LEHRVERANSTALTUNG OHNE ANWESENHEITSPFLICHT

Vorlesungen (VO) dienen der Vermittlung von zu erarbeitenden Lernzielen im Frontalunterricht für eine große Anzahl von Studierenden. Sie können nach Genehmigung durch die Studienkommission teilweise oder vollständig als virtuelle Lehrveranstaltungen angeboten werden. Für Vorlesungen bestehen weder Teilnehmerinnen-/Teilnehmerzahlbeschränkung, noch Anwesenheitspflicht oder Teilnahmevoraussetzung.

1.11.2 LEHRVERANSTALTUNGEN MIT ANWESENHEITSPFLICHT UND IMMANENTEM PRÜFUNGSCHARAKTER

Seminare (SE) sind als interaktives Lehrformat zur Stimulation der aktiven Teilnahme der Studierenden vorgesehen. Seminare werden in jahrgangsweise zugeteilten Gruppen mit Beschränkung der Teilnehmerinnen-/Teilnehmerzahl und unter Anwesenheitspflicht abgehalten.

Übungen (UE) dienen in erster Linie der Vermittlung von praktischen Fertigkeiten bzw. Anwendung von theoretisch erworbenem Wissen. Dazu zählen im ersten Studienabschnitt Laborübungen der Grundlagenforschung, Sezierkurse sowie bereits das Erwerben grundlegender klinischer Fertigkeiten an Phantomen und Modellen. Im zweiten Studienabschnitt werden die Lehrformate patientinnen-/patientenorientierter und in zusätzlich im Rahmen von Case-Based-Learning und Bed-Side-Teaching, in praktischen Übungen im Clinical Skills Center, sowie im Umgang mit Simulationspatientinnen und Simulationspatienten angeboten. Übungen werden in Kleingruppen mit Teilnehmerinnen-/Teilnehmerzahlbeschränkung abgehalten.

Vorlesungen mit Übungen (VU) werden abgehalten, wenn es im Rahmen einer thematischen Einheit sinnvoll erscheint, bestimmten Übungseinheiten im Kleingruppenunterricht zunächst allgemeine theoretische Grundlagen/Einleitungen im Ausmaß von einer oder wenigen LE voranzustellen. Für den Übungsteil gilt Anwesenheitspflicht.

Seminare mit Übungen (SU) bestehen aus Seminar- und Übungseinheiten, die jenen Bedingungen unterliegen, welche für die entsprechenden Lehrveranstaltungstypen (SE/UE) oben definiert wurden, wobei die Anzahl der Übungseinheiten in der Regel überwiegt.

Praktika (PR) dienen der Berufsvorbildung bzw. klinischen Ausbildung zum Beispiel im Rahmen der Pflichtfamulatur und des Klinisch-Praktischen Jahres (KPJ).

Pflichtfamulatur (PFR): Famulaturen verstehen sich als Praktika gem. Ärztegesetz §49 (4) und sind in Lehrkrankenhäusern der Medizinischen Universität Graz, sowie in den von der Österreichischen Ärztekammer als Ausbildungsstätten anerkannten Abteilungen von Krankenanstalten, Universitätskliniken und Universitätsinstituten zu absolvieren. Werden Praktika oder Pflichtfamulaturen im Ausland absolviert, gelten für diese die lokalen, gleichzusetzenden Vorschriften. Darüber hinaus sind Famulaturen in universitären Lehrpraxen möglich. Zumindest sechs Wochen müssen an Betten führenden Stationen absolviert werden. Freiwillige Famulaturen über das im Studienplan vorgesehene Ausmaß sind möglich und können als freie Wahlfächer angerechnet werden. Für die Absolvierung von zusätzlichen, freiwilligen Famulaturen erhalten Studierende 1,5 ECTS-Punkte pro Woche im Rahmen der freien Wahlfachstunden (LV: „Freiwillige Famulatur“). Als Voraussetzung für die Pflichtfamulatur muss die Pflichtlehrveranstaltung „Famulaturlizenz“ erfolgreich abgeschlossen werden.

1.11.3 MITWIRKUNG VON STUDIERENDEN IN DER LEHRE

Aktive Mitwirkung („peer teaching“) an Pflichtlehrveranstaltungen und SSMs ist im Rahmen von Lehrveranstaltungen als studentische MitarbeiterInnen (z.B. im Clinical Skills Center) möglich und wird aktiv gefördert

1.11.4 HERANFÜHREN DER STUDIERENDEN AN UND EINBINDUNG IN DIE FORSCHUNG

Die Grundlagen wissenschaftlichen Denkens und Arbeitens werden sowohl in eigenen Pflicht-Lehrveranstaltungen über das gesamte Studium verteilt, als auch themenbezogen in den einzelnen Modulen vermittelt. Vor allem in den Speziellen Studienmodulen und Speziellen Forschungsmodulen erhalten die Studierenden die Möglichkeit, sich auf unterschiedlichen Themengebieten ihres individuellen Interesses mit speziellen Fragestellungen der Grundlagen- oder klinischen Forschung auseinander zu setzen. Ziel ist die frühzeitige Integration der Studierenden in Forschungsaktivitäten der Medizinischen Universität Graz, die idealerweise in der Diplomarbeit vertieft wird.

1.11.5 EINSATZ VIRTUELLER LERNUNTERLAGEN

Die Struktur des Studiums und die Lernziele der einzelnen Lehrveranstaltungen werden im Virtuellen Medizinischen Campus (VMC) abgebildet. Optional werden den Studierenden darüber hinaus auch virtuelle Lernunterlagen zur Verfügung gestellt.

Die virtuelle Lehre unterstützt den Erwerb kognitiver Lerninhalte, sodass die Studierenden Inhalte eigenständig über den Virtuellen Medizinischen Campus (VMC) erarbeiten. Die Virtualisierung einer Lehrveranstaltung oder Teilen davon ist nur nach den Vorgaben der Richtlinie im Anhang des Curriculums möglich und erfordert jedenfalls die Genehmigung durch die Studienkommission.

1.12 PRÜFUNGSORDNUNG

Die Überprüfung des Erreichens von vordefinierten Lernzielen jedweder Lehrveranstaltung ist so zu gestalten, dass sie nachvollziehbar, reliabel, valide und somit für die Überprüfung der verschiedenen Lernzielkategorien – Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen – und den jeweiligen Lernzieltiefen geeignet ist. Zu Beginn jedes PM/PTs müssen die Prüfungsthemengebiete in Form von Syllabi, die auf den Lernzielkatalogen der Medizinischen Universität Graz basieren, veröffentlicht werden.

1.12.1 LEHRVERANSTALTUNGEN MIT IMMANENTEM PRÜFUNGSCHARAKTER

Praktika (PR), Seminare (SE), Übungen (UE), Seminare mit Übungen (SU) sowie der Übungsteil von Vorlesungen mit Übungen (VU) werden nach folgendem Modus geprüft: Die Beurteilung von Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter erfolgt im Rahmen folgender Kriterien: Es sind mindestens 85% Anwesenheit für die gesamte – unter Umständen auch aus Beiträgen mehrerer Fächer bestehende – Lehrveranstaltung zur positiven Absolvierung derselben erforderlich. Zur qualitativen Bewertung wird die über die gesamte Dauer der Lehrveranstaltung erbrachte Gesamtleistung herangezogen. Bei Seminaren beinhaltet dies: Mitarbeit, Ausarbeitung von Inhalten, Präsentation von Inhalten, Überprüfung des in den Seminaren erarbeiteten Wissens. Bei

Übungen beinhaltet dies: Mitarbeit, erfolgreiche Ausübung der praktischen Tätigkeiten, Überprüfung der in den Übungen erlernten/erarbeiteten praktischen Fertigkeiten bzw. des assoziierten, praxisrelevanten Wissens. Bei der Bewertung der Leistung von Studierenden sind jeweils die einzelnen bzw. unmittelbar zeitlich zusammenhängenden Einheiten zu bewerten und aus den gesammelten Bewertungen ist aufgrund eines vor Semesterbeginn festgelegten Bewertungsschlüssels eine Note zu vergeben. Dies bedeutet, dass einzelne Wissensüberprüfungen keinesfalls automatisch zu einer negativen Bewertung der gesamten Lehrveranstaltung führen können.

Bei ausreichend begründeter Überschreitung des erlaubten Abwesenheitsausmaßes von 15% wird nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zur selbstständigen Nacharbeit oder zur Nachholung der versäumten Unterrichtseinheit(en) von den Leiterinnen und Leitern der Lehrveranstaltung geboten. Mit dem Ziel einer positiven Absolvierung einer Lehrveranstaltung ist den Studierenden zumindest zweimal die Möglichkeit zu einer Ersatzleistung während der laufenden Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter oder im darauffolgenden Semester, unter Berücksichtigung einer – der Lehrveranstaltung hinterlegten ECTS-Anrechnungspunkte – angemessenen Vorbereitungszeit, einzuräumen.

Studierende mit Betreuungspflichten können eine Reduktion der Anwesenheitspflicht bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter -ausgenommen Famulaturen und Praktika auf 75% beantragen. Die Differenz auf die 85% Anwesenheitspflicht ist im Rahmen von Ersatzleistungen zu erbringen.

Klinisch Praktisches Jahr (KPJ):

Die Leistungsüberprüfung der Studierenden umfasst im KPJ die folgenden Beurteilungselemente: MiniCEX (Mini clinical evaluation exercise) und DOPS (direct observation of procedural skills), Fallberichte und aktive Mitarbeit während der Tracks.

MiniCEX (Mini clinical evaluation exercise) und DOPS (direct observation of procedural skills) werden alle 2 Wochen im klinischen Bereich auf Basis der im Logbuch für den jeweiligen Bereich definierten Lernziele durchgeführt und im Logbuch dokumentiert. Wird ein Termin versäumt, so kann dieser in einer der folgenden Wochen innerhalb des Blocks nachgeholt werden. Im Anschluss ist ein Feedback-Gespräch über den Fortschritt im Logbuch zu dokumentieren.

In jenen Wochen, in welchen keine MiniCEXs oder DOPS stattfinden, ist ein Fallbericht in der im VMC angeführten Struktur zu verfassen. Das ergibt pro Tertial (16-Wochenblock) 8 Fallberichte. Diese fließen in die Gesamtbeurteilung des klinischen Blockes/Tertials ein.

Die laufende Beurteilung des Praktikums erfolgt laut den im Logbuch definierten Qualitätskriterien der einzelnen Beurteilungsformate.

1.12.2 MODUL-PRÜFUNGEN

Die Modulprüfung ist die Abschlussprüfung eines Moduls, welche schriftlich oder mündlich (oder in Kombination von beidem) stattfindet und der Überprüfung der vorab genannten Lernziele dient. Je nach Ausgestaltung des Moduls kann Voraussetzung für den Antritt zur Modulprüfung die positive Absolvierung der dazugehörigen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sein.

Nach Maßgabe der Inhalte der Lehrveranstaltungen können auch praktische Prüfungselemente zur Anwendung kommen. Für alle Prüfungen gilt laut UG 2002 idgF, dass vor Beginn eines Semesters die Anzahl und Art der Fragen sowie der Notenschlüssel, der verbindlich für dieses Semester gilt, zu

veröffentlicht sind. Mit Mängeln behaftete Fragen dürfen von der Prüferin/vom Prüfer aus der Bewertung genommen werden.

Für mündliche Anteile von Modulprüfungen gilt:

- 1) Fixer Zeitrahmen der Prüfung
- 2) Vordefinierte Anzahl der gestellten Fragen, welche zur Wahrung von Objektivität und Fairness von der jeweiligen zu prüfenden Person aus einem vorgefertigten, nicht öffentlichen Pool von Fragen gezogen werden
- 3) Öffentlichkeit der Prüfung muss gewährleistet sein
- 4) Nachvollziehbarkeit der Benotung: Anfertigung eines Prüfungsprotokolls, das von den Prüferinnen/Prüfern zu unterfertigen und ein Jahr aufzubewahren ist

Ein Modul gilt als positiv absolviert, wenn alle Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Moduls positiv absolviert wurden.

1.12.3 OSCE (= OBJEKTIVES STRUKTURIERTES KLINISCHES EXAMEN)

Mündliche Gesamtprüfungen der im zweiten und dritten Studienabschnitt vertretenen Fächer finden in Form von objektiven strukturierten klinischen Examen (OSCE) am Ende des zweiten und dritten Studienabschnitts statt. Sie dienen der Überprüfung des Qualifikationsprofils des Curriculums. Entsprechend § 72 (3) UG idgF betreffend die Beurteilung des Studienerfolgs sind alle Teile der Gesamtprüfung positiv zu absolvieren.

Voraussetzung zur Anmeldung der OSCE I:

Die positive Absolvierung aller Pflichtmodule des zweiten Studienabschnitts, mit Ausnahme von einem, sowie die Teilnahme am PTM im 4. Studienjahr sind die Voraussetzung für die Zulassung zur OSCE I. Somit kann sowohl die Anmeldung, als auch der Antritt zur OSCEI während des letzten Pflichtmoduls, trotz noch fehlender Ablegung der Modulprüfung desselben, erfolgen (Voraussetzung ist die positive Absolvierung aller anderen Pflichtmodule und die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen mit Anwesenheitspflicht des letzten Pflichtmoduls).

Voraussetzung für die Anmeldung zum KPJ-Abschluss (OSCE II):

Für die Anmeldung zum KPJ-Abschluss (OSCE II) müssen alle Tertiale abgeschlossen sein. Die Anmeldung zum KPJ-Abschluss kann während der Absolvierung des letzten Tertials erfolgen, wobei dieses zum Prüfungszeitpunkt abgeschlossen sein muss. Eine Beurteilung durch die Tertialkoordinatorin bzw. den Tertialkoordinator muss noch nicht erfolgt sein.

1.12.4 FORMATIVE PRÜFUNGEN:

1.12.4.1 *Der Progress Test Medizin (PTM)*

Der Progress Test Medizin (PTM) ist eine formative Prüfung im Sinne einer Darstellung des individuellen Lernerfolgs und Wissenszuwachses - und darüber hinaus in seiner statistischen Auswertung die Repräsentation des kollektiven Lernerfolgs und Wissenszuwachses der Studierenden des Diplomstudiums Humanmedizin in Graz.

Am PTM ist im Studium dreimal bewertbar teilzunehmen. Die Teilnahme ist am Anfang des zweiten und vierten Studienjahres sowie im Laufe des zehnten bis zwölften Semesters verpflichtend. Darüber hinaus werden freiwillige zusätzliche Teilnahmen empfohlen.

Ohne Teilnahme am PTM im ersten Studienabschnitt kann dieser nicht abgeschlossen werden. Ohne zumindest eine Teilnahme am PTM im zweiten Studienabschnitt kann der zweite Studienabschnitt nicht abgeschlossen werden.

Ohne Absolvierung einer dritten PTM-Teilnahme im zweiten oder dritten Studienabschnitt kann das Studium nicht abgeschlossen werden.

Bei Studierenden, die im Zuge der Auswertung, welche durch die AG PTM an der Charité Berlin automatisiert durchgeführt wird, als „Musterkreuzer/in“, „Alles Weiß-Nicht“-Kreuzer/in und/ oder Aufgeber/in identifiziert wurden, wird die Teilnahme am Progress Test Medizin nicht gewertet und muss im drauffolgenden Semester nachgeholt werden.

1.12.5 DIPLOMARBEIT

Die Diplomarbeit umfasst 12 ECTS-Anrechnungspunkte und soll während des zweiten Studienabschnitts begonnen werden. Es wird empfohlen, die Diplomarbeit im zweiten Abschnitt abzuschließen, spätestens im dritten Studienabschnitt ist diese fertig zu stellen. Als Diplomarbeit wird eine einzelne wissenschaftliche Arbeit oder eine peer-reviewte Veröffentlichung in einem SCI-gelisteten Journal (als korrespondierende Erstautorin/Erstautor) verstanden, die von den Studierenden unter Anleitung und Betreuung zu verfassen ist. Nähere Vorgaben zur Erstellung der Diplomarbeit sind der Diplomarbeitsrichtlinie zu entnehmen. Diese ist unter dem Titel „Diplomarbeit“ dem Studienrektor/in vorzulegen, welche/r die Begutachtung derselben veranlasst.

2 LEHRVERANSTALTUNGEN DER EINZELNEN STUDIENABSCHNITTE

Pflichttracks können aus organisatorischen Gründen in zwei Tranchen alternierend im Winter- und Sommersemester angeboten werden.

2.1 ERSTER STUDIENABSCHNITT

Der erste Studienabschnitt besteht aus den ersten vier Semestern.

2.1.1 ERSTES STUDIENJAHR

1. und 2. Semester		ECTS						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
PM I	Zelle und Gewebe	4						4
PM II	Naturwissenschaftliche Grundlagen	7						7
PM III	Biochemie des Stoffwechsels	5						5
PM IV	Bewegungsapparat	6	2					8
PM V	Nervensystem	5			4			9
PT	Anatomische Terminologie und Osteologie					3		3
	Einführungswoche			1				1
	Erste Hilfe		0,5			1		1,5
	Famulaturallenz		1					1
	Naturwissenschaftliche Praktische Einheiten I				1,5			1,5
	Naturwissenschaftliche Praktische Einheiten II				2,5			2,5
	Praktische Einheiten zu Biochemie, Physiologie und Biophysik				2,5			2,5
	Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie				2			2
	Stationspraktikum		1,5	0,5				2
DA	Anteil Diplomarbeit							0
FWF	Anteil freie Wahlfächer							10
Gesamtergebnis		27	5	1,5	12,5	4		60

1. Semester

Einführungswoche

Die Einführungswoche führt die Studierenden an das Studium heran, soll über die organisatorischen Abläufe des Studiums informieren und vermittelt Zielsetzungen des Diplomstudiums Humanmedizin.

Stationspraktikum

Pflichtmodul I – Zelle und Gewebe

Modulinhalt: Einblick in Struktur und Funktion von Zellen und in die Grundlagen der Humangenetik; Entstehung, Bau und Vorkommen von verschiedenen Geweben, Blut

Pflichtmodul II – Naturwissenschaftliche Grundlagen

Modulinhalt: Physikalische und chemische Grundlagen als notwendige Voraussetzungen für ein medizinisches Verständnis im Kontext naturwissenschaftlichen Denkens; Medizinisch relevante Grundbegriffe der allgemeinen und anorganischen Chemie, physikalische Grundlagen der Optik, physiologische Wärmelehre, ionisierende Strahlung und Biomechanik, Elektrizität und Bioelektrizität

Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie

Trackinhalt: Auseinandersetzung mit der Methodik genetischer Diagnostik und Beratung, Mikroskopieren gefärbter histologischer Schnittpräparate/Ausstrichpräparate; Blutbild, Blutgruppen

Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I

Trackinhalt: Quantitativer Umgang mit klinischen Labordaten, Grundlagen der Mathematik und Physik, Elektrizität und Bioelektrizität, sowie Ionisierende Strahlung, Naturstoffe als Säuren, Basen und Puffer und deren Anwendung im medizinischen Kontext

Pflichttrack Erste Hilfe

Trackinhalt: Grundlagen der Ersten Hilfe

Pflichttrack Anatomische Terminologie und Osteologie

Trackinhalt: Einführung in die anatomische Terminologie und Knochenlehre

Famulaturallenz

Als Voraussetzung für die erste Pflichtfamulatur muss die Pflichtlehrveranstaltung „Famulaturallenz“ erfolgreich abgeschlossen werden. Dazu sind vier Lehrveranstaltungsteile am Clinical Skills Center der Medizinischen Universität Graz zu absolvieren:

1. Medical Skills 1: Anamneseerhebung, physikalische Untersuchung, (nicht-) invasive diagnostische und therapeutische Maßnahmen
2. Medical Skills 2: Kardiologische Diagnostik und Therapie
3. Surgical Skills: Steriles Arbeiten, chirurgische Wundversorgung
4. Emergency Skills: Notfallmedizinische Fertigkeiten

Voraussetzung für die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungsteilen ist die theoretische Vorbereitung auf die Lehrveranstaltungsinhalte, welche zu Beginn jedes Lehrveranstaltungsteils überprüft wird.

2. Semester

Pflichtmodul III – Biochemie des Stoffwechsels

Modulinhalt: Einteilung, Struktur und Funktion der Naturstoffe sowie Grundlagen der Biochemie und des Intermediärstoffwechsels

Pflichtmodul IV – Bewegungsapparat

Modulinhalt: Struktur und Funktion des aktiven und passiven Bewegungsapparats (Arthrologie, Myologie), Angewandte Biomechanik, Muskel- und Knochenphysiologie

Pflichtmodul V – Nervensystem

Modulinhalt: Makro- und Mikromorphologie, Funktion des peripheren und zentralen Nervensystems und der Sinnesorgane (Haut, Auge, Ohr), quantitative Elektrobiologie, kolligative Gesetze und Elektrophysiologie, allgemeine Neurophysiologie, Somatosensorik, Sinnesphysiologie, autonomes & enterales Nervensystem

Pflichttrack Praktische Einheiten zu Biochemie, Physiologie und Biophysik

Trackinhalt: Oberflächensensibilität und allgemeine Neurophysiologie, Auge, Gehör; Isolierung und Charakterisierung von Proteinen; Antikörper-Antigen-Reaktion: quantitative Bestimmung von Antigenen; Harnstoffzyklus: Harnstoffsynthese und –bestimmung; Leberdiagnostik: klinische Parameter bestimmen; Labordiagnostik des Lipidstoffwechsels; Diabetes-Diagnostik (HbA1c); kolligative Gesetze, Elektrophysiologie

Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II

Trackinhalt: Optik, , Ultraschall, angewandte Biomechanik, Chromatographie, Diagramme, Struktur von Naturstoffen und Medikamenten, Regulation von Enzymen, Normbereiche von Laborwerten, Proteinquantifizierung

2.1.2 ZWEITES STUDIENJAHR

3. und 4. Semester		ECTS						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
PM VI	Gastrointestinaltrakt und Stoffwechsel	3,5						3,5
PM VII	Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt	4						4
PM VIII	Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie	4,5						4,5
PM IX	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	10			0,5			10,5
PM X	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II	13,5			2			15,5
PT	Basics der professionellen ärztlichen Gesprächsführung				1			1
	Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen					11,5		11,5
	Molekularbiologische Praktische Einheiten				1			1
	Notfallmedizin I					1		1
	Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie				2,5			2,5
	Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen				3			3
DA	Anteil Diplomarbeit							0
FWF	Anteil freie Wahlfächer							2
Gesamtergebnis		35,5			10	12,5		60

3.Semester

Pflichtmodul VI – Gastrointestinaltrakt und Stoffwechsel

Modulinhalt: Histologie und Physiologie des Gastrointestinaltrakts und seiner Anhangsdrüsen, Funktionen und Steuerung des Verdauungssystems; Biochemisch-physiologische Grundlagen der Ernährung und Verdauung; Grundlagen der Molekularbiologie, der zellulären Signaltransduktion und von Energieprozessen

Pflichtmodul VII – Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt

Modulinhalt: Feinbau und Funktionsweise des Herzkreislaufsystems, Hämodynamik, lymphatische Organe, Sauerstofftransport, Atmungsphysiologie

Pflichtmodul VIII – Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie

Modulinhalt: Feinbau und Funktionsweise des Urogenitaltrakts, Wasser- und Elektrolythaushalt; Exkretion; Fortpflanzung und Entwicklung, Hormonphysiologie

Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie

Trackinhalt: Mikroskopische Analyse histologischer Präparate aus dem Verdauungs- und Herz-Kreislaufsystem sowie von lymphatischen Organen und des Urogenitalsystems; Übungen zu den Themen Atmung, Herz-Kreislauf

Pflichttrack Molekularbiologische praktische Einheiten

Trackinhalt: Ausgewählte Beispiele diagnostischer Methodik: Gentest, DNA-Isolierung, Polymerase-Kettenreaktion, Untersuchung von Restriktionsfragmentlängen-Polymorphismen, Enzyme-linked immunosorbent assay

Pflichttrack Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen

Trackinhalt: Morphologische Grundlagen zu den Themen der Pflichtmodule VI, VII, und VIII: Vorlesungen und Sezierübungen, in denen die topographische Anatomie der Körperregionen theoretisch und in plastischer Form und in kursrelevanter Abfolge erarbeitet wird: Cavitas thoracis, Cavitas abdominalis et pelvis, Regio inguinalis; Organsystematik, Blutversorgung, Lymphabflüsse und Innervationen

Pflichttrack Basics der professionellen ärztlichen Gesprächsführung

Trackinhalt: Grundlagen der professionellen ärztlichen Gesprächsführung

Dieser Pflichttrack wird aus organisatorischen Gründen in zwei Kohorten alternierend im 3. und 4. Semester abgehalten.

4. Semester**Pflichtmodul IX – Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I**

Modulinhalt: Grundzüge der Krankheitslehre und pathophysiologischer Mechanismen, Einführung in die Pharmakologie, Basiskonzepte zu strukturellen und funktionellen Aspekten krankhafter Prozesse

Pflichtmodul X – Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II

Modulinhalt: Schwerpunkte der Krankheitslehre und pathophysiologischer Mechanismen sowie der pharmakologischen Therapie von Erkrankungen des Endokrinsystems, des Gastrointestinaltraktes, des Nervensystems und des Urogenitaltrakts und deren klinische Relevanz

Pflichttrack Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen

Trackinhalt: Einführung in die Rezeptur; Therapieansätze bei Asthma, Herzinsuffizienz, arterieller Insuffizienz; Lipidsenker; Aggregationshemmer; Pharmaka bei gastrointestinalen Erkrankungen; Diagnostik Fehlernährung, Stoffwechselerkrankungen, Immundiagnostik, Tumorpathophysiologie und Grundprinzipien therapeutischer Ansätze; Diagnostik viszeraler Regulationsstörungen; praktische mikro- und makro-pathologische Aspekte zu den Inhalten der Pflichtmodule sowie Obduktionsübungen

Pflichttrack Notfallmedizin I

Trackinhalt: Die Studierenden wiederholen, üben und erweitern ihre Kenntnisse und Fertigkeiten in erweiterter erster Hilfe und notfallmedizinischen Sofortmaßnahmen.

2.2 ZWEITER STUDIENABSCHNITT

Voraussetzung für den Einstieg in den zweiten Studienabschnitt ist der erfolgreich absolvierte erste Studienabschnitt.

Der zweite Studienabschnitt umfasst 6 Semester. Innerhalb dieses Studienabschnitts sind 14 Pflichtmodule, 4 Wahlpflichtfächer (Spezielle Studienmodule und Spezielle Forschungsmodule- SSMS und SFMs) und 11 Tracks zu absolvieren. Diese widmen sich vornehmlich der klinischen Ausbildung der Studierenden.

Die Lehrveranstaltungen des 5. und 6. Semesters sind vor allen anderen klinischen Pflichtmodulen und Tracks zu besuchen. Voraussetzung für die Absolvierung der Module und Tracks des 7., 8., 9. und 10. Semesters ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter des 5. und 6. Semesters. In Fällen von nachgewiesener Krankheit, Karenzen sowie studienrelevanten Auslandsaufenthalten können bei entsprechendem Platzangebot einzelne Module vorgezogen werden. Die Einhaltung der Semesterabfolge der Module ist ab dem 7. Semester wünschenswert, jedoch nicht zwingend erforderlich.

Innerhalb des 2. Studienabschnitts sind maximal drei Spezielle Studienmodule (SSMs) zu absolvieren. Zusätzlich muss mindestens ein Spezielles Forschungsmodul (SFM) absolviert werden. Alternativ kann eines der drei Speziellen Studienmodule (SSMs) durch die Absolvierung eines 2. Speziellen Forschungsmoduls (SFM) ersetzt werden.

2.2.1 DRITTES STUDIENJAHR

5. und 6. Semester		ECTS						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
PM XI	Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten	4	2	1				7
PM XII	Grundlagen der Inneren Medizin I	6	0,5	0,5				7
PM XIII	Grundlagen der Chirurgie I	4			3			7
PM XIV	Grundlagen der Inneren Medizin II	6	0,5	0,5				7
PM XV	Grundlagen der Chirurgie II	4			3			7
PM XVI	Sozial,- Familien und Präventivmedizin	4,5		1,5				6
PT	Gerichtsmedizin		1					1
	Notfallmedizin II					2		2
DA	Anteil Diplomarbeit							5
FWF	Anteil freie Wahlfächer							5
PFR	Pflichtfamulatur 4 Wochen						6	6
Gesamtergebnis		28,5	4	3,5	6	2	6	60

5. Semester

Pflichtmodul XI – Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten

Modulinhalt: Wirkmechanismen von Krankheitserregern und Umwelteinflüssen auf den menschlichen Organismus, Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionskrankheiten und schädlichen Umwelteinflüssen, therapeutische Maßnahmen zur Behandlung von Infektionskrankheiten

Pflichtmodul XII – Grundlagen der Inneren Medizin I

Modulinhalt: Grundlegende pathologische und pathophysiologische Veränderungen und Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems, Respiratorischen- und Immunsystems, der Nieren, Harnwege und Genitalorgane, Störungen der Hämostase mit überwiegend funktionellen Veränderungen und deren Bildgebung und Diagnostik sowie Vermittlung von konservativen Therapieoptionen; praktische Fertigkeiten gemäß den themenorientierten, klinischen Lernzielen

Pflichtmodul XIII – Grundlagen der Chirurgie I

Modulinhalt: Grundlegende strukturelle pathologische Veränderungen und Erkrankungen des Herz-Kreislaufsystems, der Lungen, der Nieren, Harnwege und Genitalorgane und deren Bildgebung und Diagnostik sowie interventionelle Therapieoptionen inklusive Strahlentherapie; perioperative Labormedizin, praktische Fertigkeiten gemäß den spezifischen klinischen Lernzielen

Pflichttrack Notfallmedizin II

Trackinhalt: Die Studierenden wiederholen, üben und erweitern ihre Kenntnisse und Fertigkeiten in notfallmedizinischen Sofortmaßnahmen.

6. Semester

Pflichtmodul XIV – Grundlagen der Inneren Medizin II

Modulinhalt: Grundlegende pathologische und pathophysiologische Veränderungen und Erkrankungen des Endokrins und Stoffwechsels, des Gastrointestinaltrakts und der viszerale Organe, des muskuloskelettalen Systems, sowie hämato-onkologische Veränderungen und Erkrankungen und deren Bildgebung und Diagnostik sowie konservative und interventionelle Therapieoptionen inklusive Strahlentherapie; praktische Fertigkeiten gemäß den spezifischen klinischen Lernzielen, labormedizinische Diagnostik im Erwachsenenalter

Pflichtmodul XV – Grundlagen der Chirurgie II

Modulinhalt: Grundlegende strukturelle pathologische Veränderungen und Erkrankungen des Gastrointestinaltrakts, der viszerale Organe und des muskuloskelettalen Systems sowie der Haut; onkologische Veränderungen; Grundlagen der Transplantationschirurgie; assoziierte Bildgebung und Diagnostik sowie interventionelle Therapieoptionen inklusive Strahlentherapie; Rehabilitierende Maßnahmen; praktische Fertigkeiten gemäß den spezifischen klinischen Lernzielen

Pflichtmodul XVI – Sozial-, Familien- und Präventivmedizin

Modulinhalt: Interaktion von Mensch und Gesellschaft; Öffentliche Gesundheit, Gesundheitswesen, Grundzüge der Epidemiologie und Prävention; arbeitsmedizinische Aspekte, Haus- und Reiseapotheke; praktische Fertigkeiten gemäß den spezifischen klinischen Lernzielen

Pflichttrack Gerichtsmedizin

Trackinhalt: Grundlagen der Gerichtsmedizin, Totenbeschau, sichere Todeszeichen, gerichtsmedizinische Beurteilung von Wunden, Verletzungen, Obduktionstechnik, Basics klinischer Forensik inkl. Toxikologie und Mikrobiologie.

2.2.2 VIERTES STUDIENJAHR

7. und 8. Semester		ECTS						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
PM XVII	Bildgebung und Biostatistik	4	2	1				7
PM XVIII	Erkrankungen des Nervensystems	2,5	2,5	2				7
PM XIX	Frauenheilkunde und frühe Lebensphase	2,5	2,5	2				7
PM XX	Medizin des Kindes- und Jugendalters	3	2	2				7
PT	Ethik			1				1
	Recht			1				1
	Symptome und Differentialdiagnosen I					2		2
	Symptome und Differentialdiagnosen II					2		2
	Wissenschaftliches Arbeiten I				1			1
	Wissenschaftliches Arbeiten II				1			1
DA	Anteil Diplomarbeit							1
FWF	Anteil freie Wahlfächer							5
SSM/SFM	Spezielles Studienmodul/ Spezielles Forschungsmodul				12			12
PFR	Pflichtfamulatur 4 Wochen						6	6
Gesamtergebnis		12	9	9	14	4	6	60

7. Semester

Pflichtmodul XVII – Bildgebung und Biostatistik

Modulinhalt: Grundprinzipien der Biostatistik und Informationsverarbeitung, Statistische Methoden zum Verständnis medizinischer Publikationen sowie zur Durchführung einfacher Auswertungen, elektronische multimediale Krankenakte, Potentiale und Risiken von IT in der Medizin, Grundlagen der verschiedenen bildgebenden Verfahren sowie deren Indikationen und Kontraindikationen, rationeller Einsatz bildgebender Verfahren und deren Einfluss auf das diagnostische und therapeutische Denken, Aufgaben und Funktionen der einzelnen radiologischen Spezialgebiete im Kontext eines modernen Patientinnen-/Patientenmanagements, praktische Fertigkeiten gemäß den zugeordneten klinischen Lernzielen

Pflichtmodul XVIII – Erkrankungen des Nervensystems

Modulinhalt: Erkrankungen des zentralen und peripheren Nervensystems inklusive deren Diagnose; konservative und invasive Therapieoptionen einschließlich Prävention; physiologische und pathophysiologische Veränderungen des Alterns sowie rehabilitierende und sozialpsychologische Aspekte der Altersmedizin; praktische Fertigkeiten gemäß den modulbezogenen, klinischen Lernzielen

Spezielles Studienmodul/Spezielles Forschungsmodul

Modulinhalt: können der Liste der an der Medizinischen Universität Graz angebotenen Spezialstudienmodule entnommen werden

Pflichttrack Wissenschaftliches Arbeiten I

Trackinhalt: Grundlagen der Biostatistik zur Planung der Diplomarbeit

Pflichttrack Ethik

Trackinhalt: Ethik in der Medizin

Pflichttrack Recht

Trackinhalt: Recht in der Medizin

Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen I

Trackinhalt: Aufarbeitung sämtlicher klinischer Lehrinhalte des symptomenzentrierten Lernzielkatalogs, Vorbereitung auf praxis-bezogene Handlungsalgorithmen

8. Semester**Pflichtmodul XIX – Frauenheilkunde und frühe Lebensphase**

Modulinhalt: Physiologische und pathophysiologische Abläufe im Bereich des weiblichen Genitaltrakts und der Brust inklusive Diagnostik, konservative und invasive Therapieoptionen inklusive strahlentherapeutischer Ansätze; intrauterine Entwicklung und Diagnostik, Erkrankungen der weiblichen Organe; Konzeption, Schwangerschaft und Geburt, Aspekte der Neonatologie und Humangenetik; praktische Fertigkeiten gemäß den zugeordneten klinischen Lernzielen

Pflichtmodul XX – Medizin des Kindes- und Jugendalters

Modulinhalt: Entwicklung, Wachstum, Reifung; praktische Fertigkeiten gemäß den zugeordneten klinischen Lernzielen, labor-medizinische Diagnostik im Kindes- und Jugendalter

Spezielles Studienmodul/Spezielles Forschungsmodul

Modulinhalt: können der Liste der an der Medizinischen Universität Graz angebotenen Spezialstudienmodule entnommen werden

Pflichttrack Wissenschaftliches Arbeiten II

Trackinhalt: Grundlagen der Biostatistik zur Planung der Diplomarbeit

Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen II

Trackinhalt: Aufarbeitung sämtlicher klinischer Lehrinhalte des symptomenzentrierten Lernzielkatalogs, mit Fokus auf praxis-bezogene Vorbereitung auf Handlungsalgorithmen in einer internistischen Notfallaufnahme

2.2.3 FÜNFTES STUDIENJAHR

9. und 10. Semester		ECTS						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
PM XXI	Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker	4	1,5	1,5				7
PM XXII	Menschliche Psyche	3,5	1,5	2				7
PM XXIII	Sinnesorgane und ihre Erkrankungen I und Allgemeinmedizin	3	1	3				7
PM XXIV	Sinnesorgane und ihre Erkrankungen II	4,5	2	0,5				7
PT	Kommunikative Kompetenzen				1			1
	Symptome und Differentialdiagnosen III				2			2
	Symptome und Differentialdiagnosen IV					2		2
DA	Anteil Diplomarbeit							6
FWF	Anteil freie Wahlfächer							0
SSM/SFM	Spezielles Studienmodul/ Spezielles Forschungsmodul				12			12
PFR	Pflichtfamulatur 4 Wochen						6	6
OSCE I	Objective Structured Clinical Examination							3
Gesamtergebnis		15	6	7	15	2	6	60

9. Semester

Pflichtmodul XXI – Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker

Modulinhalt: Intensivpflichtige und sterbende Patientinnen/Patienten; Palliativtherapie und Schmerzbehandlung; perioperatives Management und Notfallsituationen inklusive Grundlagen der Transfusionsmedizin

Pflichtmodul XXII – Menschliche Psyche

Modulinhalt: Psychiatrische Erkrankungen und Störungen der Persönlichkeit; psychosomatische Störungen; praktische Fertigkeiten gemäß den themenorientierten, klinischen Lernziele

Spezielles Studienmodul/Spezielles Forschungsmodul

Modulinhalt: Inhalte können der Liste der an der Medizinischen Universität Graz angebotenen Spezialstudienmodule entnommen werden

Pflichttrack Kommunikative Kompetenzen

Trackinhalt: Grundlagen der Kommunikationstechnik, kommunikative Fertigkeiten im Umgang mit Patientinnen/Patienten und Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, Grundlagen der Selbstreflexion

Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen III

Trackinhalt: Aufarbeitung sämtlicher klinischer Lehrinhalte des symptomenzentrierten Lernzielkatalogs, mit Fokus auf praxisbezogene Vorbereitung auf interdisziplinäre Handlungsalgorithmen

10. Semester**Pflichtmodul XXIII – Sinnesorgane und ihre Erkrankungen I und Allgemeinmedizin**

Modulinhalt: Erkrankungen des Mundes, der Zähne, der Ohren, der Nase, Chronic Care Management unterschiedlicher Lebensphasen im Primärversorgungsbereich

Pflichtmodul XXIV – Sinnesorgane und ihre Erkrankungen II

Modulinhalt: Erkrankungen der Haut sowie der Augen.

Spezielles Studienmodul/Spezielles Forschungsmodul

Modulinhalt: Inhalte können der Liste der an der Medizinischen Universität Graz angebotenen Spezialstudienmodule entnommen werden

Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen IV

Trackinhalt: Aufarbeitung sämtlicher klinischer Lehrinhalte des symptomenzentrierten Lernzielkatalogs, Vorbereitung auf praxis-bezogene Handlungsalgorithmen

2.3 DRITTER STUDIENABSCHNITT– KLINISCH PRAKTISCHES JAHR (KPJ)

Der dritte Studienabschnitt umfasst die Tertiale des KPJ und den KPJ-Abschluss.

11. und 12. Semester KPJ		ECTS						
Kurzbez.	Titel	VO	UE	SE	SU	VU	PR	Total
DA	Anteil Diplomarbeit							0
FWF	Anteil freie Wahlfächer							0
Tertial 1	Chirurgie und perioperative Fächer						18,5	18,5
Tertial 2	Innere Medizin und Neurologie						18,5	18,5
Tertial 3	Allgemeinmedizin						5	5
	Kinder und Eltern						4,5	4,5
	Pflichtwahlfach						4,5	4,5
	Psychiatrie						4,5	4,5
KPJ-Abschluss	KPJ-Abschluss		4,5					4,5
Gesamtergebnis			4,5				55,5	60

Das KPJ dient dem Erwerb und der Vertiefung der im Österreichischen Kompetenzlevelkatalog für ärztliche Fertigkeiten aufgeführten Kompetenzen gemäß europäischer Vorgaben (Richtlinie 2013/55/EU).

Im Vordergrund steht die Betreuung von Patientinnen/Patienten unter Anleitung (siehe Abs. 4 und 5, §49 Ärztegesetz 1998 idgF). Die Integration in ein Behandlungsteam und die Übernahme von Aufgaben entsprechend dem Ausbildungsstand und den gesetzlichen Vorgaben ist Voraussetzung, um das klinische, problem-orientierte und evidenz-/wissenschafts-basierte ärztliche Denken und Handeln bei der Betreuung von Patientinnen/Patienten zu praktizieren und zu vertiefen. Dies inkludiert ein professionelles Verhalten sowohl gegenüber Patientinnen/Patienten und deren Angehörigen, als auch gegenüber verschiedenen Berufsgruppen und öffentlichen Stellen.

Die aktive Teilnahme am klinischen Alltag in seiner gesamten Vielfalt ist ein essentieller Teil der Ausbildung. Eine eigenständige Vertiefung des Wissens durch selbstgesteuertes Lernen mit Hilfe realer Aufgabenstellungen im klinischen Alltag (task based learning) soll dabei – auch im Sinne des lebenslangen Lernens – geübt werden. Dabei wird die Eigeninitiative und Eigenverantwortung für die eigene Aus- und Weiterbildung gefördert.

Studierende sind Auszubildende, die nur in dem für das Erreichen der Ausbildungsziele notwendigen Ausmaß zu Routinetätigkeiten herangezogen werden können. Gleichzeitig muss gewährleistet sein, dass das klinische Praktikum als Teil des Studiums die geforderte Breite der klinischen Ausbildung sicherstellt.

Das Anwenden und Vertiefen des im Lernkontext an der Patientin/am Patienten Erlernen muss an einer klinischen Abteilung, in einer Ambulanz bzw. in einer Lehrpraxis (Allgemeinmedizin) unter Supervision stattfinden. Eine Ausnahme bilden Wahlfächer in nicht-klinischen Fachärztin/-Arzt Bereichen.

Tertiale oder auch Teile davon (Tertial 1 + 2: 8 Wochen, Tertial 3: 4 Wochen) können im In- und Ausland absolviert werden unter Erfüllung der Kriterien für Lehrkrankenhäuser und die Beurteilungen laut Kapitel 1.12.2 Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, und Kapitel 2.3.2 Leistungsüberprüfung. Allgemeinmedizin muss jedenfalls im Inland absolviert werden.

2.3.1 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Das Klinisch-Praktische Jahr (KPJ) beginnt jeweils am ersten Montag im August und umfasst 48 Wochen. Ein Quereinstieg ist ab diesem Zeitpunkt alle 8 Wochen möglich.

Die 48 Wochen sind in 3 Tertiale zu je 16 Wochen gegliedert:

Tertial 1: Chirurgie und perioperative Fächer

Tertial 2: Innere Medizin und Neurologie

Tertial 3: mit jeweils 4 Wochen Pflichtblock Allgemeinmedizin, 4 Wochen Pflichtblock Kinder und Eltern und 4 Wochen Pflichtblock Psychiatrie sowie 4 Wochen Wahlpflichtfach.

Die Tertiale 1 und 2 sind gemäß den Fachgruppen durchgehend in 16 Wochen zu absolvieren, wobei im Tertial 1 und 2 einmal nach 8 Wochen gewechselt werden kann. Im Tertial 3 beträgt die kleinste Einheit 4 Wochen. Tertial 3 muss nicht in einem Stück absolviert werden.

Anwesenheitsbestimmungen für die Praktika:

Klare und verbindlich geregelte Anwesenheitszeiten sind ein wichtiges Qualitätskriterium im Klinisch-Praktischen-Jahr. Die Anwesenheit im Praktikum beträgt in Anlehnung an die Kernarbeitszeit der jeweiligen Klinik 35 Stunden in der Woche (exklusive Mittagspausen). Den Studierenden steht eine halbe Stunde Pause pro Arbeitstag zu. Die Basisanwesenheitszeit umfasst 5 Tage pro Woche zu je 7 Stunden. Ungeachtet von durch die Studierenden mit den Krankenanstalten Trägern abgeschlossenen Verträgen, welche eine ortsübliche Dienstzeit beinhalten, fließt pro Woche von der Medizinische Universität Graz lediglich eine Anwesenheit im Ausmaß von 35 Stunden in die Beurteilung ein.

An gesetzlichen Feiertagen besteht keine Anwesenheitspflicht, eine freiwillige Anwesenheit ist allerdings möglich und wird in das wöchentliche Stundenausmaß eingerechnet.

Sofern dies zum Erreichen spezifischer Lernziele sinnvoll ist, kann die Arbeitszeit auf 12 Stunden pro Tag ausgeweitet werden, wobei die anerkannte wöchentliche Höchstanzwesenheit im Ausmaß von 35 Stunden unverändert bleibt. In jedem Block des Praktikums kann eine Anwesenheit während der Nachtdienstzeiten vorgeschrieben werden. Eine weitere Anwesenheit während der Nachtdienstzeiten erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis und kann nicht angeordnet werden. Auch die Anwesenheit während der Nachtdienstzeiten hat keine Erhöhung der durch die Medizinische Universität Graz anerkannten wöchentlichen Anwesenheit von 35 Stunden zur Folge. Auf die Studierenden sind – insbesondere bei verlängerten Diensten – die Bestimmungen des Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetzes (KA-AZG) idgF anzuwenden. Überstunden werden durch Freizeit im Verhältnis 1:1 ausgeglichen. Auf Betreuungspflichten ist Rücksicht zu nehmen. Die Erfassung der Anwesenheit der Studierenden erfolgt durch die jeweils verantwortlichen Personen mittels Unterschrift auf der Anwesenheitskarte (Logbuch). Damit erfolgt auch die Anordnung und Bestätigung von Überstunden. Die Studierenden stehen in einem Ausbildungsverhältnis. Es wird dadurch kein Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz begründet.

Eine begründete/gemeldete Abwesenheit von 25 Tagen in 48 Wochen ist möglich. Darüberhinausgehende Abwesenheiten (Krankheit, Besuch von begleitenden Lehrveranstaltungen etc.) bedürfen einer gesonderten Begründung/Bestätigung, wobei die Gesamtabwesenheit nicht ein Sechstel der Gesamtzeit des jeweiligen Blocks/Tertials übersteigen darf. In diesem Fall ist ein Nachholen zum Erreichen eines positiven Abschlusses des Blocks und Tertials unbedingt erforderlich.

2.3.2 ZUORDNUNG DER FACH-ABTEILUNGEN ZU TERTIALEN

Im Folgenden werden die Fach-Abteilungen genannt, zu denen eine Zuordnung zur Absolvierung des jeweiligen Tertials erfolgen kann:

2.3.2.1 *Tertial 1 (16 Wochen): Fachgruppe Chirurgie/spezielle Chirurgie und perioperative Fächer*

Die Studierenden haben in den Fächern Chirurgie, spezielle Chirurgie (Sinnesorgane) und Anästhesie die Wahl zwischen den folgenden Stationen, wobei zumindest 8 Wochen aus dem Block „Chirurgie“ absolviert werden müssen:

Chirurgie (8 Wochen oder 16 Wochen):

- Chirurgie (Schwerpunkt Allgemeinchirurgie)
- Orthopädie und Traumatologie
- Gynäkologie
- Urologie

Spezielle Chirurgie/Perioperative Fächer (8 Wochen):

- Augenheilkunde und Optometrie
- Hals-Nasen-Ohrenheilkunde
- Haut- und Geschlechtskrankheiten
- Neurochirurgie
- Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
- Anästhesie und Intensivmedizin
- Thoraxchirurgie
- Allgemeinchirurgie und Gefäßchirurgie
- Plastische, Rekonstruktive und Ästhetische Chirurgie
- Herzchirurgie
- Allgemeine und Viszeralchirurgie (inklusive Transplantationschirurgie)

2.3.2.2 *Tertial 2 (16 Wochen): Fachgruppe Innere Medizin und Neurologie*

Die Studierenden haben in den Blöcken „Innere Medizin“ und „Innere Medizin-Neurologie“ die Wahl zwischen den folgenden Stationen, wobei zumindest 8 Wochen aus dem Block „Innere Medizin“ absolviert werden müssen:

Innere Medizin (8 Wochen oder 16 Wochen):

- Innere Medizin (jede innere Abteilung mit allgemein internistischen Patientinnen/Patienten)

Innere Medizin /Neurologie (8 Wochen):

Absolvierbar in Abteilungen

- Innere Medizin (alle Subdisziplinen, nur in inneren Abteilungen mit Akutaufnahmen)
- Neurologie (alle Subdisziplinen, nur in neurologischen Abteilungen mit Akutaufnahmen)

2.3.2.3 *Tertial 3 (16 Wochen)*

Allgemeinmedizin (4 Wochen)

Praktikum im Gesamtausmaß von 140 Echtstunden, verteilt auf 20 Tage Praktikum in der Allgemeinmedizinischen Lehrpraxis (inklusive Bereitschaftsdienst, Nachtdienst oder Ärztenotdienst).

Kinder + Eltern (4 Wochen): (4,5 ECTS)

- Kinder- und Jugendchirurgie
- Kinder- und Jugendheilkunde
- Kinder- und Jugendpsychiatrie
- Geburtshilfe

Psychiatrie (4 Wochen) (4,5 ECTS)

- Psychiatrie und Psychotherapeutische Medizin
- Psychosomatische Medizin

Wahlpflichtfach (4 Wochen): (4,5 ECTS)

Das KPJ-Wahlpflichtfach kann generell an allen klinischen Abteilungen und Instituten, die Fachärztinnen/Fachärzte ausbilden, für 4 Wochen absolviert werden. Alternativ dazu ebenfalls möglich ist ein Allgemeinmedizin-Wahlpflichtfach: Dies entspricht einem Praktikum in einer universitären Lehrpraxis für Allgemeinmedizin. Voraussetzung ist die bereits vorangegangene Absolvierung des Praktikums Allgemeinmedizin.

2.3.3 LEISTUNGSÜBERPRÜFUNG IM 3. STUDIENABSCHNITT

2.3.3.1 *Leistungsüberprüfung innerhalb der Tertiale*

Die Leistungsüberprüfung der Tertiale 1, 2 und 3 - mit Ausnahme des Wahlpflichtfaches - umfasst die folgenden drei Beurteilungselemente:

MiniCEX (Mini clinical evaluation exercise) und DOPS (direct observation of procedural skills), die alle 2 Wochen im klinischen Bereich auf Basis der im Logbuch für den jeweiligen Bereich definierten Lernziele durchgeführt und im Logbuch dokumentiert werden. Wird ein Termin versäumt, so kann dieser in einer der folgenden Wochen innerhalb des Blocks nachgeholt werden. Im Anschluss ist ein Feedback-Gespräch über den Fortschritt im Logbuch zu dokumentieren.

In jenen Wochen wo keine MiniCEXs oder DOPS stattfinden, ist ein Fallbericht in der im VMC angeführten Struktur zu verfassen. Das ergibt pro Tertial (16-Wochenblock) 8 Fallberichte bzw. mindestens zwei Fallberichte und jeweils 2 MiniCEX oder DOPS pro 4-Wochen-Block (dh. alle zwei Wochen ist entweder ein MiniCEX oder ein DOPS zu absolvieren, Ausnahme Allgemeinmedizin: zwei Fallberichte und je ein MiniCEX und ein DOPS). Diese fließen in die Gesamtbeurteilung des klinischen Blockes/Tertials ein.

Leistungsüberprüfung des Wahlpflichtfachs im Tertial 3: Für die positive Absolvierung des Wahlpflichtfachs ist ein Bericht über die Arbeit inklusive drei dokumentierter Gespräche nach dem Modell „MitarbeiterInnen-Gespräch“ erforderlich (gemäß Logbuch).

Für das Wahlpflichtfach werden keine Fallberichte und keine MiniCEXs/DOPs eingefordert, ein Nachweis über die Anwesenheit von 140 Stunden muss jedoch imentsprechenden Formular des Logbuchs erbracht werden.

Die Beurteilung ist von den Betreuerinnen bzw. Betreuern im Logbuch einzutragen und wird dann von der jeweiligen Tertialkoordinatorin/dem jeweiligen Tertialkoordinator nach einer Qualitätskontrolle endbeurteilt und freigegeben.

2.3.3.2 KPJ-Abschluss

Im Rahmen des KPJ-Abschlusses (OSCE II) werden die während der Tertiale erworbenen klinischen theoretischen und praktischen Fähigkeiten entsprechend dem Qualifikationsprofil bzw. dem dritten Abschnitt des Kompetenzlevelkatalogs Klinische Fertigkeiten in Form einer objektiven strukturierten klinischen Prüfung beurteilt.

3 DIPLOMPRÜFUNGEN

Die Modulprüfungen erfolgen in schriftlicher und/oder mündlicher Form. Alleinstehende Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter (Tracks) sind keine Voraussetzung für den Antritt zu einer Modulprüfung, sie sind sehr wohl aber Teile der Diplomprüfungen.

3.1.1 DIE ERSTE DIPLOMPRÜFUNG

Die erste Diplomprüfung umfasst folgende Lehrveranstaltungen, Module und Tracks:

- Einführungswoche
- Stationspraktikum
- Pflichtmodul I – Zelle und Gewebe
- Pflichtmodul II – Naturwissenschaftliche Grundlagen
- Pflichtmodul III – Biochemie des Stoffwechsels
- Pflichtmodul IV – Bewegungsapparat
- Pflichtmodul V – Nervensystem
- Pflichtmodul VI – Gastrointestinaltrakt und Stoffwechsel
- Pflichtmodul VII – Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt
- Pflichtmodul VIII – Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie
- Pflichtmodul IX – Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I
- Pflichtmodul X – Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II
- Erste Hilfe
- Famulaturallenz
- Pflichttrack Anatomische Terminologie und Osteologie
- Pflichttrack Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen

- Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I
- Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II
- Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie
- Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie
- Pflichttrack Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen
- Pflichttrack Praktische Einheiten zu Biochemie, Physiologie und Biophysik
- Pflichttrack Molekularbiologische praktische Einheiten
- Pflichttrack Notfallmedizin I
- Pflichttrack Basics der professionellen ärztlichen Gesprächsführung

Abschluss des ersten Studienabschnitts

Mit der positiven Beurteilung aller Teile der ersten Diplomprüfung und der Teilnahme am PTM im 2. Studienjahr wird der erste Studienabschnitt abgeschlossen. Studierende sind sodann automatisch im zweiten Studienabschnitt.

3.1.2 DIE ZWEITE DIPLOMPRÜFUNG

Die zweite Diplomprüfung wird in folgende zwei Teile gegliedert:

1. Gesamtbeurteilung aller Module und Tracks des zweiten Studienabschnitts:

- Pflichtmodul XI – Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten
- Pflichtmodul XII – Grundlagen der Inneren Medizin I
- Pflichtmodul XIII – Grundlagen der Chirurgie I
- Pflichtmodul XIV – Grundlagen der Inneren Medizin II
- Pflichtmodul XV – Grundlagen der Chirurgie II
- Pflichtmodul XVI – Sozial-, Familien- und Präventivmedizin
- Pflichtmodul XVII – Bildgebung und Biostatistik
- Pflichtmodul XVIII – Erkrankungen des Nervensystems
- Pflichtmodul XIX – Frauenheilkunde und frühe Lebensphase
- Pflichtmodul XX – Medizin des Kindes- und Jugendalters
- Pflichtmodul XXI – Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker
- Pflichtmodul XXII – Menschliche Psyche
- Pflichtmodul XXIII – Sinnesorgane und ihre Erkrankungen I und Allgemeinmedizin
- Pflichtmodul XXIV – Sinnesorgane und ihre Erkrankungen II
- 3 Spezielle Studienmodule und 1 Spezielles Forschungsmodul ODER 2 Spezielle Studienmodule und 2 Spezielle Forschungsmodule
- Pflichttrack Gerichtsmedizin
- Pflichttrack Notfallmedizin II
- Pflichttrack Ethik
- Pflichttrack Recht
- Pflichttrack Kommunikative Kompetenzen
- Pflichttrack Wissenschaftliches Arbeiten I
- Pflichttrack Wissenschaftliches Arbeiten II
- Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen I
- Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen II
- Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen III
- Pflichttrack Symptome und Differentialdiagnosen IV

2. Positive Absolvierung der Gesamtprüfung (OSCE II):

Abschluss des zweiten Studienabschnitts

Mit der positiven Beurteilung aller Teile der 2. Diplomprüfung und der Absolvierung der 12 Wochen Pflichtfamulatur wird der 2. Studienabschnitt abgeschlossen.

3.1.3 DIE DRITTE DIPLOMPRÜFUNG

Die dritte Diplomprüfung besteht aus folgenden vier Bereichen:

1. Positive Beurteilung der Tertiale
 - 1. Tertial: Chirurgie und perioperative Fächer
 - 2. Tertial: Innere Medizin; Neurologie
 - 3. Tertial: Allgemeinmedizin, Kinder und Eltern, Psychiatrie, Wahlpflichtfach
2. KPJ-Abschluss
3. Absolvierung der freien Wahlfächer im Ausmaß von mind. 22 ECTS-Anrechnungspunkten
4. Positive Beurteilung der Diplomarbeit

Abschluss des dritten Studienabschnitts

Mit der positiven Beurteilung aller Lehrveranstaltungen und Prüfungen des 3. Studienabschnitts ist dieser Studienabschnitt abgeschlossen.

3.1.4 STUDIENABSCHLUSS

Mit der positiven Absolvierung der drei Diplomprüfungen und aller vorgeschriebenen PTM-Absolvierungen ist das Diplomstudium Humanmedizin abgeschlossen.

4 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die abgelegten Prüfungsleistungen nach dem Curriculum für die Studienrichtung Humanmedizin der Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“ sind auf folgende Lehrveranstaltungen bzw. Fächer der neuen Kohorte „Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ für das Diplomstudium Humanmedizin als gleichwertig anzusehen.

Lehrveranstaltungen innerhalb einer Kohorte, bei denen sich die Anzahl an SST oder ECTS-Anrechnungspunkten bzw. der Lehrveranstaltungstyp geändert hat, sind ebenfalls als äquivalent zu betrachten.

Studierende, welche mit Beginn WS 2018/19 in den 3. Studienabschnitt eintreten, haben die Option entweder die Lehrveranstaltungen Ärztlich diagnostische praktische Fertigkeiten (UE, 1 ECTS), Chirurgische Grundfertigkeiten (UE, 0,5 ECTS), Praktische Notfallmedizin (SU, 2 ECTS) Allgemeinmedizin Seminar (SE, 1 ECTS), oder das SU KPJ-Abschluss zu absolvieren.

Für alle Studierenden ab dem Studienbeginn WS 2014/15 erfolgt die Umstellung bisher erbrachter Studienleistungen laut beigefügter Äquivalenzliste. Zur Ermittlung der bereits absolvierten sowie der noch zu absolvierenden Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist die Äquivalenzliste (siehe Anhang) heranzuziehen. Studienleistungen, welche nicht auf Pflichtmodule oder Pflichttracks gutgeschrieben werden können, werden als freie Wahlfächer verwendet.

Studierende können Prüfungen des Studienabschnittes noch drei Semester nach der letztmaligen Abhaltung der Lehrveranstaltung absolvieren, wenn sie die dazugehörigen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter positiv absolviert haben. Kann ein Modul in der vorgegebenen Frist nicht abgeschlossen werden, sind die Module der aktuell gültigen Studienplanversion laut Äquivalenzliste zu absolvieren.

Sind Lernziele, welche in dem ab 1.10.2018 gültigen Studienplan aufscheinen, in den zu absolvierenden Modulen nicht enthalten, dann sind die in der Äquivalenzliste beschriebenen Elemente nachzuweisen (Ersatzlehre).

Für Studierende in den Studienplanversionen 14a und 14b gilt: Erfolgt der Abschluss des Studienabschnittes bis zu Ende des SS 2019 nicht, dann erfolgt die Umstellung auf die aktuell gültige Version des Studienplans entsprechend der Äquivalenzliste von Amts wegen.

5 INKRAFTTRETEN

Der Studienplan in der durch diese Verordnung geänderten Fassung tritt mit 1. Oktober 2018 in Kraft.

6 ANHÄNGE

6.1 ÄNDERUNGEN DER BESTIMMUNGEN DER KOHORTEN „STUDIENBEGINN BIS STUDIENJAHR 2012/13“ UND „STUDIENBEGINN IM STUDIENJAHR 2013/14“ DES CURRICULUMS V14

ECTS-Anrechnungspunkte und SST:

Lehrveranstaltungen werden ausschließlich mit ECTS-Anrechnungspunkten hinterlegt, Bestimmungen bezüglich Semesterstunden sind hinfällig.

Spezielle Forschungsmodule:

Die Bestimmungen zur inhaltlichen Ausgestaltung von Speziellen Forschungsmodulen des vorliegenden Dokuments gelten für alle Studierenden.

Äquivalenzliste:

Die Äquivalenzliste dieses Dokuments ist für alle Studierenden gültig.

Famulaturen in allgemeinmedizinischen Lehrpraxen:

Famulaturen in allgemeinmedizinischen Lehrpraxen werden für alle Studierenden im Rahmen der Famulaturen gut geschrieben.

Progress Test Medizin

Studierende mit Studienbeginn bis Studienjahr 2006/2007:
Der PTM muss nicht absolviert werden.

Studierende mit Studienbeginn ab Studienjahr 2007/2008 bis Studienjahr 2011/12:
Der PTM hat im Studium zumindest zwei Mal absolviert zu werden, ein Antritt zur OSCE-Prüfung nach dem 5. Studienjahr ist nur mit Nachweis zumindest eines Antritts möglich. Darüber hinaus sind freiwillige zusätzliche Teilnahmen nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten möglich.

6.2 RICHTLINIE VIRTUELLE LEHRE

6.2.1 RAHMENBEDINGUNGEN

Bei der Bereitstellung von Unterlagen in der Lernplattform „Virtueller Medizinischer Campus“ / MOODLE der Medizinischen Universität Graz werden drei Stufen unterschieden:

6.2.1.1 Grundsätzliche Informationen, die jedes Modul enthalten muss

- Kurzbeschreibung des Moduls und Kontakt (Modul-/TrackkoordinatorIn)
- Strukturierung in Fachbereiche (Vorlage Studienplan)
- Lernzielzuordnung zum Lernzielkatalog
- Lehrbuchempfehlungen (sind pro Modul / Track an die Bibliothek zu liefern und werden im VMC verlinkt)

6.2.1.2 Digitale Lernunterlagen zusätzlich zum Präsenzunterricht (Anreicherungs- Konzept) zu den einzelnen Lerneinheiten:

Es ist eine freiwillige Leistung von Lehrenden für den Unterricht, zweckmäßige und lernfördernde Unterlagen einzustellen oder vom VMC-Team erstellen zu lassen.

6.2.1.3 Partieller Ersatz von Präsenzlehre durch virtuelle Lerneinheiten (Blended Learning-Konzept):

Dies kann auf Wunsch von Lehrenden ermöglicht werden. Für den Fall des Ersatzes von Präsenzlehre durch virtuelle Lerneinheiten sind allerdings gewisse Vorgaben einzuhalten, die in dieser Richtlinie definiert sind. Somit bezieht sich diese Richtlinie ausschließlich auf die Situation, dass eine Lehrperson statt Präsenzlehre abzuhalten, eine virtuelle Lerneinheit gestalten möchte.

Hierbei wird empfohlen stets mit Präsenzeinheiten zu beginnen um einen ersten sozialen Kontakt herzustellen und ggf. eine Aufgabenstellung zu geben. Dann sollen virtuelle Einheiten folgen und den Abschluss sollte wieder eine Präsenzeinheit sein, welche der Wissensvertiefung und der Beantwortung von Fragestellungen seitens der Studierenden dienen sollte.

Für die Umwandlung von Präsenz- in virtuelle Lehre ist ein Studienkommissions-Beschluss erforderlich, die Rückwandlung in eine Präsenzlehre kann ohne Beschluss erfolgen, jedoch muss in diesem Falle im Zuge der Semesterplanung rechtzeitig eine Rückmeldung an die OE für Studienmanagement (OSM) gegeben werden damit man noch Räume reservieren kann. Falls ein Pflichtmodul / Pflichttrack mehrfach im Studienjahr (in mehreren Zeitslots) angeboten wird, müssen die virtuellen Einheiten jedes Mal angeboten werden.

6.2.2 ANFORDERUNGEN FÜR DIE VIRTUELLE ABHALTUNG VON LERNEINHEITEN

- Für die Lehrveranstaltung (Pflichtmodul, SSM, Pflichttrack, Wahlfach), die die virtuelle Lerneinheit enthält, müssen die Basisinformationen entsprechend 6.3.1 im VMC vorhanden sein.
- Die virtuelle Lerneinheit muss im VMC explizit als „virtuell“ gekennzeichnet sein.
- Die zuständige Lehrperson und ihre digitale Erreichbarkeit muss ausgewiesen sein. Hierfür werden die Daten aus der MEDonline Visitenkarte genommen.

- Die virtuellen Lernunterlagen müssen dazu geeignet sein, Wissen zu vermitteln und über interaktive Aufgabenstellungen eine Selbstüberprüfung des Wissens durch die Studierenden zu ermöglichen.
- Die virtuellen Lernunterlagen müssen einen Umfang haben, der ihre Durcharbeitung im Rahmen der virtuellen Lerneinheit zugewiesenen Zeit ermöglicht.
- Folgende Lernobjekt-Typen sind zur *Wissensvermittlung*³ geeignet:
 - eLecture: Folien kombiniert mit einer erklärenden Audiodatei bzw. in Kombination mit anderen digitalen Inhalten (Animationen, Simulationen, Videos,...)
 - Animationen, Simulationen und Videos, jeweils unter der Voraussetzung, dass sie in einer Form gestaltet sind, dass sie von den Studierenden – ggf. in Zusammenschau mit den übrigen digitalen Unterlagen der virtuellen Lerneinheit - selbständig verstanden und zum Lernen genutzt werden können.
 - Skriptum, vorzugsweise angereichert mit grafischen Elementen
 - Powerpoint-Präsentationen mit einem für das Verständnis der Inhalte ausreichend ausformulierten Text
- Folgende Lernobjekt-Typen sind zur *Wissensüberprüfung*¹ geeignet:
 - Multiple-Choice-Test
 - Lückentext-Test
 - Zuordnungs-Test
- Folgender Lernobjekt-Typ vereint *Wissensvermittlung und –überprüfung* in einem einzigen Objekttyp:
 - Lektion: Dieser Lernobjekt-Typ ist in MOODLE als eigene Funktionalität angelegt, die den bisherigen WBTs (Web-based Trainings) ähnelt. Damit dieses Format sowohl der Wissensvermittlung als auch der –überprüfung dienen kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Die Lernkarten der Lektion müssen in einer didaktisch sinnvollen Reihenfolge angeordnet sein.
 - Zu jeder richtigen und falschen Antwortoption ist eine erläuternde Erklärung erforderlich.
- Somit muss eine virtuelle Lerneinheit entweder
 - mindestens je ein Lernobjekt zur Wissensvermittlung und zur Wissensüberprüfung
 - oder ein Lernobjekt vom Typ Lektion , das die o.g. Voraussetzungen erfüllt, enthalten.
- Für jede virtuelle Lerneinheit muss eines der bereitgestellten, zur Wissensüberprüfung geeigneten Lernobjekte (Multiple-Choice-Test, Lückentext-Test, Zuordnungs-Test oder Lektion) in Abstimmung mit der OSM als Grundlage der erfolgreichen Absolvierung benannt werden. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter müssen diese Wissensüberprüfungselemente von den Studierenden absolviert werden (beurteilungsrelevant), bei Vorlesungen ist die Absolvierung freiwillig.
- Alle Virtuelle Unterlagen und/oder Inhalte für die Erstellung dieser müssen bis spätestens 3 Wochen vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bei der OSM eingelangt sein.
- Die zuständigen Lehrenden müssen für allfällige Rückfragen klar ersichtlich sein.

³ Beispiele finden Sie im Moodle Showcase (<https://vmc.medunigraz.at/moodle/course/view.php?id=41>)
 Beschluss: 6.o. Sitzung des Senats, vom 20.6.2018, final

6.3 SONDERREGELUNGEN FÜR STUDIERENDENVERTRETERINNEN/ STUDIERENDENVERTRETER

6.3.1 REGELUNGEN FÜR STUDIERENDENVERTRETERINNEN/ STUDIERENDENVERTRETER LT. HSG

6.3.1.1 *Für LV mit immanentem Prüfungscharakter gilt:*

Die Abwesenheit aufgrund offizieller Funktion zählt nicht zur 15%-Abwesenheit gemäß Curriculum. Der Vertreterin/dem Vertreter dürfen im Rahmen ihrer/seiner ehrenamtlichen Tätigkeit keine Nachteile im Studium entstehen, sodass kompensatorische Zulassung zu Alternativterminen bzw., falls nicht mehr vorhanden, eine Vorgangsweise entsprechend dem Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 idgF durchzuführen ist.

Diese Regelung ist auf folgende Gremien oder Organe anzuwenden:

- Akademischer Senat der Medizinische Universität Graz
- Kommissionen gem. § 25 (8) UG2002
- Offizielle Sitzungen des Rektorates der Medizinischen Universität Graz
- Universitätsrat der Medizinischen Universität Graz
- Sitzungen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der Medizinischen Universität Graz
- Sitzungen des Behindertenbeirates
- Sitzung der Bundesvertretung oder deren Ausschüsse der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
- Sitzung der Vorsitzendenkonferenz der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
- Sitzung der Universitätsvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinische Universität Graz
- Sitzung der Wahlkommission der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinische Universität Graz oder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

Für Sitzungen anderer Organe, Gremien oder Arbeitsgruppen besteht die Möglichkeit, mit der Modulkoordinatorin/dem Modulkoordinator oder der Leiterin/dem Leiter der Lehrveranstaltung Einvernehmen herzustellen und eine Regelung über eine etwaige Nachholung oder Nacharbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu treffen. Es gilt dann 6.3.1.1 sinngemäß.

- 6.3.1.1.1 Für die Teilnahme von Studierenden an der Generalversammlung der IFMSA gilt 6.4.1.1 sinngemäß. Die Studierenden haben die Teilnahme an der jeweiligen Sitzung des Organs, bestätigt durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden oder die Sprecherin/den Sprecher, nachzuweisen und möglichst im Vorhinein bekannt zu geben.

6.3.2 WAHLFACHSTUNDEN FÜR STUDIERENDENTÄTIGKEIT IM ZUGE DER AUSTRIAN MEDICAL STUDENTS ASSOCIATION (AMSA) AN DER MEDIZINISCHE UNIVERSITÄT GRAZ UND ACHTUNG°LIEBE

6.3.2.1 *Für die AMSA und achtung°liebe gilt:*

Aufgrund der Kooperation zwischen der AMSA und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinische Universität Graz wird im Sinne des § 31 (3) HSG 2014 die Tätigkeit als Studierendenvertreterin/Studierendenvertreter für freie Wahlfachstunden angerechnet. Die tatsächliche Festlegung der Verringerung der Wahlfachstunden gem. § 31 (4) HSG 2014 erfolgt durch die Studienrektorin/den Studienrektor gemäß der nachfolgenden Auflistung.

Die Vertretungsarbeit muss zumindest über ein komplettes Semester nachweislich erbracht worden sein und betrifft folgende Funktionen:

- **a. AMSA**
 - o Vorstand: President, Vice Presidents (2 Semesterstunden bzw. 4 ECTS)
 - o Erweiterter Vorstand: National Officers, Local Presidents, Support Division, National Coordinator der European Medical Students Association (1 Semesterstunde bzw. 2 ECTS)
 - o Local Officers (0,5 Semesterstunden bzw. 1 ECTS)

- **b. achtung°liebe**
 - o Local Coordinator (1 Semesterstunde bzw. 2 ECTS)
 - o Kassiererin/Kassier (0,5 Semesterstunden bzw. 1 ECTS)
 - o Schulbesuchskoordination (0,5 Semesterstunden bzw. 1 ECTS)
 - o Je 5 gehaltene Workshops (0,5 Semesterstunden bzw. 1 ECTS). Die Gesamtzahl der so vergebenen ECTS ist auf 4 ECTS begrenzt.

6.3.3 ANTRAG AUF ANERKENNUNG

Der Antrag auf Anerkennung der Tätigkeit nach Punkt a und b ist durch die Studierenden einzubringen und vom Local President der AMSA-Graz nach sorgfältiger Prüfung gegebenenfalls zu bestätigen.

6.3.4 STREICHUNG

Wird ein nicht korrekter Antrag, etwa über eine Tätigkeit von weniger als einem Semester, eingebracht, ist die Verringerung der Wahlfachstunden gem. § 31 (4) HSG 2014 auch rückwirkend durch das zuständige monokratische Organ abzuerkennen.

6.4 ÄQUIVALENZLISTEN

Erfassung der inhaltlichen Gleichwertigkeit auf Basis der Pflichtlehre vollständig absolvierter Studienjahre	
Vollständiges erstes Studienjahr	Vollständiges erste Studienjahr
Vollständiges zweites Studienjahr	Vollständiges zweites Studienjahr
Vollständiges 3. bis 5. Studienjahr	Vollständiges 3. bis 5. Studienjahr

Erfassung der inhaltlichen Gleichwertigkeit auf Basis einzelner Lehrveranstaltungen

Semester	Kurzbez.	„Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ Lehrveranstaltungen/Module	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Lehrveranstaltungen/Module in Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“	LV Art	ECTS
1. und 2. Semester	PM I	Zelle und Gewebe	VO/FA	4	1. und 2. Semester	Modul 03	Zelle, Gewebe, Gesundheit	VO/FA	5
1. und 2. Semester	PM II	Naturwissenschaftliche Grundlagen	VO/FA	7	1. und 2. Semester	Modul 01	Vom Naturgesetz zum Leben	VO/FA	4
							Bausteine des Lebens	VO/FA	4
1. und 2. Semester	PM III	Biochemie des Stoffwechsels	VO/FA	5	1. und 2. Semester	Modul 06	Biomoleküle: Biosynthese, Funktion u. Stoffwechsel	VO/FA	3
3. und 4. Semester	PM VI	Gastrointestinaltrakt und Stoffwechsel	VO/FA	3,5					
1. und 2. Semester	PM IV	Bewegungsapparat	VO/FA	6	1. und 2. Semester	Modul 04	Struktur und Funktion des Bewegungsapparats	VO/FA	4,5
			UE	2				UE	2
1. und 2. Semester	PM V	Nervensystem	VO/FA	5	1. und 2. Semester	Modul 05	Biologische Kommunikationssysteme	VO/FA	5
			SU	4				SU	3,5
1. und 2. Semester	PT	Anatomische Terminologie und Osteologie	VU	3	1. und 2. Semester	Modul 04	Struktur und Funktion des Bewegungsapparats	SE	1
1. und 2. Semester	PT	Praktische Einheiten zur Biochemie, Physiologie und	SU	2,5	1. und 2. Semester	Modul 06	Biomoleküle: Biosynthese, Funktion u. Stoffwechsel	UE	3
								SE	1

Semester	Kurzbez.	„Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ Lehrveranstaltungen/Module	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Lehrveranstaltungen/Module in Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“	LV Art	ECTS
1. und 2. Semester	PT	Einführungswoche	SE	1	1. und 2. Semester	Track EM	Einführung in die Medizin	VO/FA	3
1. und 2. Semester	PT	Erste Hilfe	UE	0,5	3. und 4. Semester	Track ÄF II b	Rettungspraktikum	SU	1
1. und 2. Semester	PT	Erste Hilfe	VU	1	1. und 2. Semester	Track EM	Einführung in die Medizin - Erste Hilfe I	UE	0,6
							Einführung in die Medizin - Physikalischer Status und praktische ärztliche Grundfertigkeiten	UE	0,4
1. und 2. Semester	PT	Famulaturlizenz	UE	1	1. und 2. Semester	Famulatur	Famulaturlizenz	SU	1
1. und 2. Semester	PT	Famulaturlizenz	UE	1	1. und 2. Semester	Famulatur	Famulaturlizenz - Theoretische Einführung	SU	0,2
							Famulaturlizenz - Medical Skills I	SU	0,3
							Famulaturlizenz - Medical Skills II	SU	0,15
							Famulaturlizenz - Surgical Skills	SU	0,15
							Famulaturlizenz - Emergency Skills	SU	0,15
							Famulaturlizenz - Abschlusstest	SU	0,05
1. und 2. Semester	PT	Naturwissenschaftliche Praktische Einheiten I	SU	1,5	1. und 2. Semester	Modul 01	Vom Naturgesetz zum Leben	SU	2
1. und 2. Semester	PT	Naturwissenschaftliche Praktische Einheiten II	SU	2,5	1. und 2. Semester	Modul 02	Bausteine des Lebens	SU	3

Semester	Kurzbez.	„Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ Lehrveranstaltungen/Module	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Lehrveranstaltungen/Module in Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“	LV Art	ECTS
1. und 2. Semester	PT	Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie	SU	2	1. und 2. Semester	Modul 03	Zelle, Gewebe, Gesundheit	SU	3
1. und 2. Semester	PT	Stationspraktikum	UE	1,5	1. und 2. Semester	Track EM	Einführung in die Medizin - Stationspraktikum	UE	3
			SE	0,5			Einführung in die Medizin (Begleitseminar Stationspraktikum)	SE	1
1. und 2. Semester	Ersatzlehre	Famulatur 1 Woche	PR	1,5	1. und 2. Semester	Track ÄF I	Ärztliche Fertigkeiten I	UE	1
								EX	1
3. und 4. Semester	PM VII	Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt	VO/FA	4	3. und 4. Semester	Modul 08	Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	VO/FA	4
3. und 4. Semester	PM VIII	Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie	VO/FA	4,5	3. und 4. Semester	Modul 07	Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	VO/FA	4
3. und 4. Semester	PM IX	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	VO/FA	10	3. und 4. Semester	Modul 10	Krankheitsdynamik	VO/FA	4
			SU	0,5				SU	4
3. und 4. Semester	PM X	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II	VO/FA	13,5	3. und 4. Semester	Modul 11	Grundkonzepte zur Krankheitslehre	VO/FA	4
						Modul 12	Therapeutische Intervention	VO/FA	4
			SU	2		Modul 11	Grundkonzepte zur Krankheitslehre	SU	3

Semester	Kurzbez.	„Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ Lehrveranstaltungen/Module	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Lehrveranstaltungen/Module in Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“	LV Art	ECTS
3. und 4. Semester	PT	Basics der professionellen ärztlichen Gesprächsführung	SU	1	3. und 4. Semester	Track KSR 1	Kommunikation/Supervision/Reflexion I	SU	2
3. und 4. Semester	PT	Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen	VU	11,5	Modul 07, Modul 08, ein beliebiges SSM				
3. und 4. Semester	PT	Molekularbiologische Praktische Einheiten	SU	1	1. und 2. Semester	Modul 07	Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	UE	1
								SE	1
3. und 4. Semester	PT	Notfallmedizin I	VU	1	3. und 4. Semester	Track ÄF II a	Phantomübungen	SU	1
3. und 4. Semester	PT	Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie	SU	2,5	3. und 4. Semester	Modul 08	Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	SE	1
			SU					UE	2
3. und 4. Semester	PT	Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und	SU	3	3. und 4. Semester	Modul 12	Therapeutische Intervention	SU	3
5. und 6. Semester	DA	Anteil Diplomarbeit	LV n. vorh.	5	5. und 6. Semester	DA	Anteil Diplomarbeit	LV n. vorh.	5
5. und 6. Semester	PFR	Pflichtfamulatur 4 Wochen	PR	6	5. und 6. Semester	Famulatur	4 Wochen – Pflichtfamulatur	LV n. vorh.	6

Semester	Kurzbez.	„Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ Lehrveranstaltungen/Module	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Lehrveranstaltungen/Module in Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“	LV Art	ECTS
5. und 6. Semester	PM XI	Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten	SE	1	5. und 6. Semester	Modul 13	Toleranz, Abwehr, Regulation	SE	2
			VO/FA	4				VO/FA	3
			UE	2				UE	2
Ersatzlehre		Urologie (virtuell) (alternativ: Pflichtmodul XIII – Grundlagen der Chirurgie I)	SE	3	9. und 10. Semester	Modul 28	Metabolismus und Elimination		
5. und 6. Semester	PM XII	Grundlagen der Inneren Medizin I	SE	0,5				SE	2
			VO/FA	6				VO/FA	3
			UE	0,5	UE	2			
				Ersatzlehre		Angiologie (virtuell) und Kardiologie (virtuell + 2	SE	1	
						Pulmonologie (virtuell) (alternativ Modul 16 Viszerale Funktion und Intervention)	SU	2,5	
							SE	0,5	
5. und 6. Semester	PM XII	Grundlagen der Inneren Medizin I	SE	0,5	9. und 10. Semester	Modul 26	Zirkulation, Rekonstruktion, Ersatz	SE	2
		Äquivalenz PM XII siehe oben, hier nur Äquivalenz für M 26	VO/FA	6				VO/FA	3
			UE	0,5				UE	2
Ersatzlehre		Transplantationschirurgie (virtuell) (alternativ: Pflichtmodul XIII – Grundlagen der Chirurgie I)	SE	1					

Semester	Kurzbez.	„Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ Lehrveranstaltungen/Module	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Lehrveranstaltungen/Module in Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“	LV Art	ECTS
5. und 6. Semester	PM XIII	Grundlagen der Chirurgie I	VO/FA	4	9. und 10. Semester	Modul 17	Viszerale Struktur und Intervention	VO/FA	3
			SU	3				SE	2
								UE	3
					Ersatzlehre	Urologie (virtuell) (alternativ Modul 28- Metabolismus und Elimination)+	SE	1,5	
		Plastische Chirurgie, Transplantationschirurgie virtuell (alternativ Modul 26 Zirkulation, Rekonstruktion, Ersatz)	SE	1,5					
5. und 6. Semester	PM XIV	Grundlagen der Inneren Medizin II	SE	0,5	5. und 6. Semester	Modul 16	Viszerale Funktion und Modulation	SE	2
			VO/FA	6				VO/FA	3
			UE	0,5				UE	4
					Ersatzlehre	Rheumatologie (virtuell) (alternativ Modul 23 Bewegung)	SE	0,5	

Semester	Kurzbez.	„Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ Lehrveranstaltungen/Module	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Lehrveranstaltungen/Module in Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“	LV Art	ECTS
Ersatzlehre		Rheumatologie (virtuell) (alternativ: Pflichtmodul XIV – Grundlagen der Inneren Medizin II)	SE	0,5	5. und 6. Semester	Modul 23	Bewegung		
5. und 6. Semester	PM XV	Grundlagen der Chirurgie II	VO/FA	4					VO/FA
			SU	3		SE	2		
					Ersatzlehre	Herz- und Gefäßchirurgie (virtuell) (alternativ Modul 26 Zirkulation, Rekonstruktion, Ersatz)	SE	2,5	
5. und 6. Semester	PM XVI	Sozial,- Familien und Präventivmedizin	SE	1,5	5. und 6. Semester	Modul 15	Gesundheit und Gesellschaft	UE	3
			VO/FA	4,5				VO/FA	3
							SE	2	
5. und 6. Semester	PT	Gerichtsmedizin	UE	1	9. und 10. Semester	Track ÄF V	Ärztliche Fertigkeiten V	SE / UE	1
5. und 6. Semester	PT	Notfallmedizin II	VU	2		Ersatzlehre	1 Woche Famulatur+ 2 Fallberichte angelehnt an KPJ	PR	2
7. und 8. Semester	DA	Anteil Diplomarbeit	LV n. vorh.	3	7. und 8. Semester	DA	Anteil Diplomarbeit	LV n. vorh.	5
7. und 8. Semester	PFR	Pflichtfamulatur 4 Wochen	PR	6	7. und 8. Semester	PFR	4 Wochen – Pflichtfamulatur	LV n. vorh.	6
7. und 8. Semester	PM XVII	Bildgebung und Biostatistik	SE	1	5. und 6. Semester	Modul 14	Wissensgewinnung, Information und Visualisierung	SE	3
			VO/FA	4				VO/FA	3
			UE	2				UE	2

Semester	Kurzbez.	„Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ Lehrveranstaltungen/Module	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Lehrveranstaltungen/Module in Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“	LV Art	ECTS
7. und 8. Semester	PM XVIII	Erkrankungen des Nervensystems	SE	2	7. und 8. Semester	Modul 22	Netzwerk und Steuerung	SE	2
			VO/FA	2,5				VO/FA	3
			UE	2,5				UE	3
7. und 8. Semester	PM XIX	Frauenheilkunde und frühe Lebensphase	SE	2	7. und 8. Semester	Modul 20	Weibliche Lebensphasen	SE	2
			VO/FA	2,5				VO/FA	3
			UE	2,5				UE	3
7. und 8. Semester	PM XX	Medizin des Kindes- und Jugendalters	SE	2	7. und 8. Semester	Modul 19	Entwicklung, Wachstum, Reifung	SE	2
			VO/FA	3				VO/FA	3
			UE	2				UE	3
7. und 8. Semester	PT	Ethik	SE	1	5. und 6. Semester	Track KSR 2	Kommunikation/Supervision/ Reflexion II	SE	1
7. und 8. Semester	PT	Recht	SE	1					
7. und 8. Semester	PT	Wissenschaftliches Arbeiten I	SU	1	5. und 6. Semester	Track NBI II	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften II	SE	1
7. und 8. Semester	PT	Wissenschaftliches Arbeiten II	SU	1	7. und 8. Semester	Track NBI IVb	CWA	SE	1
7. und 8. Semester	Ersatzlehre	komplette Virtualisierung und weiterhin als freies Wahlfach	SE	1	7. und 8. Semester	Track NBI Iva	Medizintechnik	SE	1
7. und 8. Semester	SSM/SFM	Spezielles Studienmodul/ Spezielles Forschungsmodul	SU	12	7. und 8. Semester	SSM	Spezielles Studienmodul	SU	12

Semester	Kurzbez.	„Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ Lehrveranstaltungen/Module	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Lehrveranstaltungen/Module in Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“	LV Art	ECTS
7. und 8. Semester	PT	Symptome und Differentialdiagnosen I	VU	2	9. und 10. Semester	Ersatzlehre	1 Woche Famulatur+ 2 Fallberichte angelehnt an KPJ	PR	2
7. und 8. Semester	PT	Symptome und Differentialdiagnosen II	VU	2	9. und 10. Semester	Ersatzlehre	1 Woche Famulatur+ 2 Fallberichte angelehnt an KPJ	PR	2
9. und 10. Semester	DA	Anteil Diplomarbeit	LV n. vorh.	8	9. und 10. Semester	DA	Anteil Diplomarbeit	LV n. vorh.	6
9. und 10. Semester	PFR	Pflichtfamulatur 4 Wochen	PR	6	3. und 4. Semester	Famulatur	4 Wochen – Pflichtfamulatur	LV n. vorh.	6
9. und 10. Semester	OSCE I	Objective Structured Clinical Examination	LV n. vorh.	3	9. und 10. Semester	OSCE	Objective Structured Clinical Examination	LV n. vorh.	3
9. und 10. Semester	PM XXI	Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker	SE	1,5	9. und 10. Semester	Modul 25	Schmerz und Extremsituationen	SE	2
			VO/FA	4				VO/FA	3
			UE	1,5				UE	2
9. und 10. Semester	PM XXII	Menschliche Psyche	SE	2	7. und 8. Semester	Modul 21	Spannungsfeld Persönlichkeit	SE	3
			VO/FA	3,5				VO/FA	3
			UE	1,5				UE	2
9. und 10. Semester	PM XXIII	Sinnesorgane und ihre Erkrankungen I und Allgemeinmedizin	SE	3	9. und 10. Semester	Modul 29	Grenzflächen	SE	2
			VO/FA	3				VO/FA	3
			UE	1				UE	2

Semester	Kurzbez.	„Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ Lehrveranstaltungen/Module	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Lehrveranstaltungen/Module in Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“	LV Art	ECTS
Ersatzlehre		HNO (virtuell) (alternativ Pflichtmodul XXIII – Sinnesorgane und ihre Erkrankungen I und Allgemeinmedizin)	SE	3	9. und 10. Semester	Modul 29	Grenzflächen		
9. und 10. Semester	PM XXIV	Sinnesorgane und ihre Erkrankungen II	SE	0,5				SE	2
			VO/FA	4,5	VO/FA	3			
			UE	2	UE	2			
					Ersatzlehre		Augenheilkunde (virtuell) (alternativ: Modul 22 - Netzwerk und Steuerung)	SE	2,5
9. und 10. Semester	PT	Kommunikative Kompetenzen	SU	1	9. und 10. Semester	Track KSR 3	Kommunikation/Supervision/Reflexion III	SU	2
9. und 10. Semester	Ersatzlehre ausschließlich von V 17 auf V14ab	PM XXIII oder alternativ 1 Woche Famulatur Allgemeinmedizin	PR	1,5	9. und 10. Semester	Track KSR 4	Gesundheitspsychologische Aspekte des ärztlichen Berufes	SU	1
9. und 10. Semester	Ersatzlehre ausschließlich von V 17 auf V14ab	PM XVII oder alternativ Famulatur	PR	1,5	9. und 10. Semester	Track NBI V	Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften V	SE	0,5
		1 Woche + Bestätigung der ärztlichen Leiterin/ des ärztlichen Leiters über Umgang und Einschulung KIS (Krankenhausinformationssystem)							

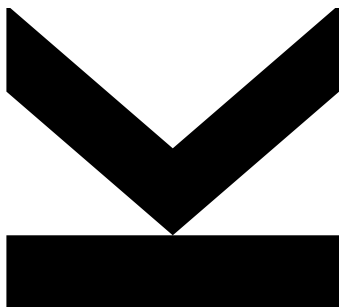
Semester	Kurzbez.	„Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ Lehrveranstaltungen/Module	LV Art	ECTS	Semester	Kurzbez.	Lehrveranstaltungen/Module in Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“	LV Art	ECTS
9. und 10. Semester	SSM/SFM	Spezielles Studienmodul/ Spezielles Forschungsmodul	SU	12	9. und 10. Semester	SSM	Spezielles Studienmodul	SU	12
11. und 12.	KPJ	KPJ-Abschluss	-	4,5	11. und 12. Semester	KPJ	Ärztlich diagnostische praktische Fertigkeiten Chirurgische Grundfertigkeiten Praktische Notfallmedizin Allgemeinmedizin Seminar	UE UE SU SE	1 0,5 2 1
11. und 12. Semester KPJ	Die Lehrveranstaltungen des Klinisch Praktischen Jahres (KPJ) sind in den Versionen ident/äquivalent.								

140. Studienplan: Studienplan für das gemeinsame Bachelorstudium Humanmedizin mit der JKU Linz – Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 20.06.2018 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Humanmedizin vom 11.06.2018 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:

K 033/303

CURRICULUM ZUM
BACHELORSTUDIUM
BACHELOR
HUMANMEDIZIN.



Gemeinsam eingerichtet mit der
Medizinischen Universität Graz.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Qualifikationsprofil	3
§ 2 Aufbau und Gliederung	4
§ 3 Pflichtfächer/-module	5
§ 4 Wahlfächer/-module	7
§ 5 Lehrveranstaltungen	7
§ 6 Bachelorarbeit	8
§ 7 Prüfungsordnung	8
§ 8 Akademischer Grad	9
§ 9 Inkrafttreten	10
§ 10 Übergangsbestimmungen	10

§ 1 Qualifikationsprofil

Das gemeinsame Bachelorstudium Humanmedizin der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz dient der breiten und methodisch hochwertigen Grundausbildung von MedizinerInnen, welche durch die Vermittlung von naturwissenschaftlichen, grundlagenmedizinischen und ausgewählten klinischen sowie wissenschaftlichen Inhalten, von Grundlagen der Versorgungswirksamkeit, von kommunikativen Fähigkeiten und von praktischen ärztlichen Fertigkeiten gewährleistet wird. Neben der fachlichen Kompetenz werden, vor allem auch durch Teamarbeit sowie Praktika, die soziale Kompetenz, die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit KollegInnen und Vorgesetzten sowie Angehörigen medizinischer Berufe wie auch die Fähigkeit zur wirksamen Kommunikation mit PatientInnen entwickelt.

Fachliche und methodische Kenntnisse

- Grundlegendes Wissen und Verständnis über humanmedizinisch relevante Aspekte der Chemie, Physik, Biochemie, Biophysik, Molekularbiologie, Zellbiologie, Humangenetik und Embryologie
- Wissen über die Strukturen und Funktionsmechanismen des menschlichen Körpers in den verschiedenen Entwicklungsphasen, in Gesundheit und Krankheit sowie von der molekularen Ebene bis zum Gesamtorganismus
- Grundlegendes Wissen und Verständnis der Fachbereiche: Statistik, wissenschaftliches Arbeiten, Versorgungswirksamkeit
- Grundlegendes Wissen und Verständnis über die medizinischen Fachbereiche der Mikrobiologie, Hygiene und Infektiologie, Immunologie, Orthopädie und Traumatologie, Hämatologie und Onkologie, Kardiologie, Pneumologie, Nephrologie, Gastroenterologie und Endokrinologie sowie Allgemeinmedizin
- Wissen und Verständnis über die somatischen und psychosozialen Unterschiede zwischen Männern und Frauen sowie die Wirkung von Geschlechternormen, -werten und -strukturen auf Entstehung, Wahrnehmung und Umgang mit Krankheiten (Gender-Medizin)
- Grundlagenwissen über Diagnostik und Therapie

Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten

- Basis-Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Ausübung der Famulaturen sowie darauf aufbauende Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit aus folgenden Bereichen: Anamneseerhebung, physikalische Untersuchung, (nicht-) invasive diagnostische und therapeutische Maßnahmen, organspezifische Diagnostik, Hygiene, steriles Arbeiten, Notfallmedizinische Fertigkeiten
- Ausgewählte Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Ausübung der ärztlichen Tätigkeit insbesondere unter allgemeinmedizinischen Bedingungen im extramuralen Bereich
- Fähigkeit, professionelle Kommunikation und professionelles ärztliches Verhalten zu erkennen und professionelle Kommunikation, Koordination und Kooperation mit einer erfolgreichen Diagnostik und Therapie anzuwenden

Kognitive Fähigkeiten und Kompetenzen

- Fähigkeit, Informationen, Situationen und Konzepte eigenständig zu bearbeiten und kritisch zu bewerten
- Fähigkeit, medizinische Daten kritisch zu beurteilen, zu hinterfragen, mit Kenntnissen aus anderen Gebieten zu verknüpfen und kreative Lösungen zu entwickeln
- Fähigkeit zum Selbstmanagement und Bereitschaft, sich entsprechende Unterstützung zu organisieren
- Fähigkeit, ihre/seine eigene Rolle als angehende/r Arzt/Ärztin sowie die der PatientInnen zu reflektieren und situationsbezogen adäquat zu handeln

§ 2 Aufbau und Gliederung

(1) Das Bachelorstudium Humanmedizin wird gemeinsam von der Johannes Kepler Universität Linz und der Medizinischen Universität Graz durchgeführt. Es dauert sechs Semester und umfasst 180 ECTS-Punkte.

(2) Das Bachelorstudium Humanmedizin ist gemäß § 54 Abs. 1 UG der Gruppe der Medizinischen Studien zugeordnet.

(3) Die StudienanfängerInnen des Bachelorstudiums Humanmedizin werden nach Maßgabe der diesbezüglichen Vorgaben in der Art. 15a-Vereinbarung über die Errichtung und den Betrieb einer Medizinischen Fakultät an der Universität Linz sowie in der jeweiligen Leistungsvereinbarung in zwei Gruppen geteilt und entweder der Gruppe Graz-Linz oder der Gruppe Linz zugeteilt. Die Zuteilung erfolgt automationsunterstützt unter Bedachtnahme auf die Nähe des bei der Registrierung für das Aufnahmeverfahren bekannt gegebenen Wohnorts zu einem der beiden Studienstandorte sowie auf eine spätestens vor dem Tag des Aufnahmetests unter aufnahmeverfahren@jku.at bekannt gegebene Präferenz - wobei Letzterer in Abhängigkeit vom Erfolg beim Aufnahmetest größere oder kleinere Bedeutung beigemessen wird. Sollten durch Anwendung der genannten Kriterien KandidatInnen nicht eindeutig zugeteilt werden können, entscheidet das Zufallsprinzip.

(4) Für Studierende der Gruppe Graz-Linz verteilen sich die 180 ECTS-Punkte ihres Bachelorstudiums auf folgende Studienfächer und Studienleistungen:

Bezeichnung	ECTS
Pflichtfächer/-module	164,5
Bachelorarbeit	5,5
Freie Studienleistungen ("freie Wahlfächer" iSd der Medizinischen Universität Graz)	10
Gesamt	180

Die in § 3 Abs. 1 definierten Pflichtfächer/-module sind von ihnen an der Medizinischen Universität Graz, die in § 3 Abs. 3 definierten Pflichtfächer/-module an der Johannes Kepler Universität Linz zu absolvieren.

(5) Für Studierende der Gruppe Linz verteilen sich die 180 ECTS-Punkte ihres Bachelorstudiums auf folgende Studienfächer und Studienleistungen:

Bezeichnung	ECTS
Pflichtfächer/-module	161,5
Wahlfächer/-module ("Wahlpflichtfächer" iSd der Medizinischen Universität Graz)	4
Bachelorarbeit	5,5
Freie Studienleistungen ("freie Wahlfächer" iSd der Medizinischen Universität Graz)	9
Gesamt	180

Mit Ausnahme des Studienmoduls Makroskopische Anatomie, das an der Medizinischen Universität Graz zu absolvieren ist, haben sie die in § 3 Abs. 2 und 3 definierten Pflichtfächer/-module gleichermaßen wie die in § 4 definierten Wahlfächer/-module an der Johannes Kepler Universität Linz zu absolvieren.

(6) Im Rahmen der freien Studienleistungen sind von den Studierenden der Gruppe Graz-Linz Prüfungen (einschließlich Lehrveranstaltungsprüfungen) im Umfang von 10 ECTS, von den Studierenden der Gruppe Linz Prüfungen (einschließlich Lehrveranstaltungsprüfungen) im Umfang von 9 ECTS zu absolvieren. Diese können aus dem gesamten Prüfungsangebot aller in- und ausländischen anerkannten postsekundären Bildungseinrichtungen gewählt werden und dienen vor allem dem Erwerb von Zusatzqualifikationen, die über das Fachgebiet dieses Bachelorstudiums hinausgehen. Sie können während des gesamten Zeitraums des Studiums absolviert werden.

(7) Als idealtypischer Studienverlauf wird für Studierende der Gruppe Graz-Linz der in Anhang 1 und für Studierende der Gruppe Linz der in Anhang 2 angegebene empfohlen.

§ 3 Pflichtfächer/-module

(1) Studierende der Gruppe Graz-Linz haben in den Semestern 1 bis 4 folgende Pflichtfächer/-module zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
303GRMDATO14	Anatomische Terminologie und Osteologie	3
303GRMDPAG14	Basics der professionellen ärztlichen Gesprächsführung	1
303GRMDBEA14	Bewegungsapparat	8
303GRMDBCS14	Biochemie des Stoffwechsels	5
303GRMDBIP14	Biochemische und physiologische praktische Einheiten	2,5
303GRMDEFW14	Einführungswoche	1
303GRMDERH16	Erste Hilfe	1,5
303GRMDFAL14	Famulaturallenz	1
303GRMDGAS14	Gastrointestinaltrakt und Stoffwechsel	3,5
303GRMDHKR14	Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt	4
303GRMDKEL14	Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen	11,5
303GRMDKT114	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	10,5
303GRMDKT216	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II	15,5
303GRMDMBP14	Molekularbiologische praktische Einheiten	1
303GRMDNAG14	Naturwissenschaftliche Grundlagen	7
303GRMDNP114	Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I	1,5
303GRMDNP214	Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II	2,5
303GRMDNSY14	Nervensystem	9
303GRMDNM114	Notfallmedizin I	1
303GRMDPHP14	Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie	2,5
303GRMDPHH14	Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik, Physiologie	2
303GRMDPKT16	Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen	3
303GRMDSTP14	Stationspraktikum	2
303GRMDUEE14	Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie	4,5
303GRMDZEG14	Zelle und Gewebe	4

(2) Studierende der Gruppe Linz haben in den Semestern 1 bis 4 folgende Pflichtfächer/-module zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
303ANGR18	Anatomische Grundlagen	3
303AGUK18	Ärztliche Gesprächsführung und Untersuchungskurs	4
303NAWGBSLV18	Bausteine des Lebens	6
303ORS2BEW18	Bewegungsapparat	6
303MEKOBIA18	Blut und Immunabwehr	3
303ORS2ENS18	Endokrinologie und Sexualität	3
303NAWGENW18	Entstehung und Wachstum	3
303ORS1EVS18	Ernährung, Verdauung und Stoffwechsel	6
303FENG18	Fachsprache Englisch	3
303ORS2AT218	Grundlagen der Arzneimitteltherapie I	3
303MEKOAT218	Grundlagen der Arzneimitteltherapie II	3
303MEKOKRB18	Grundlagen der Krankheitsbilder	6
303MEKOPHM18	Grundlagen der Physiologie des Menschen	3
303ORS2GAL18	Grundlagen des Alterns	2,5
303ORS2HSO18	Haut und Sinnesorgane	3
303ORS1HKA18	Herz, Kreislauf und Atmung	6
303ORS1IPZ18	Interprofessionelle Zusammenarbeit im Gesundheitswesen	2,5
303MEKOMAA18	Makroskopische Anatomie	6,5
303ORS2NES18	Nervensystem	6
303ORS1NAH18	Niere und ableitende Harnwege	3
303NAWGORE18	Orientierung und Einführung	2,5
303NAWGSEW18	Signalentstehung und -weitergabe	3
303VAPA18	Virtuelle Anatomie und Pathologie	4
303VHAN18	Virtuell-haptische Anatomie	4
303NAWGZEG18	Zelle und Gewebe	6

(3) Alle Studierenden haben in den Semestern 5 und 6 folgende Pflichtfächer/-module zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
303BAMMAMD16	Allgemeinmedizin	3
303AEFF18	Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten	2
303EWAM16	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten in der Medizin	0,5
303BAMMEDT16	Einführung; Diagnosemethoden und Therapieformen I	3
303ERNI17	Erkrankungen der Niere	2,5
303ERGE17	Erkrankungen des Gastrointestinaltrakts und der endokrinen Organe	5
303ERKS17	Erkrankungen des kardiovaskulären Systems	5
303ERRS17	Erkrankungen des respiratorischen Systems	2,5

Fortsetzung nächste Seite

Code	Bezeichnung	ECTS
303ERSB17	Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparats	5
303GEND18	Gender Medizin	3
303HOER17	Hämatologische und Onkologische Erkrankungen	5
303IMER17	Immunologische Erkrankungen	2,5
303MMHI17	Medizinische Mikrobiologie, Hygiene und Infektionserkrankungen	2,5
303GRMDPFA14	Pflichtfamulatur	5
303POLE17	Problemorientiertes Lernen	6
303VEWI16	Versorgungswirksamkeit	2

§ 4 Wahlfächer/-module

(1) Für Studierende der Gruppe Graz-Linz sind keine Wahlfächer/-module vorgesehen.

(2) Studierende der Gruppe Linz haben Prüfungen (einschließlich Lehrveranstaltungsprüfungen) im Umfang von 4 ECTS aus folgenden Wahlfächern/-modulen zu absolvieren:

Code	Bezeichnung	ECTS
303MEKOANC18	Analytische Chemie in der Humanmedizin	4
303MEKOEKW18	Einführung in die genomischen Wissenschaften	4
303MEKOPPA18	(Patho)-Physiologische Aspekte der Ca ²⁺ Signalisierung	4

§ 5 Lehrveranstaltungen

(1) Die Bezeichnung und der Typ der einzelnen an der Johannes Kepler Universität angebotenen Lehrveranstaltungen der Studienfächer sowie deren Umfang in ECTS-Punkten und Semesterstunden, die Teilungsziffern, das Verfahren zur Ermittlung der Reihenfolge der Zuteilung in Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von TeilnehmerInnen sowie etwaige Anmeldevoraussetzungen sind dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz (studienhandbuch.jku.at) zu entnehmen. Folgende Lehrveranstaltungstypen sind im Bachelorstudium Humanmedizin vorgesehen:

- Vorlesungen (VL) geben einen Überblick über ein Fach oder eines seiner Teilgebiete. Die Wissensvermittlung erfolgt primär durch den Vortrag der Lehrveranstaltungsleitung. Den Studierenden wird dabei ausreichend Möglichkeit eingeräumt, Fragen an den/die Vortragende/n zu stellen und zum Inhalt des Vortrags Stellung zu nehmen. In Form von Spezialvorlesungen wird auf den letzten Entwicklungsstand von Wissenschaft und Praxis besonders Bedacht genommen bzw. über aktuelle Forschungsergebnisse berichtet.
- Übungen (UE) dienen der Einführung in die wissenschaftliche Arbeitsweise und Zusammenarbeit und/oder zur Lösung konkreter Aufgaben unter Anwendung des (in Vorlesung/Kurs/Selbststudium) erlernten Stoffes mit Methoden und Techniken der Forschung. Bei Übungen besteht durchgehend Anwesenheitspflicht.

- Kurse (KS) kombinieren Elemente von Vorlesung und Übung in einer untrennbaren Weise. Bei Kursen besteht durchgehend Anwesenheitspflicht.
- Praktika (PR) dienen insbesondere in den ersten vier Semestern der Vermittlung von Fertigkeiten oder Methoden zur praktischen Durchführung von überschaubaren Experimenten und der Anwendung bereits weitgehend erlernter Methoden in komplexen experimentellen Versuchsansätzen. Ein Praktikum dient auch der Aneignung von praktisch-ärztlichen Fertigkeiten zur Vorbereitung auf die spätere berufliche Praxis. Die Studierenden erlernen ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten sowie ärztliche Haltungen im Simulationsumfeld sowie im klinischen Routinebetrieb. Bei Praktika besteht durchgehend Anwesenheitspflicht.
- Problemorientiertes Lernen (PL) ist eine Sonderform des Lehrveranstaltungstyps Übung und dient der Einführung in selbständiges Arbeiten in Kleingruppen zur systematisierten Bearbeitung eines klinischen Patientenfalls von der Problemstellung, Hypothesenbildung, Lernzielformulierung, Problemlösung, Ergebnispräsentation und Ergebnisdiskussion. Beim Problemorientierten Lernen besteht durchgehend Anwesenheitspflicht.

(2) Für die an der Medizinischen Universität Graz zu absolvierenden Lehrveranstaltungen kommen die im Studienplan für das Diplomstudium Humanmedizin der Medizinischen Universität Graz i.d.g.F. gültigen Regelungen zur Anwendung.

§ 6 Bachelorarbeit

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiums Humanmedizin ist in einer der Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer/-module gemäß § 3 Abs. 2 mit Ausnahme der Lehrveranstaltung Fachsprache Englisch und Abs. 3 mit Ausnahme der Lehrveranstaltungen Problemorientiertes Lernen und Einführung in wissenschaftliches Arbeiten eine Bachelorarbeit gemäß § 80 UG anzufertigen.

(2) Die Bachelorarbeit wird mit 5,5 ECTS-Punkten bewertet. Die Beurteilung der Bachelorarbeit obliegt der Leitung der Lehrveranstaltung.

(3) Die Studienkommission kann Richtlinien für die formale Gestaltung von Bachelorarbeiten erlassen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit ist am Zeugnis ersichtlich zu machen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Für Fach-/Modul-/Gesamtprüfungen an der Johannes Kepler Universität gelten folgende Regelungen: Fachprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Fach dienen. Studienfächer werden durch Fachprüfungen abgeschlossen. Modulprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in einem Studienmodul dienen. Studienmodule werden durch Modulprüfungen abgeschlossen.

- Kumulative Fachprüfungen erfordern für die Absolvierung keinen gesonderten Prüfungsvorgang, sondern errechnen sich aus der gewichteten Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfungen im jeweiligen Studienfach.
- Selbstständige Modulprüfungen beinhalten einen gesonderten Prüfungsvorgang, der in schriftlicher und/oder mündlicher Art erfolgt und auch gesondert in ECTS zu bewerten ist.
- Kumulative Modulprüfungen erfordern für die Absolvierung keinen gesonderten Prüfungsvorgang, sondern errechnen sich aus der gewichteten Beurteilung der Lehrveranstaltungsprüfungen im jeweiligen Studienmodul.

- Gesamtprüfungen sind mündlich-praktische Prüfungen. Sie finden am Ende eines Semesters statt und dienen dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten in mehr als einem Fach, einem Modul und/oder einer Lehrveranstaltung im betreffenden Semester.

(2) Lehrveranstaltungsprüfungen sind die Prüfungen, die dem Nachweis der Kenntnisse und Fähigkeiten dienen, die durch einzelne Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Übungen, Kurse, Praktika, Problemorientiertes Lernen) vermittelt wurden. Lehrveranstaltungsprüfungen erfolgen einerseits in Form eines einzigen Prüfungsvorgangs nach Absolvierung der Lehrveranstaltung, andererseits durch laufende Beurteilung während der Lehrveranstaltung. Für Lehrveranstaltungsprüfungen an der Johannes Kepler Universität gelten folgende Maßstäbe:

- Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne immanentem Prüfungscharakter; sie können, sofern sie nicht Teil von Studienmodulen oder eingerichteten Studienfächern sind, in Form von Vorlesungsprüfungen beurteilt werden. Werden die Lehrinhalte ausschließlich im Rahmen von selbständigen Modulprüfungen geprüft, erfolgt die Beurteilung aufgrund dieses gesonderten Prüfungsvorgangs.
- Bei Kursen, Übungen, Praktika und Problemorientiertem Lernen werden typischerweise zu mehreren Zeitpunkten Leistungen unterschiedlicher Art wie Übungsaufgaben, Präsentationen, Diskussionsbeiträge in Wort und Schrift, Demonstrationen, Protokolle über Experimente usw. neben Klausuren bzw. mündlichen Prüfungen zur Beurteilung herangezogen. Bei negativer Beurteilung ist die Lehrveranstaltung insgesamt zu wiederholen.

Die Details zu den Prüfungsregelungen der einzelnen Fach-/Modul-/Gesamtprüfungen sowie den Prüfungsmaßstäben für einzelne Lehrveranstaltungsprüfungen an der Johannes Kepler Universität sind gemäß § 12 Abs. 1 des Satzungsteils Studienrecht der Johannes Kepler Universität dem Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz zu entnehmen.

(3) Für Prüfungen, die an der Medizinischen Universität Graz abgelegt werden, gelten die Regelungen im Studienplan für das Diplomstudium Humanmedizin der Medizinischen Universität Graz i.d.g.F.

(4) Das Bachelorstudium Humanmedizin wird mit einer Bachelorprüfung abgeschlossen. Die Bachelorprüfung ist eine Gesamtprüfung, die von Studierenden der Gruppe Graz-Linz in Form von Fach-/Modul-/Gesamtprüfungen über die Pflichtfächer/-module gemäß § 3 Abs. 1 und 3, von Studierenden der Gruppe Linz in Form von Fach-/Modul-/Gesamtprüfungen über die Pflichtfächer/-module gemäß § 3 Abs. 2 und 3 sowie über die Wahlfächer/-module gemäß § 4 abzulegen ist. Für den Studienabschluss ist auch die positive Beurteilung der Bachelorarbeit sowie der freien Studienleistungen Voraussetzung.

§ 8 Akademischer Grad

(1) An die AbsolventInnen des Bachelorstudiums Humanmedizin ist der akademische Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „BSc“ zu verleihen.

(2) Der Bescheid über den akademischen Grad wird in deutscher Sprache und englischer Übersetzung ausgefertigt.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Dieses Curriculum tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das Curriculum für das Bachelorstudium Humanmedizin in der Fassung des Mitteilungsblattes der Johannes Kepler Universität Linz vom 27.9.2017, 47. Stk., Pkt. 391 außer Kraft. Darin enthaltene Übergangsbestimmungen bleiben so lange in Kraft, als sie noch einen sachlichen Anwendungsbereich haben.

§ 10 Übergangsbestimmungen

Für Studierende, die bereits vor 1.10.2018 Prüfungen im Rahmen des Bachelorstudiums Humanmedizin absolviert haben, gelten die im Studienhandbuch der Johannes Kepler Universität Linz angeführten Äquivalenzen. Zusätzlich gelten für Studierende, die Prüfungen im Rahmen des Curriculums 2017 absolviert haben, folgende Äquivalenztabelle:

Fach im Bachelor Humanmedizin 2017	äquivalentes Fach im Bachelor Humanmedizin 2018
303ORSY17: Organsysteme (15 ECTS)	303OSIM18: Organsysteme der inneren Medizin (15 ECTS)
303GEND16: Gender Medizin (2 ECTS)	303GEND18: Gender Medizin (3 ECTS)
303AEFF16: Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten (4 ECTS)	303AEFF18: Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten (2 ECTS) + <i>Lehrveranstaltungen im Fach Freie Studienleistungen (2 ECTS)</i>

Gesamtprüfung im Bachelor Humanmedizin 2017	äquivalente Gesamtprüfung im Bachelor Humanmedizin 2018
Gesamtprüfung Organsysteme (1 ECTS)	Gesamtprüfung Organsysteme der inneren Medizin (1 ECTS)

Anhang 1: Idealtypischer Studienverlauf - Bachelorstudium Humanmedizin - Gruppe Graz-Linz

1. Semester (WS)		2. Semester (SS)		3. Semester (WS)		4. Semester (SS)		5. Semester (WS) *		6. Semester (SS) *	
MedUni Graz		MedUni Graz		MedUni Graz		MedUni Graz		JKU Linz		JKU Linz	
Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS
Einführungswoche	1	Biochemie des Stoffwechsels	5	Basics der professionellen ärztlichen Gesprächsführung	1	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	10,5	Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten	1	Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten	1
Stationspraktikum	2	Bewegungsapparat	8	Gastrointestinaltrakt und Stoffwechsel	3,5	Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II	15,5	Diagnosemethoden, Therapieformen I	3	Allgemeinmedizin	3
Zelle und Gewebe	4	Nervensystem	9	Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt	4	Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und Therapieansätzen	3	Immunologische Erkrankungen	2,5	Erkrankungen des Gastrointestinaltrakts und der endokrinen Organe	5
Naturwissenschaftliche Grundlagen	7	Biochemische und physiologische praktische Einheiten	2,5	Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie	4,5	Notfallmedizin I	1	Mikrobiologie, Hygiene und Infektionserkrankungen	2,5	Erkrankungen des kardiovaskulären Systems	5
Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie	2	Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II	2,5	Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie	2,5			Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparats	5	Erkrankungen der Niere	2,5
Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I	1,5	freie Studienleistungen	2	Molekularbiologische praktische Einheiten	1			Gender Medizin	1,5	Erkrankungen des respiratorischen Systems	2,5
Erste Hilfe	1,5			Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen	11,5			Problemorientiertes Lernen Krankheitsbilder	3	Gender Medizin	1,5
Anatomische Terminologie und Osteologie	3			freie Studienleistungen	2			Hämatologische und Onkologische Erkrankungen	5	Problemorientiertes Lernen Organsysteme der inneren Medizin	3
Famulaturlizenz	1							Versorgungswirksamkeit	1	Versorgungswirksamkeit	1
freie Studienleistungen	6							Pflichtfamulatur	5	Bachelorarbeit	5,5
								Gesamtprüfung Krankheitsbilder	1	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten in der Medizin	0,5
										Gesamtprüfung Organsysteme der inneren Medizin	1
	29		29		30		30		30,5		31,5

* Semester 5 und 6 kann vertauscht absolviert werden

Anhang 2: Idealtypischer Studienverlauf - Bachelorstudium Humanmedizin - Gruppe Linz

1. Semester (WS)		2. Semester (SS)		3. Semester (WS)		4. Semester (SS)		5. Semester (WS) *		6. Semester (SS) *	
JKU Linz		JKU Linz		JKU Linz		JKU Linz		JKU Linz		JKU Linz	
Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS	Studienfach/-modul	ECTS
Ärztliche Gesprächsführung und Untersuchungskurs	1	Ärztliche Gesprächsführung und Untersuchungskurs	1	Ärztliche Gesprächsführung und Untersuchungskurs	1	Ärztliche Gesprächsführung und Untersuchungskurs	1	Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten	1	Ärztliche Fähigkeiten und Fertigkeiten	1
Anatomische Grundlagen	3	Blut und Immunabwehr	3	Endokrinologie und Sexualität	3	Bewegungsapparat	6	Einführung; Diagnosemethoden, Therapieformen I	3	Allgemeinmedizin	3
Bausteine des Lebens	6	Fachsprache Englisch	3	Ernährung, Verdauung und Stoffwechsel	6	Grundlagen der Arzneimitteltherapie II	3	Immunologische Erkrankungen	2,5	Erkrankungen des Gastrointestinaltrakts und der endokrinen Organe	5
Entstehung und Wachstum	3	Grundlagen der Arzneimitteltherapie I	3	Herz, Kreislauf und Atmung	6	Grundlagen des Alterns	2,5	Medizinische Mikrobiologie, Hygiene und Infektionserkrankungen	2,5	Erkrankungen des kardiovaskulären Systems	5
Orientierung und Einführung	2,5	Grundlagen der Krankheitsbilder	6	Interprofessionelle Zusammenarbeit im Gesundheitswesen	2,5	Haut und Sinnesorgane	3	Erkrankungen und Verletzungen des Stütz- und Bewegungsapparats	5	Erkrankungen der Niere	2,5
Signalentstehung und -weitergabe	3	Grundlagen der Physiologie des Menschen	3	Niere und ableitende Harnwege	3	Nervensystem	6	Gender Medizin	1,5	Erkrankungen des respiratorischen Systems	2,5
Zelle und Gewebe	6	Makroskopische Anatomie (MedUni Graz)	6,5	Virtuelle Anatomie und Pathologie	2	Virtuelle Anatomie und Pathologie	2	Problemorientiertes Lernen Krankheitsbilder	3	Gender Medizin	1,5
freie Studienleistungen	4	Wahlfächer Bachelor	4	Virtuell-haptische Anatomie	2	Virtuell-haptische Anatomie	2	Hämatologische und Onkologische Erkrankungen	5	Problemorientiertes Lernen Organsysteme der inneren Medizin	3
Gesamtprüfung Naturwissenschaftliche Grundlagen	1	Gesamtprüfung Der menschliche Körper	1	freie Studienleistungen	2,5	freie Studienleistungen	2,5	Versorgungswirksamkeit	1	Versorgungswirksamkeit	1
				Gesamtprüfung Organsysteme I	1	Gesamtprüfung Organsysteme II	1	Pflichtfamulatur	5	Bachelorarbeit	5,5
								Gesamtprüfung Krankheitsbilder	1	Einführung in wissenschaftliches Arbeiten in der Medizin	0,5
										Gesamtprüfung Organsysteme der inneren Medizin	1

29,5

30,5

29

29

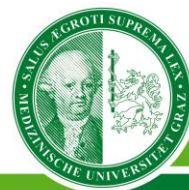
30,5

31,5

* Semester 5 und 6 kann vertauscht absolviert werden

141. Studienplan: Studienplan für das Diplomstudium Zahnmedizin – Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 20.06.2018 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Zahnmedizin vom 19.06.2018 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Studienplan für das Diplomstudium Zahnmedizin
 Studienkennzahl: 203
 Version 17

Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses ¹	Datum der Genehmigung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen / Datum	Datum des Inkrafttretens
03	25.06.2003		Änderungen vom 25.06.2003	01.10.2003
04	22.06.2004	06.10.2004		01.10.2004
05	14.06.2005	22.06.2005	Änderungen vom 14.06.2005; Neues Reihungsverfahren für die Platzvergabe, Änderungen im 2. Studienabschnitt	01.10.2005
06	13.06.2006	21.06.2006	Änderungen im 3. Studienabschnitt	01.10.2006
07	12.06.2007	20.06.2007	Modul08 (ohne NBi);ÄFII 1,7St.;Angleichung der Pflichtfächer im III. Studienabschnitt	1.10.2007
08	17.6.2008	25.6.2008	Redaktionelle Überarbeitung zu Version 03: Semester 1 – 3 (Module 01 – 08). Anhang: Äquivalenzliste (Se, UE, SU) der Module 01 – 08 von Version 02 auf Version 03 Umbenennung von Lehrveranstaltungen	1.10.2008
09	16.6.2009	24.6.2009	Lehrveranstaltungsumbenennungen, Verankerung des Strahlenschutzes	1.10.2009
10	8.6.2010	30.6.2010	Umstellung der ECTS – Punkte auf halbe und ganze ECTS.	1.10.2010
11		22.6.2011	Redaktionelle Änderungen Anhang 4 Anhang 5	1.10.2011
12	12.6.2012	27.6.2012	Redaktionelle Änderungen	1.10.2012

¹ Beschluss durch die Studienkommission für Zahnmedizin

² Genehmigung des Senates

13	03.06.2014	25.06.2014	Anpassung des Studienplans Zahnmedizin 1. und 2. Semester an das 1. Studienjahr Humanmedizin neu	01.10.2014
14	16.6.2015	24.6.2015	Neuorganisation der Semester 3-5 für Studierende mit Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15, Neu §24 Diploma Supplement, Neu Anhang 7, Neu Anhang 8 Äquivalenzliste, redaktionelle Änderungen	01.10.2015
15	14.6.2016	22.6.2016	Neuorganisation des 6. Semesters für Studierende mit Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15 Redaktionelle Änderungen	1.10.2016
16	13.6.2017	21.6.2017	6tes Semester, 3. Studienabschnitt Redaktionelle Änderungen	1.10.2017
17	19.6.2018	20.6.2018	3. Studienabschnitt Redaktionelle Änderungen, Umbenennung von Lehrveranstaltungen (Zahnmedizinisches Praktikum I bis III)	1.10.2018

ALLGEMEINER TEIL

§ 1. Ziele des Studiums	4
§ 2. Studiendauer, Studienabschnitte	4
§ 3. Untergliederung der Studienabschnitte und Gesamtstundenzahl	5
§ 4. Diplomarbeiten	5
§ 5. Akademische Grade	7
§ 6. Lehrveranstaltungen	7
§ 7. Prüfungen	7
§ 8. European Credit Transfer System (ECTS)	8

SPEZIELLER TEIL

<i>I. Studienabschnitt</i>	9
§ 9. Pflichtfächer des I. Studienabschnittes	9
§ 10. Freie Wahlfächer des I. Studienabschnittes	12
§ 11. Prüfungsordnung	12
<i>II. Studienabschnitt</i>	13
§ 12. Pflichtfächer des II. Studienabschnittes	13
§ 13. Freie Wahlfächer des II. Studienabschnittes	14
§ 14. Prüfungsordnung für die zweite Diplomprüfung	15
§ 15. Abschluss des II. Studienabschnittes	16
<i>III. Studienabschnitt</i>	16
§ 16. Pflichtfächer des III. Studienabschnittes	16
§ 17. Freie Wahlfächer des III. Studienabschnittes	22
§ 18. Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen	23
§ 19. Prüfungsordnung für den dritten Studienabschnitt	25
§ 20. Abschluss des III. Studienabschnittes	25
§ 21. Übergangsbestimmungen	25
§ 22. Diploma Supplement	26
§ 23. Inkrafttreten	26

ANHANG

Anhang 1: Qualifikationsprofil	27
Anhang 2: Bedarfsberechnung für die Durchführung des 72 wöchigen Praktikums	28
Anhang 3: Semesterübersicht Studienplan Zahnmedizin ersichtlich online unter:	28
Anhang 4: Richtlinie virtuelle Lehre	28
Anhang 5: Sonderregelungen für Studierendenvertreterinnen/Studierendenvertreter	30
Anhang 6: Äquivalenzliste Diplomstudium Zahnmedizin	32
Anhang 7: Das 6. Semester des aktuell gültigen Studienplans entspricht dem 6. Semester der Version 15.	34
Anhang 8: Anerkennungsrichtlinie der absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Humanmedizin	34
Anhang 9: Anerkennungsrichtlinie der absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Humanmedizin (O 202 – Kohorte „mit Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“) auf das Diplomstudium Zahnmedizin (O 203)	37

ALLGEMEINER TEIL

Präambel

Das Diplomstudium Zahnmedizin wurde eingeführt um die Vergleichbarkeit der Studiendauer mit der Mehrzahl der europäischen Staaten herzustellen. Es löste in seinen Grundzügen die seinerzeitige Fachausbildung zum Facharzt/ zur Fachärztin für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ab und orientiert sich in seinen Zielen an der 3 jährigen Fachausbildung.

Das Diplomstudium Zahnmedizin bereitet die Studierenden auf den zukünftigen Beruf als Zahnarzt/Zahnärztin vor. Es werden theoretische Grundlagen und praktische Fertigkeiten in integrativer, themenzentrierter und patientInnen-orientierter Form vermittelt. Besonderen Stellenwert nehmen humanwissenschaftliche Aspekte im Sinne des biopsychosozialen Modells ein. Weiters werden die Grundzüge wissenschaftlichen Denkens vermittelt.

Es wird angestrebt, für die Studierenden auf Basis einer breiten medizinischen Bildung die besten Voraussetzungen für den Eintritt in das Berufsleben und optimale Grundlagen für die postgraduale Ausbildung in allen zahnärztlichen Fachbereichen zu schaffen. Zugleich sollen Sie befähigt werden, sich im Sinne eines lebenslangen Lernens mit den medizinischen Veränderungen im Laufe der Tätigkeit kritisch auseinander setzen zu können.

Dieses Curriculum erfordert auch eine inhaltliche Integration der postgradualen Weiterbildung, um ein in sich konsistentes Konzept der gesamten zahnmedizinischen Ausbildung zu schaffen. Das Studium Zahnmedizin ist ein Diplomstudium.

Es dient auch als Voraussetzung für die wünschenswerte Aufnahme eines Doktoratstudiums der medizinischen Wissenschaft.

Die Gleichstellung der Geschlechter wird bei Lehrenden und Studierenden gewährleistet und durch den Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen begleitet. Geschlechtsspezifische Aspekte werden inhaltlich während des gesamten Studiums berücksichtigt.

§ 1.

Ziele des Studiums

1. Die Ziele orientieren sich an den Ausbildungsinhalten und Profilen der seinerzeitigen Ausbildung zur Fachärztin /zum Facharzt für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde.
2. Das Diplomstudium Zahnmedizin vermittelt Kenntnisse und Fertigkeiten in allen herkömmlichen Teilgebieten der Zahnmedizin wie konservierende Zahnheilkunde, zahnärztliche Chirurgie, prothetische und restaurative Zahnheilkunde, Parodontologie, Orthodontie und beinhaltet auch die Strahlenschutz Ausbildung in einem Ausmaß, welches der Sicherstellung der zahnärztlichen Grundversorgung einer allgemeinen zahnärztlichen Praxis dient. Außerdem wird ein besonderes Augenmerk auf die Aspekte der Prophylaxe und Prävention gelegt.
3. Das Diplomstudium dient als Grundlage für weiterführende Spezialausbildungen auf dem Gebiet der Zahnmedizin in universitären und außeruniversitären Bildungsinstitutionen.
4. Das Diplomstudium bildet die Basis für die wissenschaftliche Tätigkeit in den Teilgebieten der Zahnmedizin.

§ 2.

Studiendauer, Studienabschnitte

(1) Das Diplomstudium Zahnmedizin besteht aus drei Studienabschnitten mit einer Studiendauer von 12 Semestern.

(2) Der erste Studienabschnitt umfasst zwei Semester und ist mindestens zu 90 % identisch mit dem ersten Studienjahr der Studienrichtung Humanmedizin. Er hat die Aufgabe, das Wissen und grundlegendes Verständnis bezüglich des menschlichen Organismus zu vermitteln und soll die theoretischen Voraussetzungen für das Verstehen der klinischen Präsentationen liefern. Erstes Training ärztlicher

Fähigkeiten und der Kommunikation finden ebenso Platz wie die Berufsfelderkundung. Im Rahmen der Berufsfelderkundung wird auch auf die zahnärztlich relevanten Berufsbilder und auf die Überprüfung der handwerklichen Fähigkeiten eingegangen. Wesentlicher Bestandteil ist die „Einführung in die Zahnmedizin“ und die „Hospitation“.

(3) Der zweite Studienabschnitt umfasst vier Semester. In ihm erarbeiten sich die Studierenden das Wissen über den gesunden und kranken Organismus. Als Grundlage dient, soweit möglich und sinnvoll, der themenzentrierte, patientInnen-orientierte, fächerübergreifende Unterricht unter Einbeziehung der klinischen Präsentationen und Verwendung der neuen Lehrformen wie dem problembasierten Lernen. Die Grundlagen der Struktur, der Funktion des Kauorgans und des prophylaxeorientierten Zugangs zur Zahnmedizin werden vermittelt. Außerdem werden grundlegende spezifisch zahnärztliche Fertigkeiten erlernt.

(4) Der dritte Studienabschnitt umfasst drei Studienjahre und hat die Aufgabe, wissenschaftliche Kenntnisse und praktische Fertigkeiten für die fachspezifische zahnärztliche Tätigkeit zu vermitteln sowie die wissenschaftliche Ausbildung zu vertiefen.

§ 3.

Untergliederung der Studienabschnitte und Gesamtstundenzahl

(1) Das Diplomstudium Zahnmedizin umfasst insgesamt 360 ECTS-Punkte an Lehrveranstaltungen (Vorlesungen, Seminare, Exkursionen, Hospitationen, Übungen, Seminare mit Übungen, Vorlesungen mit Übungen) sowie ein zahnmedizinisches Praktikum im Gesamtausmaß von 72 Wochen á 40 Stunden. 26,5 ECTS sind als freie Wahlfächer zu absolvieren.

(2) Der erste Studienabschnitt umfasst 2 Semester mit 52 ECTS Punkten an Pflichtfächern. Freie Wahlfächer im Ausmaß von 8 ECTS Punkten sind formal dem 1. Studienabschnitt zugeordnet und bis zum Studienabschluss zu absolvieren.

(3) Der zweite Studienabschnitt umfasst 4 Semester mit 108 ECTS an Pflichtfächern sowie 8 ECTS an freien Wahlfächern und 4 ECTS für die Erstellung der Diplomarbeit. Freie Wahlfächer sowie die Erstellung der Diplomarbeit sind formal dem 2. Studienabschnitt zugeordnet und bis zum Studienabschluss zu absolvieren.

(4) Der dritte Studienabschnitt umfasst 3 Studienjahre, im Umfang von 180 ECTS, darin enthalten sind:

- 45,5 ECTS an Pflichtfächern
- 72 Wochen Praktikum entsprechend 101,5 ECTS
- 10,5 ECTS freie Wahlfächer
- 17 ECTS Erstellung der Diplomarbeit
- 5,5 ECTS mündlich kommissionelle Prüfung

Die Aufnahme in den dritten Studienabschnitt findet jeweils mit Beginn des Wintersemesters statt.

§ 4.

Diplomarbeiten

Die Studierenden haben eigenständig unter Betreuung durch eine iSd §45 Satzungsteil Studienrecht qualifizierte Person eine schriftliche Diplomarbeit zu verfassen. Das Thema der Diplomarbeit ist einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen.

Mit einer Diplomarbeit soll der Verfasser/die Verfasserin zeigen, dass er/sie in der Lage ist, ein wissenschaftliches Problem selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und darzustellen. Ein wesentlicher Nachweis dieser Bearbeitung besteht in der Abfassung einer schriftlichen Arbeit, die eine Beschreibung der Aufgabenstellung, ihre Einordnung in einen Gesamtzusammenhang sowie eine Darstellung und Diskussion des Lösungswegs und der Ergebnisse enthält. Der ganzheitliche Ansatz der Medizin als Grundgedanke der Forschung, der Lehre und der Krankenbetreuung, wie er im Bio-Psycho-Sozialen Modell

der Medizinischen Universität Graz vorgegeben wird, soll auch im Rahmen der Diplomarbeit befolgt werden. Die Begutachtung der Diplomarbeit erfolgt durch zwei gemäß § 45 Abs 5 der Satzung MUG berechnigte Personen. Es gelten die Diplomarbeitsrichtlinien der Medizinischen Universität Graz.

§ 5. Akademische Grade

Den Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Zahnmedizin ist der akademische Grad „Doktorin der Zahnmedizin“ bzw. „Doktor der Zahnmedizin“, lateinisch „Doctor medicinae dentalis“, abgekürzt „Dr.med.dent.“ zu verleihen.

§ 6. Lehrveranstaltungen

(1) Lehrveranstaltungen sind Vorlesungen (VO), Übungen (UE), Seminare (SE), Exkursionen (EX), Seminare mit Übungen (SU), Vorlesungen mit Übungen (VU) und Praktika (PR).

(2) Vorlesungen (VO) dienen der Vermittlung von theoretischen Lerninhalten für eine nicht zu begrenzende Anzahl von Studierenden. Sie können teilweise oder vollständig als virtuelle Lehrveranstaltungen angeboten werden.

(3) Übungen (UE) dienen der Vermittlung von praktischen Fertigkeiten. Zu den Übungen zählen unter anderem Übungen an Präparaten, Phantomen, Modellen, am Krankenbett bzw. am zahnärztlichen Behandlungsstuhl und in Labors. Im zweiten Studienabschnitt sollte zumindest die Hälfte der Übungen als Bedside- bzw. Chairside Teaching abgehalten werden. Übungen werden in Gruppen von maximal 12 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im 1. und 2. Studienabschnitt, im 3. Studienabschnitt in Gruppen von maximal 6 Teilnehmerinnen und Teilnehmern abgehalten.

(4) Seminare (SE) sind als Lehrform vor allem zur Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vorgesehen. Es gelten dieselben Gruppengrößen wie in §6 (3) angeführt.

(5) Seminare mit Übungen (SU): diese Lehrveranstaltungsform besteht aus Seminar und Übungseinheiten, die den in den oben definierten entsprechenden LV-Typen (SE/UE) definierten Bedingungen unterliegen.

(6) Vorlesungen mit Übungen (VU) dienen der Vermittlung von praktischen Fertigkeiten, basierend auf theoretischen Lehrinhalten. Zu den Übungen zählen unter anderem Übungen an Phantomen, Modellen, am Krankenbett bzw. am zahnärztlichen Behandlungsstuhl und in Labors. Im dritten Studienabschnitt sollten zumindest drei Viertel der Übungen als Bedside- bzw. Chairside Teaching abgehalten werden. Es gelten dieselben Gruppengrößen wie in §6 (3) angeführt.

(7) Das zahnmedizinische Praktikum dient der Vertiefung und therapeutischen Anwendung der in den Übungen und Vorlesungen vermittelten theoretischen und praktischen Lehrinhalte an den PatientInnen. Die Gruppengröße für die Praktika besteht aus höchstens 6 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. Das zahnmedizinische Praktikum ist eine Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter.

(8) Exkursion (EX): Exkursionen sind Berufsfelderkundung oder Wahlfächer außerhalb des universitären Rahmens.

(9) Der Erfolg der in Abs. 3 bis 8 genannten Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist an den erbrachten Leistungen und Beiträgen der Studierenden während der laufenden Teilnahme zu beurteilen.

§ 7. Prüfungen

Die Prüfungsmethoden werden so gestaltet, dass sie nachvollziehbar, valide und zur Überprüfung der verschiedenen Lernziele – Wissen, Fertigkeiten und Einstellungen – geeignet sind. Geprüft werden die in den Lehrveranstaltungen vermittelten Lehrinhalte. Entsprechend der integrierten Unterrichtsform finden die Prüfungen in dieser Form statt. Es sind folgende Arten von Prüfungen vorgesehen:

Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter: Seminare (SE), Übungen (UE), Vorlesung mit Übung (VU); Seminar mit Übung (SU); Praktikum (PR) sowie Exkursionen (EX) werden nach folgendem Modus geprüft. Bewertet werden Mitarbeit und selbständige Beiträge der Studierenden. Begründete Abwesenheit kann bis zu einem Ausmaß von 15 % toleriert werden. Bei Überschreitung des erlaubten Abwesenheitsausmaßes wird nach Maßgabe der organisatorischen Möglichkeiten Gelegenheit zur selbständigen Nacharbeit oder zur Nachholung der versäumten Unterrichtseinheit(en) geboten. Bei einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter müssen eindeutige Beurteilungskriterien (z.B. Punktesystem und Prüfungsmethoden) vor Beginn festgelegt und veröffentlicht werden.

Fachprüfungen (FP): Fachprüfungen umfassen den vorgetragenen bzw. vermittelten Stoff des jeweiligen Moduls. Fachprüfungen finden in der Regel schriftlich statt und werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben angeboten. Nach Maßgabe der Inhalte der Lehrveranstaltungen können auch mündliche und praktische Prüfungselemente zur Anwendung kommen. Die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter ist Zulassungsvoraussetzung für die entsprechende Fachprüfung. Für Fachprüfungen haben am Anfang eines Studienjahres die Anzahl und die Fragenart sowie der Notenschlüssel veröffentlicht zu werden. Der vorab definierte Notenschlüssel darf nur durch die Streichung von fehlerhaften, ungenauen oder mit anderen Mängeln behafteten Fragen verändert werden. Bei der Benotung einer Fachprüfung ist es nicht zulässig, dass Teile dieser und Punkte/Ergebnisse in diesen für die positive Absolvierung notwendig sind. Die Noten haben sich allein aus dem Gesamtpunkteergebnis zu ergeben – weitere Bedingungen sind nicht zulässig.

Lehrveranstaltungsprüfung (LP): Lehrveranstaltungsprüfungen umfassen den vorgetragenen bzw. vermittelten Stoff einer Lehrveranstaltung. Die Prüfungen finden in der Regel schriftlich statt. Sie werden entsprechend den gesetzlichen Vorgaben angeboten. Nach Maßgabe der Inhalte der Lehrveranstaltungen können auch mündliche und praktische Prüfungselemente zur Anwendung kommen. Vor Beginn der Lehrveranstaltung wird die Prüfungsart festgelegt.

Die Beurteilung eines Moduls als Diplomprüfungsfach entspricht der Beurteilung der Fachprüfung. Für die Beurteilung eines Tracks werden die Bewertungen der entsprechenden Lehrveranstaltungen herangezogen.

Lehrveranstaltungen mit integriertem Übungsteil (VU): Diese können mit immanentem Prüfungscharakter gestaltet oder mit Lehrveranstaltungsprüfungen abgeschlossen werden. Der Prüfungsmodus ist nachweislich vor Beginn der Lehrveranstaltung den Teilnehmern/ Teilnehmerinnen von der Lehrveranstaltungsleiterin / dem Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben.

Mündliche kommissionelle Prüfung im 3. Studienabschnitt:

Die mündliche kommissionelle Prüfung im 3. Studienabschnitt ist eine integrierte Prüfung der im folgenden Studienplan festgelegten Teilgebiete.

§ 8.

European Credit Transfer System (ECTS)

Zur internationalen Anrechenbarkeit wird der Umfang des Studiums und einzelner Studienleistungen in ECTS-Punkten angegeben, welche auf dem tatsächlichen Arbeitspensum beruhen und die Zeit für den Besuch von Lehrveranstaltungen inkludieren. Entsprechend dem UG 2002 werden 60 ECTS-Punkte pro Jahr vergeben, was einem Arbeitspensum von 1500 Echtstunden entspricht. Die ECTS-Punkte werden u.a. mittels Studierendenbefragung ermittelt. Im Anhang wird die ECTS-Punkte- Vergabe zu den einzelnen Lehrveranstaltungen aufgelistet.

SPEZIELLER TEIL

I. Studienabschnitt

Der erste Studienabschnitt besteht aus den ersten beiden Semestern mit 60 ECTS-Punkten

§ 9. Pflichtfächer des I. Studienabschnittes

1. Semester

Pflichttrack Einführungswoche

Die Einführungswoche führt die Studierenden an das Studium heran, soll über die organisatorischen Abläufe des Studiums informieren und vermittelt Zielsetzungen des Studiums für Zahnmedizin.

ECTS-Punkte gesamt: 1

Seminar (SE): 1

Pflichttrack Hospitation

Die Hospitation findet an der Univ.-Klinik für Zahnmedizin und Mundgesundheit Graz statt.

ECTS-Punkte gesamt: 3

Seminar (SE): 1

Übung (UE): 2

Pflichttrack Einführung in die Zahnmedizin

ECTS-Punkte gesamt: 1

Seminar (SE): 1

Pflichtmodul I – Zelle und Gewebe

Wissenschwerpunkte: Genetik, Zellbiologie und Histologie, Physiologie

ECTS-Punkte gesamt: 4

Vorlesung (VO): 4

Modulinhalt: Einblick in Struktur und Funktion von Zellen und in die Grundlagen der Humangenetik; Entstehung, Bau und Vorkommen von verschiedenen Geweben, Blut

Pflichtmodul II – Naturwissenschaftliche Grundlagen

Wissenschwerpunkte: Physik, Physiologische Chemie

ECTS-Punkte gesamt: 7

Vorlesung (VO): 7

Modulinhalt: Physikalische und chemische Grundlagen als notwendige Voraussetzungen für ein medizinisches Verständnis im Kontext naturwissenschaftlichen Denkens; medizinisch relevante Grundbegriffe der allgemeinen und anorganischen Chemie, physikalische Grundlagen der Optik, physiologische Wärmelehre, ionisierende Strahlung und Biomechanik, Elektrizität und Bioelektrizität

Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie

Wissenschwerpunkte: Genetik, Histologie, Physiologie

ECTS-Punkte gesamt: 2

Seminar mit Übung (SU): 2

Trackinhalt: Auseinandersetzung mit der Methodik genetischer Diagnostik und Beratung, Mikroskopieren gefärbter histologischer Schnittpräparate/Ausstrichpräparate; Blutbild, Blutgruppen

Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I
--

Wissenschwerpunkte: Physik, Physiologische Chemie

ECTS-Punkte gesamt: 1,5

Seminar mit Übung (SU): 1,5

Trackinhalt: Quantitativer Umgang mit klinischen Labordaten, Grundlagen der Mathematik und Physik, Elektrizität und Bioelektrizität, sowie ionisierende Strahlung, Naturstoffe als Säuren, Basen und Puffer und deren Anwendung im medizinischen Kontext

Pflichttrack Erste Hilfe

Wissenschwerpunkte: Notfallmedizin

ECTS-Punkte gesamt: 1,5

Vorlesung mit Übung (VU): 1

Übung (UE): Rettungspraktikum 0,5

Trackinhalt: Grundlagen der Ersten Hilfe

Pflichttrack Anatomische Terminologie und Osteologie
--

Wissenschwerpunkte: Anatomie

ECTS-Punkte gesamt: 3

Vorlesung mit Übung (VU): 3

Trackinhalt: Einführung in die anatomische Terminologie und Knochenlehre

Pflichttrack Famulaturlizenz

ECTS-Punkte gesamt: 1

Übung (UE): 1

Als Voraussetzung für die Absolvierung einer Famulatur muss die Pflichtlehrveranstaltung „Famulaturlizenz“ erfolgreich abgeschlossen werden. Dazu sind vier Lehrveranstaltungsteile am Clinical Skills Center der Medizinischen Universität Graz zu absolvieren:

1. Medical Skills 1: Anamneseerhebung, physikalische Untersuchung, (nicht-)invasive diagnostische und therapeutische Maßnahmen
2. Medical Skills 2: Kardiologische Diagnostik und Therapie
3. Surgical Skills: Steriles Arbeiten, chirurgische Wundversorgung
4. Emergency Skills: Notfallmedizinische Fertigkeiten

Famulaturen werden als freie Wahlfächer mit 1,5 ECTS pro absolvierte Woche anerkannt.

2. Semester

Zahnmedizin: Der Studienplan Humanmedizin wird voll übernommen

Pflichtmodul III – Biochemie des Stoffwechsels

Wissenschwerpunkte: Biochemie, Physiologische Chemie

ECTS-Punkte gesamt: 5

Vorlesung (VO): 5

Modulinhalt: Einteilung, Struktur und Funktion der Naturstoffe sowie Grundlagen der Biochemie und des Intermediärstoffwechsels

Pflichtmodul IV – Bewegungsapparat

Wissenschwerpunkte: Anatomie, Physik, Physiologie

ECTS-Punkte gesamt: 8

Vorlesung (VO): 6

Übung (UE): 2

Modulinhalt: Struktur und Funktion des aktiven und passiven Bewegungsapparats (Arthrologie, Myologie), Angewandte Biomechanik, Muskel- und Knochenphysiologie

Pflichtmodul V – Nervensystem

Wissenschwerpunkte: Anatomie, Histologie, Physik, Physiologie

ECTS-Punkte gesamt: 9

Vorlesung (VO): 5

Seminar mit Übung (SU): 4

Modulinhalt: Makro- und Mikromorphologie, Funktion des peripheren und zentralen Nervensystems und der Sinnesorgane (Haut, Auge, Ohr), quantitative Elektrobiologie, kolligative Gesetze und Elektrophysiologie, allgemeine Neurophysiologie, Somatosensorik, Sinnesphysiologie, autonomes & enterales Nervensystem

Pflichttrack praktische Einheiten zu Biochemie, Physiologie und Biophysik

Wissenschwerpunkte: Physiologie, Biochemie und Molekularbiologie

ECTS-Punkte gesamt: 2,5
Seminar mit Übung (SU): 2,5

Trackinhalt: Oberflächensensibilität und allgemeine Neurophysiologie, Auge, Gehör; Isolierung und Charakterisierung von Proteinen; Antikörper-Antigen-Reaktion: quantitative Bestimmung von Antigenen; Harnstoffzyklus: Harnstoffsynthese und –bestimmung; Leberdiagnostik: klinische Parameter bestimmen; Labordiagnostik des Lipidstoffwechsels; Diabetes-Diagnostik (HbA1c), kolligative Gesetze und Elektrophysiologie

Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II

Wissenschwerpunkte: Physik, Physiologische Chemie

ECTS-Punkte gesamt: 2,5
Seminar mit Übung (SU): 2,5

Trackinhalt: Optik, Ultraschall, angewandte Biomechanik, Chromatographie, Diagramme, Struktur von Naturstoffen und Medikamenten, Regulation von Enzymen, Normbereiche von Laborwerten, Proteinquantifizierung

§ 10.

Freie Wahlfächer des I. Studienabschnittes

Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem human- oder naturwissenschaftlichen Bereich, insbesondere aus einer Fremdsprache zu absolvieren. Ebenso ist der Besuch aller Lehrveranstaltungen der Medizinischen Universität inkl. jener bereits bestehenden mit Inhalten der Komplementärmedizin und Homöopathie möglich.

§ 11.

Prüfungsordnung

Die erste Diplomprüfung

Die erste Diplomprüfung umfasst folgende Lehrveranstaltungen:

Beurteilungen aller Module und Tracks des ersten Abschnitts:

	ECTS
• Pflichttrack Einführungswoche	1
• Pflichttrack Hospitation	3
• Pflichttrack Einführung in die Zahnmedizin	1
• Pflichtmodul I – Zelle und Gewebe	4
• Pflichtmodul II – Naturwissenschaftliche Grundlagen	7
• Pflichtmodul III – Biochemie des Stoffwechsels	5
• Pflichtmodul IV – Bewegungsapparat	8
• Pflichtmodul V – Nervensystem	9
• Pflichttrack Erste Hilfe	1,5
• Pflichttrack Famulaturalizenz	1
• Pflichttrack Anatomische Terminologie und Osteologie	3
• Pflichttrack Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I	1,5
• Pflichttrack Naturwissenschaftliche Praktische Einheiten II	2,5
• Pflichttrack Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik u. Physiologie	2
• Pflichttrack Praktische Einheiten zu Biochemie, Physiologie und Biophysik	2,5

Mit der positiven Beurteilung aller Teile der ersten Diplomprüfung wird der erste Studienabschnitt abgeschlossen.

II. Studienabschnitt

§ 12.

Pflichtfächer des II. Studienabschnittes

(1) Der zweite Studienabschnitt umfasst 4 Semester im Ausmaß von 108 ECTS an Pflichtfächern sowie 8 ECTS an freien Wahlfächern und 4 ECTS für die Erstellung der Diplomarbeit.

(2) Die Lehrveranstaltungen der einzelnen Fächer werden in Modulen als Blocklehrveranstaltungen abgehalten. Das Ausmaß des Seminar- bzw. Übungsanteiles ist vor Beginn jedes Studienjahres zu definieren.

(3) Folgende Module und Track-Lehrveranstaltungen sind als Pflichtfächer zu absolvieren:

3. Semester							
Modul/ Track	Titel (Fächer)	ECTS-Punkte					Total
		VO	UE	SE	SU	VU	
ZPM VI	Funktion und Struktur der Eingeweide (Anatomie, Physiologie, Pathophysiologie)	5				5	10
ZPT	Histologie und Physiologie		1		3		4
ZPM VII	Pharmakologie	3			1		4
ZPM VIII	Pathologie	7					7
	freie Wahlfächer						5
Summe							30

4. Semester							
Modul/ Track	Titel (Fächer)	ECTS-Punkte					Total
		VO	UE	SE	SU	VU	
ZPM IX	Hygiene	1,5			0,5		2
ZPM X	Innere Medizin	8			3,5		11,5
ZPM XI	Kinderheilkunde und Humangenetik	2,5			2		4,5
ZPM XII	Nervensystem und Psyche (Neurologie, Psychiatrie, Med. Psychologie, Neurochirurgie)	4			4,5		8,5
ZPM XIII	Sozial- und Präventivmedizin	1,5				1	2,5
Pflichttrack	Notfallmedizin I					1	1
	freie Wahlfächer						0
Summe							30

5. Semester							
Modul/ Track	Titel (Fächer)	ECTS-Punkte					Total
		VO	UE	SE	SU	VU	
ZPM XIV	Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	9			3		12

ZPM XV	Harn- und Geschlechtsorgane (Gynäkologie, Geburtshilfe, Urologie)	1,5			0,5		2
ZPM XVI	Anatomie des Kopf-Hals-Bereichs					6	6
ZPM XVII	Kopf-Hals-Bereich (HNO, Dermatologie und Venerologie, Augenheilkunde, Kieferchirurgie)	5			1		6
Pflichttrack	Wissenschaftliches Arbeiten I				1		1
	freie Wahlfächer						3
Summe							30

6. Semester						
Titel	ECTS-Punkte					
	VO	UE	SE	SU	VU	Total
Orale Strukturbiologie und Mikrobiologie	3					3
Zahnerhaltungskunde I	3					3
Zahnmorphologie und Kauflächengestaltung (Subtraktive und additive Zahnformen- und Kauflächengestaltung)	3	2		7		12
Parodontologie und Prophylaxe						
Einführung in die initiale Parodontalbehandlung					1	1
Parodontologie und Prophylaxe					1	1
Parodontologie I	1					1
Parodontologie II	1					1
Ergonomie		1				1
Funktionsanalyse des stomatognathen Systems (Anatomie und Biomechanik)				1		1
Strahlenschutz I			1			1
Psychologie und PatientInnenführung	1					1
Diplomarbeit						4
Summe						30

§ 13.

Freie Wahlfächer des II. Studienabschnittes

(1) Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem human- oder naturwissenschaftlichen Bereich, oder aus einer Fremdsprache zu absolvieren.

(2) Empfohlen werden zum Beispiel folgende Lehrveranstaltungen:

- Arbeitsmedizin
- Medizinische Dokumentation und Informatik
- Einführung in wissenschaftliches Arbeiten
- Anamnesegruppe
- Gruppenanalytische Selbsterfahrung
- alle Lehrveranstaltungen der Humanmedizin
- Grundlagen des wissenschaftlichen Arbeitens in der Zahnheilkunde

§ 14.
Prüfungsordnung für die zweite Diplomprüfung

(1) Prüfungsmodus der Module und Tracks der Semester 3-5 sowie der Lehrveranstaltungen des 6ten Semesters im 2. Studienabschnitt

Kurzbez.	Titel	Total ECTS	Prüfungsart
ZPM VI	Funktion und Struktur der Eingeweide	10	FP
ZPT	Histologie und Physiologie	4	I
ZPM VII	Pharmakologie	4	FP
ZPM VIII	Pathologie	7	LP
ZPM IX	Hygiene	2	FP
ZPM X	Innere Medizin	11,5	FP
ZPM XI	Kinderheilkunde, und Humangenetik	4,5	FP
ZPM XII	Nervensystem und Psyche (Neurologie, Psychiatrie, Med. Psychologie, Neurochirurgie)	8,5	FP
ZPM XIII	Sozial- und Präventivmedizin	2,5	FP
Pflichttrack	Notfallmedizin I	1	I
ZPM XIV	Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	12	FP
ZPM XV	Harn- und Geschlechtsorgane (Gynäkologie, Geburtshilfe, Urologie)	2	FP
ZPM XVI	Anatomie des Kopf-Hals-Bereichs	6	I
ZPM XVII	Kopf-Hals-Bereich (HNO, Dermatologie und Venerologie, Augenheilkunde, Kieferchirurgie)	6	FP
Pflichttrack	Wissenschaftliches Arbeiten I	1	I
	Orale Strukturbioogie und Mikrobiologie	3	LP
	Zahnerhaltungskunde I	3	FP
	Zahnmorphologie und Kauflächengestaltung (Subtraktive und additive Zahnformen- und Kauflächengestaltung)	12	FP
	Einführung in die initiale Parodontalbehandlung	1	I
	Parodontologie und Prophylaxe	1	I
	Parodontologie I	1	LP
	Parodontologie II	1	LP
	Ergonomie	1	I
	Funktionsanalyse des stomatognathen Systems (Anatomie und Biomechanik)	1	I
	Strahlenschutz I	1	I
	Psychologie und PatientInnenführung	1	LP
freie Wahlf.	Anteil / Freie Wahlfächer (Absolvierung bis Studienabschluss)	8	

DA	Anteil Diplomarbeit (Absolvierung bis Studienabschluss)	4	
----	---	---	--

§ 15.

Abschluss des II. Studienabschnittes

(1) Mit der positiven Beurteilung aller Teile der zweiten Diplomprüfung wird der zweite Studienabschnitt abgeschlossen.

III. Studienabschnitt

§ 16.

Pflichtfächer des III. Studienabschnittes

Die Voraussetzung zur Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des III. Studienabschnittes sind die positive Absolvierung des I. und II. Studienabschnittes sowie die positiv absolvierten Lehrveranstaltungen des 6ten Semesters laut gültigem Studienplan.

Die dritte Diplomprüfung umfasst Pflichtfächer im Ausmaß von insgesamt 45,5 ECTS und 72 Wochen Praktikum im Ausmaß von insgesamt 101,5 ECTS, sowie **den** Anteil der mündl. kommissionelle Prüfung im

Ausmaß von 5,5 ECTS, 10,5 ECTS an freien Wahlfächern und 17 ECTS für die Erstellung der Diplomarbeit, welche formal dem 3. Studienabschnitt zugeordnet sind, was gesamt 180 ECTS ergibt.

Fächerübersicht III. Studienabschnitt:

1. Zahnerhaltungskunde (einschließlich zahnärztliche Hygiene):

Zahnerhaltungskunde II		VO	
Zahnerhaltung Phantomkurs		UE	
Spezielle Übungen in der Zahnerhaltung		UE	
Zahnfarbene Alternativen in der Seitenzahnversorgung I	UE		
Zahntrauma		VO	
Praxishygiene			UE
Zahnerhaltungskunde I		PR	
Konservative Schmerztherapie I			PR
Zahnerhaltungskunde II		PR	
Konservative Schmerztherapie II			PR

2. Zahnersatzkunde:

Total- und Teilprothetik (Labor & Klinik)		PR	
Prothetische Ambulanz I		PR	
Restaurative Zahnheilkunde (Labor & Klinik)			PR
Adhäsivrestauration I			PR
Funktionsanalyse		PR	
Funktionsanalyse		UE	
Einführung in die Biomechanik der Okklusion		UE	
Einführung in die Zahnersatzkunde		VU	
Funktionsdiagnostik			UE
Funktionstherapie		UE	
Gussfüllungen			UE
Kronenkurs und Brücken		UE	
Inlay-Onlay Präparationstechnik			UE
Restaurative Zahnheilkunde I		VU	
Grundlagen der restaurativen Behandlungsplanung		VU	
Adhäsivprothetik		UE	
Adhäsivrestauration I			UE
Angewandte Labortechnik			UE
Allgemeine Werkstoffkunde I		VU	
Einführung in die Biomechanik der Total- und Teilprothetik		UE	
Totalprothetik			UE
Teil- und Modellgussprothetik		UE	
Prothetische Zahnheilkunde I		VU	
Präzisions-Prothetik			VU
Implantatprothetik I			VU
Präzisions-Prothetik			PR
Prothetische Ambulanz II		PR	
Adhäsivprothetik		PR	
Kronen- und Brückentechnik (Labor und Klinik)		PR	
Restaurativ-prothetische Versorgung		PR	
Restaurative Zahnheilkunde			PR
Prothetische Zahnheilkunde II		VU	
Implantatprothetik II			VU
Prothetische Ambulanz I		UE	
Implantattherapie		VO	

3. Parodontologie:

Parodontologie III		VO	
Parodontologie I			UE
Parodontalbehandlung I		PR	

Parodontologie II	UE	
Parodontalbehandlung II	PR	
4. Orale Chirurgie (einschließlich zahnmedizinische Röntgendiagnostik, Strahlenschutz zahnmedizinischer Anästhesie sowie Zahntraumatologie):		
Extraktionslehre		VU
Strahlenschutzkurs	VU	
Chirurgisches Praktikum	UE	
Zahnärztliche Anästhesie	VU	
Zahnärztliche Chirurgie I	VO	
Einführung in die orale Radiologie	VU	
Akuter Schmerz – Differenzialdiagnostik und Therapie	VU	
Orale Medizin I		VU
Zahnärztliche Chirurgie II	VO	
Zahnärztliche Chirurgie III		VO
Akute Schmerzbehandlung & Extraktionslehre I	PR	
Zahnärztliche Chirurgie & Röntgen I	PR	
Akute Schmerzbehandlung & Extraktionslehre II	PR	
Zahnärztliche Chirurgie & Röntgen II	PR	
Orale Medizin II		VO
Akute Schmerzbehandlung und Extraktionslehre III	PR	
Zahnärztliche Chirurgie & Röntgen III	PR	
5. Kieferorthopädie:		
Kieferorthopädie Grundlagen	VO	
Kieferorthopädie Abnehmbare	VO	
Kieferorthopädie Übung I		UE
Kieferorthopädie	PR	
Kieferorthopädie Festsitzende	VO	
Kieferorthopädie Übung II		UE
Kieferorthopädische Spezialkapitel	VO	
6. Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie:		
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	VO	
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	PR	
7. Erkrankungen der Mundschleimhaut		
	VO	
8. Altern und Alterserkrankungen		
	VO	
9. Gerichtl. Med. und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen		
	VO	
10. Aspekte der Praxisgründung		
		VO
11. Zahnärztliche Dokumentation		
	UE	

12. Zahnmedizinisches Praktikum

PR

12.1 Zahnmedizinisches Praktikum I:

Zahnerhaltungskunde:

- Zahnerhaltungskunde I 13 Wochen
- Konservative Schmerztherapie I 1 Woche

Orale Chirurgie :

- Akute Schmerzbehandlung & Extraktionslehre I 5 Wochen
- Zahnärztliche Chirurgie & Röntgen I 3 Wochen

Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie:

- Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie 2 Wochen

12.2 Zahnmedizinisches Praktikum II:

Zahnerhaltungskunde:

- Zahnerhaltungskunde II 3 Wochen
- Konservative Schmerztherapie II 1 Woche

Zahnersatzkunde :

- Total- und Teilprothetik (Labor & Klink) 6 Wochen
- Prothetische Ambulanz I 3 Wochen
- Restaurative Zahnheilkunde (Labor & Klinik) 2 Wochen
- Adhäsivrestauration I 1 Woche
- Funktionsanalyse 1 Woche

Parodontologie:

- Parodontalbehandlung I 2 Wochen

Orale Chirurgie:

- Akute Schmerzbehandlung & Extraktionslehre II 1 Woche
- Zahnärztliche Chirurgie & Röntgen II 1 Woche

12.3 Zahnmedizinisches Praktikum III:

Zahnersatzkunde :

- Präzisions-Prothetik 4 Wochen
- Prothetische Ambulanz II 1 Woche
- Adhäsivprothetik 1 Woche
- Kronen- und Brückentechnik (Labor und Klinik) 6 Wochen
- Restaurativ-prothetische Versorgung 5 Wochen
- Restaurative Zahnheilkunde 4 Wochen

Parodontologie:

- Parodontalbehandlung II 2 Wochen

Orale Chirurgie:

- Akute Schmerzbehandlung & Extraktionslehre III 1 Woche
- Zahnärztliche Chirurgie & Röntgen III 2 Wochen

Kieferorthopädie:

- Kieferorthopädie 1 Woche

4. Studienjahr

		ECTS
Zahnerhaltungskunde II	VO	3
Zahnerhaltung Phantomkurs	UE	3
Spezielle Übungen in der Zahnerhaltung	UE	1
Zahnfarbene Alternativen in der Seitenzahnversorgung I	UE	0,5
Zahntrauma	VO	0,5
Extraktionslehre	VU	0,5
Strahlenschutzkurs	VU	0,5
Chirurgisches Praktikum	UE	1
Zahnärztliche Anästhesie	VU	0,5
Zahnärztliche Chirurgie I	VO	0,5
Einführung in die orale Radiologie	VU	0,5
Akuter Schmerz – Differenzialdiagnostik und Therapie	VU	0,5
Praxishygiene	UE	0,5
Zahnärztliche Dokumentation	UE	1
Parodontologie III	VO	0,5
Orale Medizin I	VU	0,5
Erkrankungen der Mundschleimhaut	VO	1
Zahnärztliche Chirurgie II	VO	0,5
Zahnärztliche Chirurgie III	VO	1
Parodontologie I	UE	1
Kieferorthopädie Grundlagen	VO	1,5
Kieferorthopädie Abnehmbare	VO	1
Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie	VO	1,5
		22

Praktikum:

	Wochen	ECTS
Zahnmedizinisches Praktikum I	24	34
	24	34

Freie Wahlfächer, Diplomarbeit:

	ECTS
Diplomarbeit	2
Freie Wahlfächer	2
	4

5. Studienjahr:

		ECTS
Parodontologie II	UE	1,5
Orale Medizin II	VO	0,5
Kieferorthopädie Übung I	UE	0,5
Funktionsanalyse	UE	0,5
Einführung in die Biomechanik der Okklusion	UE	0,5
Einführung in die Zahnersatzkunde	VU	1,5
Funktionsdiagnostik	UE	0,5
Funktionstherapie	UE	0,5
Gussfüllungen	UE	0,5
Kronenkurs und Brücken	UE	0,5
Inlay-Onlay Präparationstechnik	UE	0,5
Restaurative Zahnheilkunde I	VU	0,5
Grundlagen der restaurativen Behandlungsplanung	VU	0,5
Adhäsivprothetik	UE	0,5
Adhäsivrestauration I	UE	0,5
Angewandte Labortechnik	UE	1
Allgemeine Werkstoffkunde I	VU	0,5
Einführung in die Biomechanik der Total- und Teilprothetik	UE	0,5
Totalprothetik	UE	0,5
Teil- und Modellgussprothetik	UE	1
Prothetische Zahnheilkunde I	VU	0,5
Präzisions-Prothetik	VU	0,5
Implantatprothetik I	VU	0,5
		14,5

Praktikum:

	Wochen	ECTS
Zahnmedizinisches Praktikum II	21	30
	21	30

Freie Wahlfächer, Diplomarbeit:

	ECTS
Diplomarbeit	8
Freie Wahlfächer	7,5
	15,5

6. Studienjahr

		ECTS
Kieferorthopädie Festsitzende	VO	1,5
Kieferorthopädie Übung II	UE	2,5
Kieferorthopädische Spezialkapitel	VO	0,5
Altern und Alterserkrankungen	VO	0,5
Gerichtl. Med. und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen	VO	0,5
Aspekte der Praxisgründung	VO	0,5
Prothetische Zahnheilkunde II	VU	1
Implantatprothetik II	VU	1
Prothetische Ambulanz I	UE	0,5
Implantattherapie	VO	0,5
		9

Praktikum:

	Wochen	ECTS
Zahnmedizinisches Praktikum III	27	37,5
	27	37,5

Freie Wahlfächer, Diplomarbeit, mündl. kommissionelle Prüfung:

	ECTS
Diplomarbeit	7
Freie Wahlfächer	1
Anteil mündl. kommissionelle Prüfung	5,5
	13,5

§ 17.

Freie Wahlfächer des III. Studienabschnittes

(1) Es wird empfohlen, Lehrveranstaltungen aus dem human- oder naturwissenschaftlichen Bereich, insbesondere aus einer Fremdsprache zu absolvieren. Ebenso ist der Besuch aller Lehrveranstaltungen der Medizinischen Universität inkl. jener bereits bestehenden mit Inhalten der Komplementärmedizin und Homöopathie möglich.

(2) Es wird weiters empfohlen nach Maßgabe des Lehrangebotes weiterführende Lehrveranstaltungen aus den nachfolgenden Fächern zu absolvieren:

Zahnerhaltungskunde

Zahnersatzkunde

Parodontologie

Orale Chirurgie (einschließlich zahnmedizinischer Röntgendiagnostik, zahnmedizinischer Anästhesie sowie Zahntraumatologie)

Kieferorthopädie

Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie

Erkrankungen der Mundschleimhaut

Altern und Alterserkrankungen

Spezielle Fälle der Implantatprothetischen Chirurgie

Gerichtliche Medizin und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen

Aspekte der Praxisgründung

Zahnärztliche Dokumentation und EDV

Arbeits- und Sozialrecht im Rahmen der zahnärztlichen Praxisführung

§ 18.

*Voraussetzungen für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen,
zu deren Verständnis besondere Vorkenntnisse erforderlich sind*

- (1) Für die Lehrveranstaltungen, welche mit römischen Ziffern bezeichnet sind, gilt, dass die Lehrveranstaltungen in aufsteigender Reihenfolge positiv zu absolvieren sind.
- (2) Da das Diplomstudium Zahnmedizin zur selbstständigen Ausübung des Berufs einer Zahnärztin/eines Zahnarztes berechtigt, ist dieses nach fachdidaktischen Gegebenheiten aufbauend in studienjahresweisen Themenblöcken gegliedert, d.h. die Vorlesungen und Übungen eines Jahres können erst nach vollständig und erfolgreich absolvierten Lehrveranstaltungen des vorhergehenden Studienjahres besucht werden.
- (3) Voraussetzungen zur Teilnahme an Praktika im 3. Studienabschnitt:
- (a) Für die Teilnahme an den Praktika im 4ten Studienjahr sind das positiv abgeschlossene 6. Semester und folgende positiv absolvierte Lehrveranstaltungen als Voraussetzung anzusehen:

Zahnerhaltungskunde II	VO	3
Zahnerhaltung Phantomkurs	UE	3
Spezielle Übungen in der Zahnerhaltung	UE	1
Zahnfarbene Alternativen in der Seitenzahnversorgung I	UE	0,5
Zahntrauma	VO	0,5
Extraktionslehre	VU	0,5
Strahlenschutzkurs	VU	0,5
Chirurgisches Praktikum	UE	1
Zahnärztliche Anästhesie	VU	0,5
Zahnärztliche Chirurgie I	VO	0,5
Einführung in die orale Radiologie	VU	0,5
Akuter Schmerz – Differenzialdiagnostik und Therapie	VU	0,5
Praxishygiene	UE	0,5
Zahnärztliche Dokumentation	UE	1

- (b) Die Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im 5ten Studienjahr ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen des 4ten Studienjahres.
- (c) Die Voraussetzung für die Teilnahme am integrativen Praktikum im 5ten Studienjahr ist die positive Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen:

Funktionsanalyse	UE	0,5
Einführung in die Biomechanik der Okklusion	UE	0,5
Einführung in die Zahnersatzkunde	VU	1,5
Funktionsdiagnostik	UE	0,5
Funktionstherapie	UE	0,5
Gussfüllungen	UE	0,5
Kronenkurs und Brücken	UE	0,5
Inlay-Onlay Präparationstechnik	UE	0,5
Restaurative Zahnheilkunde I	VU	0,5
Grundlagen der restaurativen Behandlungsplanung	VU	0,5
Adhäsivprothetik	UE	0,5
Adhäsivrestauration I	UE	0,5
Angewandte Labortechnik	UE	1
Allgemeine Werkstoffkunde I	VU	0,5
Einführung in die Biomechanik der Total- und Teilprothetik	UE	0,5
Totalprothetik	UE	0,5
Teil- und Modellgussprothetik	UE	1

Prothetische Zahnheilkunde I	VU	0,5
Präzisions-Prothetik	VU	0,5
Implantatprothetik I	VU	0,5

- (d) Die Voraussetzung für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen im 6ten Studienjahr ist die positive Absolvierung der Lehrveranstaltungen des 5ten Studienjahres.

§ 19.

Prüfungsordnung für den dritten Studienabschnitt

Die dritte Diplomprüfung besteht aus den Lehrveranstaltungsprüfungen, den Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, der positiv beurteilten Diplomarbeit und der Diplomprüfung in Form einer mündlichen kommissionellen Prüfung.

Teilgebiete der dritten Diplomprüfung sind:

1. Zahnerhaltungskunde (einschließlich zahnärztlicher Hygiene)
2. Zahnersatzkunde
3. Parodontologie
4. Orale Chirurgie (einschließlich zahnmedizinischer Röntgendiagnostik, Strahlenschutz, zahnmedizinischer Anästhesie sowie Zahntraumatologie)
5. Kieferorthopädie
6. Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie
7. Erkrankungen der Mundschleimhaut
8. Altern und Alterserkrankungen
9. Gerichtliche Medizin und Rechtskunde für Zahnmediziner/innen
10. Aspekte der Praxisgründung
11. Zahnärztliche Dokumentation und EDV

(1) Die Teilgebiete gelten als positiv absolviert, wenn alle Lehrveranstaltungsprüfungen und Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter positiv beurteilt wurden.

(2) Die mündliche kommissionelle Prüfung wird als integrierte, möglichst patientInnenfallbezogene, Prüfung durchgeführt, wobei die Kommissionsmitglieder Fragestellungen aus den Teilgebieten der Zahnerhaltungskunde (einschließlich zahnärztlicher Hygiene), Zahnersatzkunde, Parodontologie, Oralen Chirurgie (einschließlich zahnmedizinischer Röntgendiagnostik, zahnmedizinischer Anästhesie sowie Zahntraumatologie) und Kieferorthopädie prüfen.

Teil der mündlichen kommissionellen Prüfung ist weiters eine Kurzpräsentation der Diplomarbeit.

Die Beurteilung der mündlichen kommissionellen Prüfung erfolgt gemäß § 73 Abs. 1 UG iVm § 40 Abs. 5 der Satzung idgF.

(3) Der Prüfungssenat der mündlichen kommissionellen Prüfung setzt sich aus Fachvertretern/innen der Teilgebiete gemäß (2) und auf Wunsch des Studierenden aus der Betreuerin/dem Betreuer der Diplomarbeit zusammen und kann von den Studierenden aus der Prüferliste frei gewählt werden.

(4) Voraussetzung zur Anmeldung zur mündlichen kommissionellen Prüfung gemäß (2) ist die positive Absolvierung der Teilgebiete, die Absolvierung der freien Wahlfächer und die positiv beurteilte Diplomarbeit.

§ 20.

Abschluss des III. Studienabschnittes

Mit der positiven Beurteilung aller Lehrveranstaltungsprüfungen, aller Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, der Diplomarbeit und der positiven Beurteilung der mündlichen kommissionellen Prüfung wird der dritte Studienabschnitt und damit das Diplomstudium Zahnmedizin abgeschlossen.

§ 21.

Übergangsbestimmungen

Studierende welche bis einschließlich SS 2017 den dritten Studienabschnitt begonnen haben schließen das Studium nach den Vorgaben der Studienplanversion 15 samt den entsprechenden Anlagen, verlautbart im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz (28. Stück, RN 127 ausgegeben am 29.06.2016), ab. Ihnen ist dabei der Grad „Doktorin der Zahnmedizin“ bzw. Doktor der Zahnmedizin“, lateinisch „Doctor medicinae dentalis“, abgekürzt „Dr. med. dent.“ zu verleihen.

*§ 22.
Diploma Supplement*

Die selbstständig erbrachten klinischen Behandlungsleistungen der Studierenden der Zahnmedizin sind im Diploma Supplement aufzunehmen.

Schlussbestimmungen

*§ 23.
Inkrafttreten*

Der Studienplan in der durch diese Verordnung geänderten Fassung tritt mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 2018 in Kraft.

ANHANG

*Anhang 1:
Qualifikationsprofil
für Absolventinnen und Absolventen des Diplomstudiums Zahnmedizin
an der Medizinischen Universität Graz*

Die Studierenden des Diplomstudiums Zahnmedizin an der Medizinischen Universität Graz erfahren während ihrer universitären Ausbildung die Vermittlung von theoretischem Wissen (Kenntnisse wissenschaftlicher Grundlagen und Zusammenhänge), von praktischen Fertigkeiten, Formung von ethischen Grundhaltungen und eine Ausbildung in kommunikativen Fähigkeiten.

Von Absolventinnen/Absolventen des Diplomstudiums Zahnmedizin der Medizinischen Universität Graz wird erwartet:

- dass sie über eine breite Basis an theoretischen Kenntnissen und praktischen Fertigkeiten verfügen, welche sie für jegliche Form der weiteren postpromotionellen Ausbildung und zur Kooperation mit anderen Berufsfeldern des Gesundheitswesens qualifizieren
- dass sie über eine wissenschaftliche Denkweise und Ausbildung verfügen
- dass sie eine adäquate ärztlich-ethische Einstellung und Grundhaltung einnehmen
- dass sie offen sind für medizinische Weiterentwicklungen
- dass sie die gesetzlichen Bestimmungen, die ärztliche Berufsausübung und Weiterbildung erfüllen und sich auf die Übernahme von ärztlicher Verantwortung vorbereitet haben
- dass sie sich während ihrer Ausbildung eine systematische Denkweise und ein strukturiertes Herangehen an medizinische Probleme erarbeitet haben
- dass sie die adäquaten diagnostischen Algorithmen beherrschen
- dass sie die adäquaten therapeutischen Entscheidungen treffen können
- dass sie sich mit der Struktur, Organisation und Finanzierung des öffentlichen Gesundheitswesens auseinander gesetzt haben.

Die Absolventin/der Absolvent

- handelt nach rational wissenschaftlichen Konzepten und Grundsätzen,
- ist vertraut mit der Arbeitsweise wissenschaftlicher Methoden nicht nur in theoretischer Kenntnis sondern auch aus praktischer Beschäftigung mit wissenschaftlicher Arbeit
- ist imstande, wissenschaftliche Arbeiten im Eigenstudium zu erarbeiten und diese kritisch zu reflektieren
- hat sich mit den wissenschaftstheoretischen Konzepten der bio-psycho-sozialen Medizin vertraut gemacht
- hat eine vorurteilsfreie Haltung gegenüber protowissenschaftlichen Verfahren in der Heilkunde.

Die Absolventin/der Absolvent

- verfügt über eine adäquate ärztlich-ethische Grundhaltung und Einstellung
- ist bereit, sich einer ärztlichen Aufgabe zu widmen und Verantwortung für das physische, psychomentele und soziale Wohlbefinden von Patient/inn/en zu übernehmen
- verfügt über adäquate soziale und kommunikative Fähigkeiten
- begegnet Patienten/innen mit Respekt und ohne Ansehen von Geschlecht, Rasse, Alter, sozialem und ökonomischen Status, Ausbildung, kulturellem Hintergrund, Religion und Weltbild
- ist in der Lage, sich verständlich in einer, der Auffassungsgabe der Patienten/innen angepassten Weise auszudrücken und zu kommunizieren
- verfügt über ausreichende Empathie und Mitgefühl mit den Patienten/innen in ihrem/seinem psychosozialen Umfeld.

Die Absolventin/der Absolvent

- hat sich damit auseinandergesetzt, Verantwortung zu übernehmen und adäquate medizinische Entscheidungen zu treffen
- hat sich mit Gesundheitsförderung und Krankheitsprävention in ausreichendem Maße auseinandergesetzt und ist bereit, in seiner/ihrer ärztlich medizinischen Tätigkeit dies zu fördern
- hat sich selbstkritisch mit dem eigenen Verhalten auseinandergesetzt
- ist bereit mit anderen Gesundheitsberufen zu kooperieren
- ist vertraut mit der Notwendigkeit eines lebenslangen Lernens und einer kontinuierlichen Weiterbildung

- ist offen für Maßnahmen zur Qualitätskontrolle und periodischen Überprüfung der eigenen ärztlichen Kompetenz und des Wissensstandes

Die Absolventin/der Absolvent

- ist offen für neue medizinische Entwicklungen
- ist bereit, die sich ändernden sozioökonomischen Rahmenbedingungen in ihrer/seinem ärztlichen Handeln mit zu berücksichtigen

Die Absolventin/der Absolvent

- erfüllt die gesetzlichen Standards hinsichtlich einer kontinuierlichen theoretischen und praktischen Weiterbildung.

Anhang 2:

Bedarfsberechnung für die Durchführung des 72 wöchigen zahnmedizinischen Praktikums

(Gruppengröße 6):

Für die Betreuung der Studierenden bei der selbständigen Patient/inn/enbehandlung im 72wöchigen Praktikum sind 240 Wochenstunden Lehre, verteilt auf das gesamte Kalenderjahr, vorzusehen.

Anhang 3:

Semesterübersicht

Studienplan Zahnmedizin ersichtlich online unter:

<http://www.medunigraz.at/themen-studieren/zahnmedizin/pflichtmodule-und-tracks>

Anhang 4:

Richtlinie virtuelle Lehre

1. Rahmenbedingungen

Bei der Bereitstellung von Unterlagen in der Lernplattform „Virtueller Medizinischer Campus“ / MOODLE der Medizinischen Universität Graz werden drei Stufen unterschieden:

1.1 Grundsätzliche Informationen, die jedes Modul enthalten muss

- Kurzbeschreibung des Moduls und Kontakt (Modul-/TrackkoordinatorIn)
- Strukturierung in Fachbereiche (Vorlage Studienplan)
- Lernzielzuordnung zum Lernzielkatalog
- Lehrbuchempfehlungen (sind pro Modul / Track an die Bibliothek zu liefern und werden im VMC verlinkt)

1.2 Digitale Lernunterlagen zusätzlich zum Präsenzunterricht (Anreicherungs- Konzept) zu den einzelnen Lerneinheiten:

Es ist eine freiwillige Leistung von Lehrenden für den Unterricht, zweckmäßige und lernfördernde Unterlagen einzustellen oder vom VMC-Team erstellen zu lassen.

1.3 Partieller Ersatz von Präsenzlehre durch virtuelle Lerneinheiten (Blended Learning-Konzept):

Dies kann auf Wunsch von Lehrenden ermöglicht werden. Für den Fall des Ersatzes von Präsenzlehre durch virtuelle Lerneinheiten sind allerdings gewisse Vorgaben einzuhalten, die in dieser Richtlinie definiert sind. Somit bezieht sich diese Richtlinie ausschließlich auf die Situation, dass eine Lehrperson statt Präsenzlehre abzuhalten, eine virtuelle Lerneinheit gestalten möchte.

Hierbei wird empfohlen stets mit Präsenzeinheiten zu beginnen um einen ersten sozialen Kontakt herzustellen und ggf. eine Aufgabenstellung zu geben. Dann sollen virtuelle Einheiten folgen und den Abschluss sollte wieder eine Präsenzeinheit sein, welche der Wissensvertiefung und der Beantwortung von Fragestellungen seitens der Studierenden dienen sollte.

Für die Umwandlung von Präsenz- in virtuelle Lehre ist ein Studienkommissions-Beschluss erforderlich, die Rückwandlung in eine Präsenzlehre kann ohne Beschluss erfolgen, jedoch muss in diesem Falle im Zuge der Semesterplanung rechtzeitig eine Rückmeldung an die OE Studienmanagement gegeben werden damit man noch Räume reservieren kann. Falls ein Pflichtmodul / Pflichttrack mehrfach im Studienjahr (in mehreren Zeitslots) angeboten wird, müssen die virtuellen Einheiten jedes Mal angeboten werden.

2. ANFORDERUNGEN FÜR DIE VIRTUELLE ABHALTUNG VON LERNEINHEITEN

- Für die Lehrveranstaltung (Pflichtmodul, SSM, Pflichttrack, Wahlfach), die die virtuelle Lerneinheit enthält, müssen die Basisinformationen entsprechend 6.3.1 im VMC vorhanden sein.
- Die virtuelle Lerneinheit muss im VMC explizit als „virtuell“ gekennzeichnet sein.
- Die zuständige Lehrperson und ihre digitale Erreichbarkeit muss ausgewiesen sein. Hierfür werden die Daten aus der MEDonline Visitenkarte genommen.
- Die virtuellen Lernunterlagen müssen dazu geeignet sein, Wissen zu vermitteln und über interaktive Aufgabenstellungen eine Selbstüberprüfung des Wissens durch die Studierenden zu ermöglichen.
- Die virtuellen Lernunterlagen müssen einen Umfang haben, der ihre Durcharbeitung im Rahmen der virtuellen Lerneinheit zugewiesenen Zeit ermöglicht.
- Folgende Lernobjekt-Typen sind zur Wissensvermittlung geeignet:
 - eLecture: Folien kombiniert mit einer erklärenden Audiodatei bzw. in Kombination mit anderen digitalen Inhalten (Animationen, Simulationen, Videos,...)
 - Animationen, Simulationen und Videos, jeweils unter der Voraussetzung, dass sie in einer Form gestaltet sind, dass sie von den Studierenden – ggf. in Zusammenschau mit den übrigen digitalen Unterlagen der virtuellen Lerneinheit - selbständig verstanden und zum Lernen genutzt werden können.
 - Skriptum, vorzugsweise angereichert mit grafischen Elementen
 - Powerpoint-Präsentationen mit einem für das Verständnis der Inhalte ausreichend ausformulierten Text
 - Folgende Lernobjekt-Typen sind zur Wissensüberprüfung¹ geeignet:
 - Multiple-Choice-Test
 - Lückentext-Test
 - Zuordnungs-Test

Folgender Lernobjekt-Typ vereint Wissensvermittlung und –überprüfung in einem einzigen Objekttyp:

- Lektion: Dieser Lernobjekt-Typ ist in MOODLE als eigene Funktionalität angelegt, die den bisherigen WBTs (Web-based Trainings) ähnelt. Damit dieses Format sowohl der Wissensvermittlung als auch der –überprüfung dienen kann, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Die Lernkarten der Lektion müssen in einer didaktisch sinnvollen Reihenfolge angeordnet sein.
 - Zu jeder richtigen und falschen Antwortoption ist eine erläuternde Erklärung erforderlich.
- Somit muss eine virtuelle Lerneinheit entweder
 - mindestens je ein Lernobjekt zur Wissensvermittlung und zur Wissensüberprüfung
 - oder ein Lernobjekt vom Typ Lektion , das die o.g. Voraussetzungen erfüllt, enthalten.
- Für jede virtuelle Lerneinheit muss eines der bereitgestellten, zur Wissensüberprüfung geeigneten Lernobjekte (Multiple-Choice-Test, Lückentext-Test, Zuordnungs-Test oder Lektion) in Abstimmung mit der Abteilung Studienorganisation und Lernen mit Medien als Grundlage der erfolgreichen Absolvierung benannt werden. Bei Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter müssen diese Wissensüberprüfungselemente von den Studierenden absolviert werden (beurteilungsrelevant), bei Vorlesungen ist die Absolvierung freiwillig.
- Alle Virtuelle Unterlagen und/oder Inhalte für die Erstellung dieser müssen bis spätestens 3 Wochen vor Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bei der Abteilung Studienorganisation und Lernen mit Medien eingelangt sein.
- Die zuständigen Lehrenden müssen für allfällige Rückfragen klar ersichtlich sein.

*Anhang 5:
Sonderregelungen für Studierendenvertreterinnen/Studierendenvertreter*

Anhang 5a:
Regelungen für Studierendenvertreterinnen/Studierendenvertreter lt. HSG

A. Für LV mit immanentem Prüfungscharakter gilt:

1. Die Abwesenheit aufgrund offizieller Funktion zählt nicht zur 15%-Abwesenheit gemäß Curriculum. Der Vertreterin/dem Vertreter dürfen im Rahmen ihrer/seiner ehrenamtlichen Tätigkeit keine Nachteile im Studium entstehen, sodass jedenfalls Anwesenheitspunkte sowie die Möglichkeit, einer adäquaten, der Beurteilung der Lehrveranstaltung entsprechenden Kompensationsleistung zu erbringen, zu gewähren sind.

Diese Regelung ist auf folgende Gremien oder Organe anzuwenden:

- a. Akademischer Senat der MUG
- b. Kommissionen gem. § 25 (8) UG2002
- c. Offizielle Sitzungen des Rektorates der MUG
- d. Universitätsrat der MUG
- e. Sitzungen des Arbeitskreises für Gleichbehandlungsfragen der MUG
- f. Sitzungen des Behindertenbeirates
- g. Sitzung der Bundesvertretung oder deren Ausschüsse der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
- h. Sitzung der Vorsitzendenkonferenz der Österreichischen Hochschülerinnen und Hochschülerschaft
- j. Sitzung der Universitätsvertretung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der MUG
- i. Sitzung der Wahlkommission der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der MUG oder der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft

2. Für Sitzung anderer Organe, Gremien oder Arbeitsgruppen besteht die Möglichkeit mit der/dem Modulkoordinatorin/Modulkoordinator oder der/dem Leiterin/Leiter der Lehrveranstaltung Einvernehmen herzustellen und eine Regelung über eine etwaige Nachholung oder Nacharbeit im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen zu treffen. Es gilt dann A (1) sinngemäß.

B. Für die Teilnahme von Studierenden an der Generalversammlung der IFMSA gilt A1 sinngemäß. Die Studierenden haben jeweils die Teilnahme an der jeweiligen Sitzung des Organs bestätigt durch die/den Vorsitzenden oder Sprecherin/Sprecher nachzuweisen und möglichst im Vorhinein bekannt zu geben.

Anhang 5b:
Wahlfachstunden für Studierendentätigkeit im Zuge der Austrian Medical Students Association (AMSA) an der MUG und achtung°liebe

Für die AMSA und achtung°liebe gilt:

1. Aufgrund der Kooperation zwischen der AMSA und der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Medizinische Universität Graz wird im Sinne des § 31 (3) HSG 2014 die Tätigkeit als Studierendenvertreterin/Studierendenvertreter für freie Wahlstunden angerechnet. Die tatsächliche Festlegung der Verringerung der Wahlfachstunden gem. § 31 (4) HSG 2014 erfolgt durch die Studienrektorin/den Studienrektor gemäß der nachfolgenden Auflistung. Die Vertretungsarbeit muss zumindest über ein komplettes Semester nachweislich erbracht worden sein und betrifft folgende Funktionen:

- A: AMSA
 - Vorstand: President, Vice Presidents (2 Semesterstunden bzw. 4 ECTS)
 - Erweiterter Vorstand: National Officers, Local Presidents, Support Division, National

- Coordinator der European Medical Students Association (1 Semesterstunde bzw. 2 ECTS)
- Local Officers (0,5 Semesterstunden bzw. 1 ECTS)

- B: achtung°liebe
 - Local Coordinator (1 Semesterstunde bzw. 2 ECTS)
 - Kassiererin/Kassier (0,5 Semestersunden bzw. 1 ECTS)
 - Schulbesuchskoordination (0,5 Semesterstunden bzw. 1 ECTS)

2. Antrag auf Anerkennung

Der Antrag auf Anerkennung der Tätigkeit nach Punkt A und B ist durch die/den Studierende/n einzubringen und vom Local President der AMSA-Graz nach sorgfältiger Prüfung bestätigt werden.

*Anhang 6:
Äquivalenzliste Diplomstudium Zahnmedizin*

Kohorten „Studienbeginn bis Studienjahr 2013/14“ auf Kohorte „Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“ 1.&2. Studienabschnitt

Die Gleichwertigkeit von positiv beurteilten Prüfungsleistungen der vorgehenden Studienplanversionen und des vorliegenden Curriculums sind in folgender Tabelle (Äquivalenzliste) festgelegt. Die Äquivalenzliste ist in beide Richtungen, also auch für Rückrechnungen, anzuwenden.

Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 12

Diplomstudium Zahnmedizin O 203 V 14

absolvierte Lehrveranstaltungen/Module Kohorte „Studienbeginn bis Studienjahr 2013/14“	LV- Typ	Sem. St.	ECTS	Lehrveranstaltungen/Module Kohorte „Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“	LV- Typ	ECTS
Einführung in die Zahnmedizin	UE	2	2	PT - Einführungswoche	SE	1
Einführung in die Zahnmedizin	UE	2	2	PT – Hospitation	SU	3
Einführung in die Zahnmedizin	VO	2	2	PT – Einführung in die Zahnmedizin	SE	1
Einführung in die Zahnmedizin	VO	2	2	PT – Einführung in die Zahnmedizin (Version 13)	SE	2
				Der PT – Einführung in die Zahnmedizin in der aktuellen Version und vorhergehenden Versionen ist ebenfalls als äquivalent zu betrachten.		
Ärztliche und zahnärztliche Fertigkeiten I - Erste Hilfe I	UE	0,3	0,6	PT – Erste Hilfe	VU	1
Ärztliche und zahnärztliche Fertigkeiten I – Physikalischer Status und praktisch ärztliche Grundfertigkeiten	UE	0,2	0,4		UE	0,5
Ärztliche und zahnärztliche Fertigkeiten I - Erste Hilfe I	UE	0,3	0,6	PT – Erste Hilfe (Version 13)	VU	2,5
Ärztliche und zahnärztliche Fertigkeiten I – Physikalischer Status und praktisch ärztliche Grundfertigkeiten	UE	0,2	0,4			
				Der PT – Erste Hilfe in der aktuellen Version und vorhergehenden Versionen ist ebenfalls als äquivalent zu betrachten.		
Vom Naturgesetz zum Leben	FA	3,8	4	PM II – Naturwissenschaftliche Grundlagen	FA	7
Bausteine des Lebens	FA	2,8	4			
Vom Naturgesetz zum Leben	SU	1,8	2	PT – Naturwissenschaftliche praktische Einheiten I	SU	1,5
Struktur und Funktion des Bewegungsapparates Bausteine des Lebens	SE	0,6	1	PT – Anatomische Terminologie und Osteologie	VU	3
	SU	2,8	3	PT – Naturwissenschaftliche praktische Einheiten II	SU	2,5
Zelle, Gewebe, Gesundheit	FA	4,8	5	PM I – Zelle und Gewebe	FA	4
Zelle, Gewebe, Gesundheit	SU	3,1	3	PT – Praktische Einheiten zu Histologie, Humangenetik und Physiologie	SU	2
				Famulaturallenz	UE	1

Struktur und Funktion des Bewegungsapparates	FA	4,1	4,5	PM IV – Bewegungsapparat	FA	6
Struktur und Funktion des Bewegungsapparates	UE	2,3	2	PM IV – Bewegungsapparat	UE	2
Biologische Kommunikationssysteme	FA	5	5	PM V – Nervensystem	FA	5
Biologische Kommunikationssystem	SU	2,9	3,5	PM V – Nervensystem	SU	4
Biomoleküle: Biosynthese, Funktion und Stoffwechsel	UE	2,7	3	PT – Praktische Einheiten zu Biochemie, Physiologie und Biophysik	SU	2,5
Biomoleküle: Biosynthese, Funktion und Stoffwechsel	SE	0,7	1			
Biomoleküle: Biosynthese, Funktion und Stoffwechsel	FA	3,5	3	PM III – Biochemie des Stoffwechsels	FA	5
Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	FP	4,5	4	ZPM VI Funktion und Struktur der Eingeweide	FP	5
Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	FP	4,2	4		VU	5
Pathophysiologie	LP	3	4			
Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	UE	1,5	2	ZPT Histologie und Physiologie	UE	1
Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	SE	0,8	1		SU	3
	UE	1,3	1			
Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	SE	0,6	1			
Ärztliche Fertigkeiten II (Zahn)	SU	1,7	2	PT - Notfallmedizin I	VU	1
Pathologie	LP	5	7	ZPM VIII Pathologie	LP	7
Pharmakologie	FP	2	3	ZPM VII Pharmakologie	FP	3
Pharmakologie	SU	0,8	1	ZPM VII Pharmakologie	SU	1
Hämatologie und Immunologie	FP	0,8	1	ZPM X Innere Medizin	FP	8
Interne Medizin	FP	4,4	6			
Hämatologie und Immunologie	SU	0,4	0,5	ZPM X Innere Medizin	SU	3,5
Interne Medizin	SU	2,7	3,5			
Sozialmedizin und Präventivmedizin für Zahnmediziner	FP	1,3	1,5	ZPM XIII Sozial- und Präventivmedizin	FP	1,5
Sozialmedizin und Präventivmedizin für Zahnmediziner	SU	0,7	1	ZPM XIII Sozial- und Präventivmedizin	VU	1
Ärztliche Fertigkeiten III	SU	6	6	ZPM XVI Anatomie des Kopf-Hals-Bereichs	VU	6
Hygiene und Infektionskrankheiten	FP	2	2,5	ZPM IX Hygiene	FP	1,5
Hygiene und Infektionskrankheiten	SU	1	1,5	ZPM IX Hygiene	SU	0,5
Kinderheilkunde und Humangenetik	FP	2,1	2,5	ZPM XI Kinderheilkunde, und Humangenetik	FP	2,5
Kinderheilkunde und Humangenetik	SU	1,3	2	ZPM XI Kinderheilkunde, und Humangenetik	SU	2
Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie	FP	4,4	5,5	ZPM XIV Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	FP	9
Bewegungsapparat	FP	2,4	3			

Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie	SU	1,8	2	ZPM XIV Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	SU	3
Bewegungsapparat	SU	0,8	1			
Kopf-Hals-Bereich	FP	4,3	5,5	ZPM XVII Kopf-Hals-Bereich	FP	5
Kopf-Hals-Bereich	SU	0,7	1	ZPM XVII Kopf-Hals-Bereich	SU	1
Nervensystem, Psyche	FP	3,1	4	ZPM XII Nervensystem und Psyche	FP	4
Nervensystem, Psyche	SU	3,6	4,5	ZPM XII Nervensystem und Psyche	SU	4,5
Harn- und Geschlechtsorgane	FP	1,2	1,5	ZPM XV Harn- und Geschlechtsorgane	FP	1,5
Harn- und Geschlechtsorgane	SU	0,2	0,5	ZPM XV Harn- und Geschlechtsorgane	SU	0,5
Naturwissenschaften/ Biomedizinische Technik/ Informationswissenschaften II	SU	1	1	Pflichttrack Wissenschaftliches Arbeiten I	SU	1
Zahnspezifisches Spezielles Studienmodul	UE	2	2,5	Zahnmorphologie und Kauflächengestaltung	UE	2
Strahlenschutz I	SE	1	1,4	Strahlenschutz I	SE	1
Praktikum Kieferchirurgie (2 Wochen)	UE	3	3	Kieferchirurgisches Praktikum (3. Abschnitt)	UE	3

Alle Lehrveranstaltungen, denen keine äquivalente Lehrveranstaltungen zugeordnet sind bzw. welche nur in Kombination mit anderen Lehrveranstaltungen/Modulen als äquivalent gelten, können im Rahmen der Freien Wahlfächer in der neuen Studienplanversion verwendet werden.

Anhang 7:

Das 6. Semester des aktuell gültigen Studienplans entspricht dem 6. Semester der Version 15.

Anhang 8:

Anerkennungsrichtlinie der absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Humanmedizin

(O 202 – Kohorten „mit Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „mit Studienbeginn im Studienjahr 2013/14) auf das Diplomstudium Zahnmedizin:

Diplomstudium Humanmedizin O 202 (Kohorten „mit Studienbeginn bis Studienjahr 2012/13“ und „mit Studienbeginn im Studienjahr 2013/14“)				Diplomstudium Zahnmedizin O 203		
absolvierte Lehrveranstaltungen O 202:	LV-Typ	Sem. St.	ECTS	Anerkennung wird beantragt als:	LV-Typ	ECTS
Gesamter 1. Studienabschnitt				Gesamter 1. Studienabschnitt		
M 07 – Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	FA	4,5	4	ZPM VI – Funktion und Struktur der Eingeweide	FA	5
M 08 – Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	FA	4,2	4		VU	5
M 10 – Krankheitsdynamik	FA	3,6	4			
M 07 – Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	UE	1,3	1	ZPT – Histologie und Physiologie	UE	1
M 07 – Vererbung, Urogenitaltrakt und endokrine Organe	SE	0,6	1		SU	3
M 08 – Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	UE	1,5	2			
M 08 – Sauerstoff-Transportsystem des Menschen	SE	0,8	1			
M 10 – Krankheitsdynamik	FA	3,6	4	ZPM VII – Pharmakologie ZPM VII – Pharmakologie ZPM VIII – Pathologie	FA	3
M 10 – Krankheitsdynamik	SU	4,1	4		SU	1
M 11 – Grundkonzepte der Krankheitslehre	FA	3,7	4		VO	7
M 11 – Grundkonzepte der Krankheitslehre	SU	3,6	3			
M 12 – Therapeutische Intervention	FA	3,7	4			
M 12 – Therapeutische Intervention	SU	3,6	3			
M 13 – Toleranz, Abwehr, Regulation	FA	3	3	ZPM IX – Hygiene	FA	1,5
M 13 – Toleranz, Abwehr, Regulation	UE	2,3	2	ZPM IX – Hygiene	SU	0,5
M 13 – Toleranz, Abwehr, Regulation	SE	2	2			
M 16 – Viszerale Funktion und Modulation	FA	3	3	ZPM X – Innere Medizin	FA	8
M 16 – Viszerale Funktion und Modulation	UE	4,3	4	ZPM X – Innere Medizin	SU	3,5
M 16 – Viszerale Funktion und Modulation	SE	2	2			
M 19 – Entwicklung, Wachstum, Reifung	FA	3	3	ZPM XI – Kinderheilkunde und Humangenetik	FA	2,5
M 19 – Entwicklung, Wachstum, Reifung	UE	2,8	3	ZPM XI – Kinderheilkunde und Humangenetik	SU	2
M 19 – Entwicklung, Wachstum, Reifung	SE	2	2			
M 21 – Spannungsfeld Persönlichkeit	FA	3	3	ZPM XII – Nervensystem und Psyche	FA	4
M 22 – Netzwerk und Steuerung	FA	3	3			
M 21 – Spannungsfeld Persönlichkeit	UE	2	2	ZPM XII – Nervensystem und Psyche	SU	4,5
M 21 – Spannungsfeld Persönlichkeit	SE	3	3			
M 22 – Netzwerk und Steuerung	UE	2,9	3			

M 22 – Netzwerk und Steuerung	SE	2	2			
M 15 – Gesundheit und Gesellschaft	FA	3	3	ZPM XIII – Sozial- und Präventivmedizin	FA	1,5
M 15 – Gesundheit und Gesellschaft	UE	3	3	ZPM XIII – Sozial- und Präventivmedizin	VU	1
M 15 – Gesundheit und Gesellschaft	SE	2	2			
Ärztliche Fertigkeiten II a – Phantomübungen	SU	1,7	1	ZPT – Notfallmedizin I	VU	1
M 14 – Wissensgewinnung, Information und Visualisierung	FA	3	3	ZPM XIV – Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	FA	9
M 17 – Viszerale Struktur und Intervention	FA	3	3			
M 25 – Schmerz und Extremsituationen	FA	3	3			
M 23 - Bewegung	FA	3,6	3			
M 14 – Wissensgewinnung, Information und Visualisierung	UE	2	2	ZPM XIV – Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	SU	3
M 14 – Wissensgewinnung, Information und Visualisierung	SE	3	3			
M 17 – Viszerale Struktur und Intervention	UE	3,4	3			
M 17 – Viszerale Struktur und Intervention	SE	2,2	2			
M 25 – Schmerz und Extremsituationen	UE	2,3	2			
M 25 – Schmerz und Extremsituationen	SE	2,2	2			
M 23 – Bewegung	UE	2,5	2			
M 23 – Bewegung	SE	1,7	2			
M 20 – Weibliche Lebensphasen	FA	3	3			
M 28 – Metabolismus und Elimination	FA	3	3			
M 20 – Weibliche Lebensphasen	UE	2,9	3	ZPM XV – Harn- und Geschlechtsorgane	SU	0,5
M 20 – Weibliche Lebensphasen	SE	2,3	2			
M 28 – Metabolismus und Elimination	UE	2	2			
M 28 – Metabolismus und Elimination	SE	2,2	2			
SSM 03 – Klinisch-topografische Anatomie der Kopf-Hals-Region	SU	6	6	ZPM XVI – Anatomie des Kopf-Hals-Bereiches	VU	6

				ZPM XVII – Kopf-Hals-Bereich	FA	5
				ZPM XVII – Kopf-Hals-Bereich	SU	1
NBI II	SE	1	1	ZPT – Wissenschaftliches Arbeiten I	SU	1
Kommunikation/Supervision/Reflexion 3	SU	2	2	Psychologie und PatientInnenführung	VO	1

Zusätzlich sind die restlichen Lehrveranstaltungen des 6. Semesters und der 3. Studienabschnitt in der jeweils gültigen Studienplanversion im Diplomstudium Zahnmedizin zu absolvieren.

*Anhang 9:
Anerkennungsrichtlinie der absolvierten Lehrveranstaltungen des Diplomstudiums Humanmedizin
(O 202 – Kohorte „mit Studienbeginn ab Studienjahr 2014/15“) auf das Diplomstudium Zahnmedizin (O 203)*

Diplomstudium Humanmedizin O 202 (Kohorte „mit Studienbeginn Studienjahr 2014/15“)			Diplomstudium Zahnmedizin O 203		
absolvierte Lehrveranstaltungen O 202:	LV-Typ	ECTS	Anerkennung wird beantragt als:	LV-Typ	ECTS
Gesamter 1. Studienabschnitt			Gesamter 1. Studienabschnitt		
PM VII – Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt	FA	4	ZPM VI – Funktion und Struktur der Eingeweide	FA	5
PM VIII – Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie	FA	4,5		VU	5
PM IX – Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	FA	10			
PT – Klinisch-topografische Anatomie der Eingeweide und Leitungsbahnen	VU	11,5			
PM VII – Herz-Kreislaufsystem und Respirationstrakt	FA	4	ZPT – Histologie und Physiologie	UE	1
PM VIII – Urogenitaltrakt, Embryologie, Endokrinologie	FA	4,5		SU	3
PT – Praktische Einheiten zu Histologie und Physiologie	SU	2,5			
PM IX – Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	FA	10	ZPM VII – Pharmakologie	FA	3
PM IX – Krankheitslehre und therapeutische Ansätze I	SU	0,5	ZPM VII – Pharmakologie	SU	1
PM X – Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II	FA	13,5	ZPM VIII – Pathologie	VO	7
PM X – Krankheitslehre und therapeutische Ansätze II	SU	2			
PT – Praktische Einheiten zu Krankheitslehre und	SU	3			

Therapieansätzen					
PM XI – Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten	FA	4	ZPM IX – Hygiene	FA	1,5
PM XI – Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten	UE	2	ZPM IX – Hygiene	SU	0,5
PM XI – Medizinische Mikrobiologie und Infektionskrankheiten	SE	1			
PM XII – Grundlagen der Inneren Medizin I	FA	6	ZPM X – Innere Medizin	FA	8
PM XIV – Grundlagen der Inneren Medizin II	FA	6			
PM XII – Grundlagen der Inneren Medizin I	UE	0,5	ZPM X – Innere Medizin	SU	3,5
PM XII – Grundlagen der Inneren Medizin I	SE	0,5			
PM XIV – Grundlagen der Inneren Medizin II	UE	0,5			
PM XIV – Grundlagen der Inneren Medizin II	SE	0,5			
PM XX – Medizin des Kindes- und Jugendalters	FA		ZPM XI – Kinderheilkunde und Humangenetik	FA	2,5
PM XX – Medizin des Kindes- und Jugendalters	UE		ZPM XI – Kinderheilkunde und Humangenetik	SU	2
PM XX – Medizin des Kindes- und Jugendalters	SE				
PM XXII – Menschliche Psyche	FA		ZPM XII – Nervensystem und Psyche	FA	4
PM XVIII – Erkrankungen des Nervensystems	FA				
PM XXII – Menschliche Psyche	UE		ZPM XII – Nervensystem und Psyche	SU	4,5
PM XXII – Menschliche Psyche	SE				
PM XVIII – Erkrankungen des Nervensystems	UE				
PM XVIII – Erkrankungen des Nervensystems	SE				
PM XVI – Sozial-, Familien- und Präventivmedizin	FA	4,5	ZPM XIII – Sozial- und Präventivmedizin	FA	1,5
PM XVI – Sozial-, Familien- und Präventivmedizin	SE	1,5	ZPM XIII – Sozial- und Präventivmedizin	VU	1
PT – Notfallmedizin I	VU	1	ZPT – Notfallmedizin I	VU	1
PM XVII – Bildgebung und Biostatistik	FA		ZPM XIV – Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	FA	9
PM XIII – Grundlagen der Chirurgie I	FA	4			
PM XXI – Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker	FA				
PM XV – Grundlagen der Chirurgie II	FA	4			
PM XVII – Bildgebung und Biostatistik	UE		ZPM XIV – Chirurgische Medizin (Anästhesiologie, Chirurgie, Radiologie, Orthopädie, Unfallchirurgie, Kinderchirurgie)	SU	3
PM XVII – Bildgebung und Biostatistik	SE				
PM XIII – Grundlagen der Chirurgie I	UE	2,5			
PM XIII – Grundlagen der Chirurgie I	SE	0,5			
PM XXI – Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker	UE				
PM XXI – Anästhesie und interdisziplinäre Versorgung Schwerkranker	SE				
PM XV – Grundlagen der Chirurgie II	UE	2,5			
PM XV – Grundlagen der Chirurgie II	SE	0,5			

PM XIX – Frauenheilkunde und frühe Lebensphase PM XII – Grundlagen der Inneren Medizin I	FA FA	6	ZPM XV – Harn- und Geschlechtsorgane	FA	1,5
PM XIX – Frauenheilkunde und frühe Lebensphase PM XIX – Frauenheilkunde und frühe Lebensphase PM XII – Grundlagen der Inneren Medizin I PM XII – Grundlagen der Inneren Medizin I	UE SE UE SE	0,5 0,5	ZPM XV – Harn- und Geschlechtsorgane	SU	0,5
			ZPM XVI – Anatomie des Kopf-Hals-Bereiches	VU	6
			ZPM XVII – Kopf-Hals-Bereich	FA	5
			ZPM XVII – Kopf-Hals-Bereich	SU	1
PT – Wissenschaftliches Arbeiten I		1	ZPT – Wissenschaftliches Arbeiten I	SU	1

Zusätzlich ist das gesamte 6. Semester und der 3. Studienabschnitt in der jeweils gültigen Studienplanversion im Diplomstudium Zahnmedizin zu absolvieren.

142. Studienplan: Studienplan für das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft an der Medizinischen Universität Graz - Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 20.06.2018 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Doktoratsstudien vom 06.06.2018 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Studienplan für das
DOKTORATSSTUDIUM DER MEDIZINISCHEN
WISSENSCHAFT
an der Medizinischen Universität Graz

Version 15

Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses ¹	Datum der Genehmigung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen	Datum des Inkrafttretens
09	4.3.2008	12.3.2008	Einrichtung des dreijährigen Doktoratsstudiums	1.10.2008
10	4.3.2009 17.6.2009	25.3.2009 24.6.2009	Redaktionelle Änderungen Abgabe Dissertationsvereinbarung / Zwischenbericht	01.10.2009
11	11.5.2011	18.5.2011	Tabelle der LV, Dissertationsvereinbarung	01.10.2011
12	4.6.2014	25.6.2014	Doktorgrad und Promotion, Unterrichtssprache Englisch	01.10.2014
13	10.6.2015	24.6.2015	Curriculum, Begutachtung der Dissertation, Abschlussrigorosum	01.10.2015
14	1.6.2016	22.6.2016	Redaktionelle Änderungen	01.10.2016
15	6.6.2018	20.6.2018	Redaktionelle Änderungen	01.10.2018

¹ Beschluss durch die Studienkommission für Doktoratsstudien

² Genehmigung des Senates

Ziele

§ 1. Ziel und Zweck des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft

Das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft dient der Ausbildung der Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Medizinischen Wissenschaft beizutragen, und verfolgt somit die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der medizinisch-naturwissenschaftlichen Forschung. Eine ausführliche Formulierung der Ausbildungsziele und des Qualifikationsprofils findet sich in Anhang I.

Das Doktoratsstudium als dritter Zyklus im Bologna-Prozess ist sowohl eine Ausbildung als auch eine produktive forschende Tätigkeit. Die Studierenden sind zugleich Forscherinnen oder Forscher am Beginn ihrer Laufbahn im Sinne der „Europäischen Charta für Forscher“³.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 2. Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft

(1) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft setzt den Abschluss des Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin oder eines fach einschlägigen naturwissenschaftlichen oder technischen Diplom-/Masterstudiums voraus.

(2) Die Zulassung zum Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft kann auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das dem in Abs. 1 genannten Diplom-/Masterstudium gleichwertig ist, erfolgen. Die Gleichwertigkeit ist von der Vizerektorin für Studium und Lehre/vom Vizerektor für Studium und Lehre im Rahmen des Zulassungsverfahrens festzustellen.

(3) Personen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 oder 2 erfüllen, sind berechtigt, sich um eines der im Rahmen der Doctoral Schools (§ 4) ausgeschriebenen Dissertationsthemen zu bewerben. Erfordert die Bearbeitung des Dissertationsthemas die Verwendung von Patientinnen-/Patientendaten, Personalressourcen, Geld- oder Sachmitteln des Instituts/der Klinik, so ist der Abschluss einer Dissertationsvereinbarung nur zulässig, wenn die Leiterin/der Leiter dieses Instituts/dieser Klinik über die beabsichtigte Dissertation schriftlich informiert wurde und diese nicht binnen eines Monats wegen einer wesentlichen Beeinträchtigung des Klinik-, Lehr- und Forschungsbetriebs untersagt. Überdies muss sichergestellt sein, dass Patientinnen-/Patientendaten ohne Verletzung von Datenschutzbestimmungen der/dem Studierenden in der für die Dissertation notwendigen Form zugänglich gemacht werden.

(4) Beim Ansuchen um Zulassung muss die/der Studierende eine Betreuerin/einen Betreuer aus den Mitgliedern einer Doctoral School, sowie ein Dissertationsthema vorschlagen. Das Thema der Dissertation muss einem Gebiet/Teilgebiet, das an der Medizinischen Universität Graz zumindest an einem Institut/einer Klinik vertreten ist, entnommen werden. Über die Vergabe des Themas an die Bewerberinnen/Bewerber entscheidet die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien auf Vorschlag der Faculty der Doctoral School, der das Thema zuzurechnen ist.

³ Abl L 75/67 vom 22.3.2005, Empfehlung der Kommission vom 11. März 2005 über die Europäische Charta für Forscher und einen Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern (2005/251/EG).

Dauer des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft

§ 3. Dauer des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft

Das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft umfasst als Vollzeitstudium 6 Semester und kann gegebenenfalls auch berufsbegleitend absolviert werden.

Doctoral Schools

§ 4. Doctoral Schools

(1) Das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft an der Medizinischen Universität Graz ist in Doctoral Schools organisiert.

(2) Umfang und Name der Doctoral Schools

Eine Doctoral School sollte einen nicht zu schmalen, aber deutlich definierten Fachbereich umfassen, der einen Schwerpunkt der Forschung an der Medizinischen Universität Graz darstellt.

(3) Mitglieder der Doctoral School (Faculty)

Mitglieder einer Doctoral School sind qualifizierte Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer, die habilitiert sind, selbst im entsprechenden Bereich wissenschaftlich tätig sind und Dissertationen betreuen. Die Mitglieder einer Doctoral School werden auf Vorschlag der Sprecherin/des Sprechers einer Doctoral School von der Dekanin/vom Dekan für Doktoratsstudien bestätigt. Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer anderer Universitäten können Mitglieder einer Doctoral School werden. Wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, erlischt die Mitgliedschaft nach drei Jahren.

Unter Doctoral School wird im Folgenden auch die Faculty (die Mitglieder) einer Doctoral School verstanden.

(4) Sprecherin/Sprecher der Doctoral School

Die Mitglieder einer Doctoral School wählen eine Sprecherin/einen Sprecher und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Sprecherin/der Sprecher ist für die interne Koordination der Doctoral School verantwortlich und vertritt die Doctoral School nach außen.

(5) Die Doctoral School ist nach Maßgabe des Studienplans für ein qualitativ hochwertiges Ausbildungsprogramm verantwortlich. Dazu zählt insbesondere die inhaltliche Gestaltung der Lehrveranstaltungen.

(6) Einrichtung von Doctoral Schools

Anträge zur Einrichtung einer Doctoral School können durch ein Proponentinnen-/Proponentenkomitee bei der Dekanin/beim Dekan für Doktoratsstudien eingebracht werden. Die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien führt ein Begutachtungsverfahren durch.

Kriterien für die Beurteilung der Anträge sind:

- Wissenschaftliche Qualität des Antrages
- Zusammenhang mit der Strategie der Universität
- Zukunftspotential der Doctoral School
- Internationale und nationale Vernetzung
- Vorhandenes Potential (Personen, Ressourcen, Vorarbeiten)

- Kritische personelle Größe der Doctoral School-Faculty
- Nachweis der Voraussetzungen für Betreuung und Einbindung der Doktorandinnen/Doktoranden in produktive Arbeitsgruppen

Über die Einrichtung der Doctoral School entscheidet nach Vorlage eines wissenschaftlichen Konzeptes und eines Ausbildungsprogramms die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien nach Stellungnahme der Studienkommission.

(7) Doctoral Schools können auch interuniversitär eingerichtet werden, und bestehende Doctoral Schools können sich an interuniversitären Programmen beteiligen bzw. solche vorschlagen. In der Kooperationsvereinbarung ist die Aufteilung der Lehraufgaben gemäß § 5 festzulegen sowie die sonstige Zusammenarbeit zu definieren. Das Verfahren verläuft analog zu Abs. 6.

(8) Die Sprecherinnen/Sprecher der Doctoral Schools legen der Studienkommission und der Dekanin/dem Dekan für Doktoratsstudien einen jährlichen Bericht vor.

Lehrveranstaltungen

§ 5. Lehrveranstaltungen

(1) Während des Doktoratsstudiums sind Lehrveranstaltungen in folgendem Ausmaß erfolgreich zu absolvieren:

Methodisch-naturwissenschaftliche Grundlagen für Medizinerinnen/Mediziner

Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin haben Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterstunden zu den Grundlagen des empirischen Arbeitens in der medizinisch-naturwissenschaftlichen Wissenschaft zu absolvieren.

Medizinische Grundlagen für Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftler und Technikerinnen/Techniker

Absolventinnen und Absolventen eines naturwissenschaftlichen oder technischen Diplom-/Masterstudiums haben Lehrveranstaltungen im Umfang von 4 Semesterstunden zu den Grundlagen der Medizin zu absolvieren. Die Lehrveranstaltungen sollen die für das medizinisch-wissenschaftliche Arbeiten notwendigen Grundbegriffe der Anatomie, Physiologie, Immunologie/Pathophysiologie, Pathologie und Pharmakologie, sowie die Aufgabengebiete der wichtigsten klinischen Fächer vermitteln.

*Wissenschaftliche Grundlagen und Fertigkeiten**

Im Umfang von 4 Semesterstunden sind wahlweise Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Wissenschaftstheorie, Ethik, Einsatz statistischer Verfahren, Methoden zur Planung, Dokumentation, Auswertung und (Meta)Analyse medizinischer Studien und Experimente, Schreiben wissenschaftlicher Arbeiten, Vortragstechnik, universitäre Didaktik, wissenschaftliches Englisch, Organisation wissenschaftlicher Projekte etc. zu absolvieren.

*Dissertationsseminar**

Auf dem Gebiet/Teilgebiet, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist, sind Seminare und Übungen für Dissertantinnen/Dissertanten im Ausmaß von 6 Semesterstunden zu absolvieren.

*Literaturclubs, Projektpräsentationen und Gastvorträge**

Diese sind Lehrveranstaltungen (Seminare), in denen für das Fach relevante Literatur und Projektberichte kritisch präsentiert und besprochen werden, im Ausmaß von 4 Semesterstunden. Die Bestätigung der absolvierten Literaturclubs, der Projektpräsentationen und der Gastvorträge sind an die Dekanin/den Dekan für Doktoratsstudien zu übermitteln.

Wahlfach

Statt den entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen (*) können unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation und einer dem Doktoratsstudium angemessenen wissenschaftlichen Tiefe auch Wahlfächer absolviert werden. Als Wahlfächer sind Lehrveranstaltungen geeignet, die aus einer in Medonline veröffentlichten Liste von an der Meduni Graz angebotenen Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, oder an jeder anderen postsekundären Bildungseinrichtung angeboten und von der Studienrektorin/dem Studienrektor im Anerkennungsverfahren - nach positiver Stellungnahme der Sprecherin/des Sprechers der Doctoral School – genehmigt werden. Wahlfächer können höchstens im Ausmaß von 4 Semesterstunden absolviert werden.

Präsentation des Dissertationsthemas und des Arbeitsplans vor dem Dissertationskomitee

Im ersten Semester ist eine Präsentation des Dissertationsthemas und des Arbeitsplans vor dem Dissertationskomitee im Ausmaß von 0,5 Semesterstunden vorzubereiten und zu absolvieren. Die Wahl der Lehrveranstaltungen ist entsprechend dem Studienplan mit dem Dissertationskomitee zu vereinbaren. Die Präsentation und eine schriftliche Bewertung durch das Dissertationskomitee sind über die Sprecherin/den Sprecher der Doctoral School an die Dekanin/den Dekan für Doktoratsstudien zu übermitteln.

Zwischenbericht an das Dissertationskomitee

Im dritten und fünften Semester sind schriftliche Zwischenberichte im Ausmaß von 0,5 Semesterstunden zu verfassen und vor dem Dissertationskomitee zu präsentieren. Der Bericht und eine schriftliche Bewertung durch das Dissertationskomitee sind über die Sprecherin/den Sprecher der Doctoral School an die Dekanin/den Dekan für Doktoratsstudien zu übermitteln.

Öffentliche Präsentation (z.B. Doctoral Day)

Während des Studiums ist eine öffentliche Präsentation im Ausmaß von 0,5 Semesterstunden vorzubereiten und beispielsweise beim Doctoral Day der Medizinischen Universität Graz oder bei einem Kongress zu präsentieren.

Tabelle 1

Vorgeschlagene Semestereinteilung	Semesterstunden
1. Semester	
Grundlagen für Medizinerinnen/Mediziner bzw. Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftler und Technikerinnen/Techniker	4
Präsentation des Dissertationsthemas und des Arbeitsplans vor dem Dissertationskomitee	0,5
2. Semester	
Wissenschaftliche Grundlagen und Fertigkeiten*	2

Dissertationsseminar*	2
3. Semester	
Wissenschaftliche Grundlagen und Fertigkeiten*	2
Literaturclubs, Projektpräsentationen und Gastvorträge* ⁴	2
Zwischenbericht an das Dissertationskomitee	0,5
4. Semester	
Dissertationsseminar*	2
Literaturclubs, Projektpräsentationen und Gastvorträge* ⁴	2
5. Semester	
Dissertationsseminar*	2
Zwischenbericht an das Dissertationskomitee	0,5
6. Semester	
Öffentliche Präsentation (z.B. Doctoral Day)	0,5
Summe	20

* Diese Lehrveranstaltungen können bis zu einem Ausmaß von 4 Semesterstunden auch als Wahlfächer absolviert werden.

(2) Die Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich in Englisch abzuhalten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Lehrveranstaltungen, deren thematische Ausrichtung Deutsch als wissenschaftliche Sprache erfordert.

(3) Die Lehrveranstaltungen werden von den Doctoral Schools vorgeschlagen und von der Dekanin/dem Dekan für Doktoratsstudien genehmigt.

(4) Mindestens 50% der Veranstaltungen sind an der Medizinischen Universität Graz zu absolvieren. Die Präsentation des Dissertationsthemas und der Zwischenberichte muss an der Medizinischen Universität Graz erfolgen.

(5) Die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen besteht in der positiven Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen und Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Summe aller Lehrveranstaltungsprüfungen stellt den ersten Teil des Rigorums dar.

Dissertation

§ 6. Dissertation

(1) Die/der Studierende erbringt durch die Dissertation den Nachweis, dass sie/er die Befähigung zur selbständigen Lösung von wesentlichen Fragestellungen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung erworben hat. Die Dissertation muss daher eine eigenständige Originalarbeit darstellen, die von der/dem Studierenden selbständig angefertigt und abgefasst worden ist; letzteres ist von der/dem Studierenden in einer Präambel zur Dissertation zu bestätigen.

Die/der Studierende muss weiters bestätigen, dass bei der Arbeit für die Dissertation und bei daraus entstehenden Publikationen die Regeln der Good Scientific Practice der Medizinischen Universität Graz eingehalten wurden.

Regeln und Form der zu erstellenden Dissertation sind in der Dissertationsrichtlinie ausgeführt. Eine kumulative Dissertation bestehend beispielsweise aus einer Einleitung und einer oder mehreren veröffentlichten Publikationen ist nicht zulässig. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wobei der eigene Beitrag der Doktorandin/des Doktoranden deutlich abzugrenzen ist, und jede beteiligte Doktorandin/jeder beteiligte Doktorand eine eigene Dissertation anfertigen muss.

⁴ Diese Bestimmung ist ab 1.10.2017 gültig. Bis dahin können stattdessen Dissertationsseminare und Wahlfächer angerechnet werden.

Die Dissertation ist grundsätzlich in englischer Sprache abzufassen. Ausgenommen von dieser Regelung sind Dissertationen, deren thematische Ausrichtung Deutsch als wissenschaftliche Sprache erfordert. Eine Zusammenfassung der Dissertation ist in Englisch und Deutsch vorzulegen.

(2) Im Rahmen der Zulassung zum Doktoratsstudium wird eine Dissertationsvereinbarung abgeschlossen, die die Rechte und Pflichten der/des Betreuenden und der/des Studierenden regelt.

(3) Während des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft wird die/der Studierende von einer Betreuerin/einem Betreuer unterstützt und angeleitet. Bei interdisziplinären Forschungsprojekten kann eine zweite Betreuerin/ein zweiter Betreuer bestellt werden, die/der fachlich in einem engen Verhältnis zum Thema der Dissertation stehen muss. Zu den Aufgaben der Betreuerin/des Betreuers gehört es, die Doktorandin/den Doktoranden zur selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeit anzuleiten und zu unterstützen. Dazu gehört auch die Förderung einer eigenständigen wissenschaftlichen Publikationstätigkeit. Die Betreuung der/des Studierenden endet mit der Ablegung des Abschlussrigorosums, spätestens jedoch nach vier Jahren. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände kann die Dauer der Betreuung auf Antrag der/des Studierenden und mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers von der Dekanin/vom Dekan für Doktoratsstudien verlängert werden.

(4) Als Betreuerin oder Betreuer kann eine Universitätslehrerin/ein Universitätslehrer mit Lehrbefugnis (gem. § 103 Abs. 1, UG 02) sowie eine Universitätsprofessorin/ein Universitätsprofessor im Ruhestand der Medizinischen Universität Graz gewählt werden, sofern die Lehrbefugnis der betreffenden Universitätslehrerin/des betreffenden Universitätslehrers jenes Gebiet/Teilgebiet umfasst, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist.

Wenn die Betreuung durch eine andere Universitätsangehörige/einen anderen Universitätsangehörigen oder eine nicht universitätsangehörige Person mit Lehrbefugnis sinnvoll erscheint, kann für die Betreuung einer Dissertation diese Person als zusätzliche externe Betreuerin/zusätzlicher externer Betreuer betraut werden.

(5) Für jede Dissertation wird von der Dekanin/vom Dekan für Doktoratsstudien ein Dissertationskomitee bestehend aus zumindest drei Betreuerinnen/Betreuern eingesetzt, wobei die Hauptbetreuerin/der Hauptbetreuer dem Komitee vorsteht. Eine Mitbetreuerin/ein Mitbetreuer hat von außerhalb des Institutes, des Lehrstuhles oder der Klinischen Abteilung, an dem die Arbeiten durchgeführt werden, zu sein. Zwei Mitglieder des Komitees müssen eine Lehrbefugnis vorweisen können, bei weiteren Mitgliedern ist ein wissenschaftliches Doktorat ausreichend. Das Dissertationskomitee unterstützt und berät die Studierende/den Studierenden fachlich und lädt sie/ihn mindestens einmal jährlich zu einem persönlichen Informationsgespräch ein, bei dem die/der Studierende ihren/seinen Zwischenbericht vorstellt. Das Dissertationskomitee hat in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens einmal jährlich den Fortschritt der Arbeiten zu evaluieren.

Eine außerordentliche Sitzung des Dissertationskomitees kann von der Hauptbetreuerin/dem Hauptbetreuer, einem Mitglied des Dissertationskomitees, der/dem Studierenden oder der Dekanin/dem Dekan für Doktoratsstudien beantragt werden.

(6) Ein begründeter Wechsel der Betreuerin/des Betreuers ist bis zur Einreichung der Dissertation möglich. Hierfür ist die Zustimmung der Dekanin/des Dekans für Doktoratsstudien erforderlich.

(7) Die abgeschlossene Dissertation ist im Wege der Dekanin/des Dekans für Doktoratsstudien bei der Studienrektorin/beim Studienrektor einzureichen. Von der Studienrektorin/vom Studienrektor sind zwei Gutachterinnen/Gutachter zu nominieren. Voraussetzung für die Weiterleitung der Dissertation an die Gutachterinnen/Gutachter ist die Annahme zum Druck oder das Vorliegen zumindest einer Veröffentlichung über die Resultate der Dissertation mit der/dem Studierenden als Erstautorin/Erstautor in einer SCI-gelisteten Zeitschrift.

Als Gutachterinnen/Gutachter werden Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler herangezogen, die eine Lehrbefugnis oder eine dieser gleichzusetzende Qualifikation auf dem Gebiet der Dissertation vorweisen können und nicht in irgendeiner Weise einer Befangenheit unterliegen. Die Hauptbetreuerin/der Hauptbetreuer sowie die Mitglieder des Dissertationskomitees können nicht als Gutachterinnen/Gutachter fungieren.

Die Dissertation ist von der Studienrektorin/dem Studienrektor innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Monaten anzunehmen oder abzulehnen. Abschließend wird die Dissertation als „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

(8) Die Gutachten und das Ergebnis der Beurteilungen sind der/dem Studierenden und dem Dissertationskomitee schriftlich auszuhändigen.

(9) Die/der Studierende hat die positiv beurteilte Dissertation vor Verleihung des akademischen Grades nach den Bestimmungen des §86 UG 2002 idgF zu veröffentlichen.

Prüfungsordnung

§ 7. Prüfungsordnung

(1) Die Lehrveranstaltungen „*Wissenschaftliche Grundlagen und Fertigkeiten*“, „*Literaturclubs, Projektpräsentationen und Gastvorträge*“ und „*Dissertationsseminar*“ sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

(2) Das Doktoratsstudium wird mit dem Abschlussrigorosum als öffentlicher kommissio-
neller Gesamtprüfung abgeschlossen.

(3) Die/der Studierende ist berechtigt, sich bei der Studienrektorin/dem Studienrektor zum Abschlussrigorosum anzumelden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die positive Absolvierung des ersten Teils des Rigorosums, d.h. die positive Ablegung sämtlicher Lehrveranstaltungsprüfungen und Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

b) Die Annahme der Dissertation.

(4) Prüfungsgegenstände des Abschlussrigorosums sind die Verteidigung der Dissertation sowie die Prüfung des Gebietes/der Teilgebiete, denen die Dissertation zuzuordnen ist.

(5) Für die Abhaltung des Abschlussrigorosums hat die Studienrektorin/der Studienrektor einen Prüfungssenat zu bilden, dem drei Personen angehören. Ein Mitglied ist zur/zum Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen.

Als Prüferinnen/Prüfer werden Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler herangezogen, die eine Lehrbefugnis oder eine dieser gleichzusetzende Qualifikation auf dem wissenschaftlichen Gebiet der Dissertation vorweisen können und nicht in irgendeiner Weise einer Befangenheit unterliegen. Die Betreuerin/der Betreuer sowie die Mitglieder des Dissertationskomitees können nicht als Prüferinnen/Prüfer fungieren.

(6) Die Zusammensetzung des Prüfungssenats und die Einteilung der Prüferinnen/Prüfer ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen vor Abhaltung der Prüfung bekannt zu geben. Ort und Termin des Abschlussrigorosums sind spätestens eine Woche vor dessen Abhaltung auf der Internetseite der Medizinischen Universität Graz zu veröffentlichen.

(7) Das Abschlussrigorosum ist in Form einer öffentlichen mündlichen Prüfung durch den gesamten Prüfungssenat unter Beachtung einer maximalen Prüfungsdauer von eineinhalb Stunden abzuhalten. Die Prüfungssprache ist grundsätzlich Englisch. Im Rahmen der Prüfung

hat eine Kurzpräsentation der Dissertation sowie die Verteidigung der erzielten Ergebnisse zu erfolgen (*defensio dissertationis*).

(8) Die Kandidatin/der Kandidat hat beim Abschlussrigorosum ihre/seine wissenschaftliche Befähigung sowie ihre/seine gründliche Vertrautheit mit den Hauptproblemen des wissenschaftlichen Gebiets der Dissertation nachzuweisen.

(9) Die/der Vorsitzende des Prüfungssenats hat für den geordneten Ablauf des Abschlussrigorosums zu sorgen und ein Prüfungsprotokoll zu führen. In diesem sind die Prüfungsgegenstände, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, der Name der/des Studierenden, die gestellten Fragen und die jeweils erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse festzuhalten.

(10) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis des Abschlussrigorosums hinsichtlich aller Prüfungsgegenstände hat in einer nichtöffentlichen Sitzung des Prüfungssenats nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenats werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei die/der Vorsitzende das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder ausübt, aber zuletzt abzustimmen hat. Jedes Mitglied des Prüfungssenats hat bei der Abstimmung über die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsgegenständen auch den Gesamteindruck des Abschlussrigorosums zu berücksichtigen.

(11) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, die Summe durch die Anzahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis gegebenenfalls auf eine ganzzahlige Beurteilung mathematisch zu runden. Das Abschlussrigorosum gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsgegenstand gemäß Abs. 4 zumindest mit der Note "genügend" beurteilt wurde. Wurde in mehr als einem Prüfungsgegenstand die Note "nicht genügend" erteilt, so ist das Abschlussrigorosum zur Gänze zu wiederholen, sonst beschränkt sich die Wiederholung auf den nicht bestandenen Prüfungsgegenstand.

Doktorgrad und Promotion

§ 8. Doktorgrad und Promotion

Die Studienrektorin/der Studienrektor hat den Absolventinnen/Absolventen des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft nach der positiven Ablegung des Abschlussrigorosums den akademischen Grad „Doktorin der Medizinischen Wissenschaft“ bzw. „Doktor der Medizinischen Wissenschaft“, lateinisch „Doctor scientiae medicae“, abgekürzt „Dr. scient. med.“ unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern aus Anlass von Promotionen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch bis spätestens einen Monat nach Ablegung des Abschlussrigorosums von Amts wegen zu verleihen.

Im Diploma Supplement ist das „PhD-Äquivalent“ einzutragen.

Joint- und Double-Degree-Programme

§ 9. Joint- und Double-Degree-Programme

Das Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft kann auch im Rahmen eines Joint- oder Double-Degree-Programms absolviert werden. In diesem Fall verbringt die/der Studierende mit den Arbeiten an der Dissertation mindestens ein Jahr an der jeweiligen Partneruniversität. Die/der Studierende muss der Dekanin/dem Dekan für Doktoratsstudien eine Dissertationsvereinbarung, die der Joint- oder Double-Degree-Programm-Vereinbarung zwischen den beteiligten Universitäten entspricht und die Verleihung des akademischen Grades als Joint- oder Double-Degree definiert, zur Genehmigung vorlegen. Die Anerkennung der im

Rahmen dieser Vereinbarung festgelegten Arbeiten und Lehrveranstaltungen, die an der Partneruniversität absolviert wurden, erfolgt automatisch.

Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

§ 10. Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

(1) Gegen Bescheide der Studienrektorin/des Studienrektors ist die Beschwerde an den Bundesverwaltungsgerichtshof gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm § 46 Abs. 2 zulässig.

(2) Die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien entscheidet in studienrechtlichen Angelegenheiten, soweit dies im Studienplan vorgesehen ist, im Namen der Studienrektorin/des Studienrektors. Wird ein schriftlicher Bescheid angefordert, ist dieser von der Studienrektorin/vom Studienrektor auszustellen.

(3) Für das behördliche Verfahren aufgrund dieses Studienplans ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl Nr. 51/1991 idgF, anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 11. Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit 1.10.2018 in Kraft.

Anhang I

Bildungsziele/Qualifikationsprofil des Studiums der Medizinischen Wissenschaft

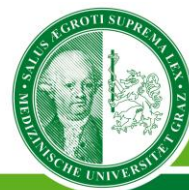
Die Absolventinnen und Absolventen sind qualifiziert

- auf internationalem Niveau selbständig zu forschen
- die Ergebnisse ihrer Forschung in Publikationen in international anerkannten Zeitschriften zu publizieren
- die Ergebnisse ihrer Forschung auf internationalen Tagungen zu präsentieren und zu diskutieren
- die Ergebnisse ihrer Forschung einer interessierten Öffentlichkeit verständlich vorzustellen
- fachliche Gespräche mit anderen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern in englischer Sprache zu führen

Die Absolventinnen und Absolventen kennen die ethischen Richtlinien für die Forschung (Good Scientific Practice) und halten diese ein.

143. Studienplan: Studienplan für das PhD-Studium an der Medizinischen Universität Graz - Wiederverlautbarung

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 20.06.2018 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Doktoratsstudien vom 06.06.2018 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Studienplan für das

PhD-STUDIUM

an der Medizinischen Universität Graz

Version 09

Beschluss- und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses ¹	Datum der Genehmigung ²	Kurzbeschreibung der Änderungen	Datum des Inkrafttretens
01	7.12.2005	11.1.2006	Einrichtung des Studiums	1.5.2006
02	14.3.2006	15.3.2006	Anpassung an UG-Novelle	1.5.2006
03	16.5.2007	23.5.2007	Erweiterung des § 4	6.6.2007
	5.3.2008	12.3.2008	Redaktionelle Änderungen (Dissertationskomitee)	12.3.2008
	4.3.2009	25.3.2009	Neuer Absatz 5 in § 6	1.10.2009
04	8.6.2011	22.6.2011	Straffung des § 4, Lehrveranstaltungen, Entfall von ECTS-Punkten für den curricularen Teil, redaktionelle Änderungen	1.10.2011
05	13.6.2012	27.6.2012	Joint-PhD	1.10.2012

¹ Beschluss durch die Studienkommission für Doktoratsstudien

² Genehmigung des Senates
PhD-Curr. Vers.09

06	4.6.2014	25.6.2014	Externe Begutachtung der Dissertation, Prüfungsordnung	1.10.2014
07	10.6.2015	24.6.2015	Einrichtung von PhD-Programmen, Joint-PhD, Lehrveranstaltungen, Dissertation	1.10.2015
08	1.6.2016	22.6.2016	Redaktionelle Änderungen	1.10.2016
09	6.6.2018	20.6.2018	Redaktionelle Änderungen	1.10.2018

Ziele

§ 1. Ziel und Zweck des PhD-Studiums

Das PhD-Studium dient der Ausbildung der Fähigkeit, durch selbständige Forschung zur Entwicklung der Medizinischen Wissenschaft beizutragen, und verfolgt somit die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses im Bereich der medizinisch-naturwissenschaftlichen Forschung. Eine ausführliche Formulierung der Ausbildungsziele und des Qualifikationsprofils findet sich in Anhang I.

Das Doktoratsstudium als dritter Zyklus im Bologna-Prozess ist sowohl eine Ausbildung als auch eine produktive forschende Tätigkeit. Die Studierenden sind zugleich Forscherinnen oder Forscher am Beginn ihrer Laufbahn im Sinne der „Europäischen Charta für Forscher“³.

Zulassungsvoraussetzungen

§ 2. Zulassung zum PhD-Studium

(1) Die Zulassung zum PhD-Studium setzt den Abschluss des Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin oder eines in Bezug auf das Thema der Dissertation fach einschlägigen naturwissenschaftlichen oder technischen Diplom-/Masterstudiums voraus.

(2) Die Zulassung zum PhD-Studium kann auch auf Grund des Abschlusses eines Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung, das dem in Abs. 1 genannten Diplom-/Masterstudium gleichwertig ist, erfolgen. Die Gleichwertigkeit ist von der Vizerektorin für Studium und Lehre/vom Vizerektor für Studium und Lehre im Rahmen des Zulassungsverfahrens festzustellen.

(3) Personen, die die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 Absatz 1 oder 2 erfüllen, sind berechtigt, sich um eines der im Rahmen der thematischen Programme (§ 4) ausgeschriebenen Dissertationsthemen zu bewerben. Über die Vergabe des Themas an die Bewerberinnen/Bewerber entscheidet die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien auf Vorschlag der Faculty des Programms, dem das Thema zuzurechnen ist.

Dauer des PhD-Studiums

§ 3. Dauer des PhD-Studiums

Das PhD-Studium umfasst sechs Semester und wird als Vollzeitstudium absolviert.

Programme

§ 4. Programme

(1) Das PhD-Studium an der Medizinischen Universität Graz ist schwerpunktmäßig in der Form interdisziplinärer thematischer Programme organisiert.

(2) Umfang und Name der Programme
Ein Programm sollte einen nicht zu schmalen, aber deutlich definierten Fachbereich umfassen, der einen Schwerpunkt der Forschung an der Medizinischen Universität Graz darstellt.

³ Abl L 75/67 vom 22.3.2005, Empfehlung der Kommission vom 11. März 2005 über die Europäische Charta für Forscher und einen Verhaltenskodex für die Einstellung von Forschern (2005/251/EG).

(3) Mitglieder der Programme (Faculty)

Mitglieder eines Programms sind qualifizierte Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer, die habilitiert sind, selbst im entsprechenden Bereich wissenschaftlich tätig sind und PhD-Dissertationen betreuen. Die Mitglieder eines Programms werden auf Vorschlag der Sprecherin/des Sprechers des Programms von der Dekanin/vom Dekan für Doktoratsstudien bestätigt. Universitätslehrerinnen/Universitätslehrer anderer Universitäten können Mitglieder eines Programms werden. Wenn die oben genannten Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind, erlischt die Mitgliedschaft nach drei Jahren.

Unter Programm wird im Folgenden auch die Faculty (die Mitglieder) eines Programms verstanden.

(4) Sprecherin/Sprecher des Programms

Die Mitglieder eines Programms wählen eine Sprecherin/einen Sprecher und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Die Sprecherin/der Sprecher ist für die interne Koordination des Programms verantwortlich und vertritt das Programm nach außen.

(5) Das Programm ist nach Maßgabe des Studienplans für ein qualitativ hochwertiges Ausbildungsprogramm verantwortlich. Dazu zählt insbesondere die inhaltliche Gestaltung der Lehrveranstaltungen.

(6) Einrichtung von Programmen

Anträge zur Einrichtung eines Programms können durch ein Proponentinnen-/Proponentenkomitee bei der Dekanin/beim Dekan für Doktoratsstudien eingebracht werden. Die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien führt ein Begutachtungsverfahren mit externen Expertinnen/Experten durch. Bei der Erstellung des Antrages ist die „Richtlinie über die Einrichtung bzw. Weiterführung eines PhD-Programms an der Medizinischen Universität Graz“ zu beachten.

Kriterien für die Beurteilung der Anträge sind:

- Wissenschaftliche Qualität des Antrages
- Zusammenhang mit der Strategie der Universität
- Zukunftspotential des Programms
- Internationale und nationale Vernetzung
- Vorhandenes Potential (Personen, Ressourcen, Vorarbeiten)
- Kritische personelle Größe der Programm-Faculty
- Nachweis der Voraussetzungen für Betreuung und Einbindung der PhD-Studierenden in produktive Arbeitsgruppen
- Ausreichende Grundfinanzierung des Programms über Drittmittelprojekte

Über die Zulassung des Programms entscheidet ein Kollegium aus Dekanin/Dekan für Doktoratsstudien, Studienrektorin/Studienrektor, Vizerektorin/Vizerektor für Studium und Lehre und Sprecherin/Sprecher der Studienkommission für Doktoratsstudien. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien.

(7) Programme können auch interuniversitär eingerichtet werden, und bestehende Programme können sich an interuniversitären Programmen beteiligen bzw. solche vorschlagen. In der Kooperationsvereinbarung ist die Aufteilung der Lehraufgaben gemäß § 5 festzulegen sowie die sonstige Zusammenarbeit zu definieren. Das Verfahren verläuft analog zu Abs. 6.

(8) Die Sprecherinnen/Sprecher der Programme legen der Studienkommission für Doktoratsstudien und der Dekanin/dem Dekan für Doktoratsstudien einen jährlichen Bericht vor.

Lehrveranstaltungen

§ 5. Lehrveranstaltungen

(1) Während des Doktoratsstudiums sind Lehrveranstaltungen in folgendem Ausmaß erfolgreich zu absolvieren:

Methodisch-naturwissenschaftliche Grundlagen für Medizinerinnen/Mediziner

Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiums der Humanmedizin oder der Zahnmedizin haben Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 Semesterstunden zu den Grundlagen des empirischen Arbeitens in der medizinisch-naturwissenschaftlichen Wissenschaft und eine Einführung in das Fachgebiet des gewählten Programms zu absolvieren.

Medizinische Grundlagen für Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftler und Technikerinnen/Techniker

Absolventinnen und Absolventen eines naturwissenschaftlichen oder technischen Diplom-/Masterstudiums haben Lehrveranstaltungen im Umfang von 3 Semesterstunden zu den Grundlagen der Medizin und eine Einführung in das Fachgebiet des gewählten Programms zu absolvieren.

*Wissenschaftliche Grundlagen und Fertigkeiten**

Im Umfang von 4 Semesterstunden sind wahlweise Lehrveranstaltungen aus den Gebieten Wissenschaftstheorie, Ethik, Einsatz statistischer Verfahren, Methoden zur Planung, Dokumentation, Auswertung und (Meta)Analyse medizinischer Studien und Experimente, Schreiben wissenschaftlicher Arbeiten, Vortragstechnik, universitäre Didaktik, wissenschaftliches Englisch, Organisation wissenschaftlicher Projekte etc. zu absolvieren.

Sofern die Studierenden aus ihrem Vorstudium keine entsprechende Lehrveranstaltung vorweisen können, ist im Rahmen des Doktoratsstudiums eine Lehrveranstaltung zu den Grundlagen der Biostatistik im Ausmaß von 2 Semesterstunden verpflichtend zu absolvieren.⁴

*Dissertationsseminar**

Auf dem Gebiet/Teilgebiet, dem das Thema der Dissertation zuzuordnen ist, sind Seminare und Übungen für Dissertantinnen/Dissertanten im Ausmaß von 8 Semesterstunden zu absolvieren.

*Literaturclubs, Projektpräsentationen und Gastvorträge**

Diese sind Lehrveranstaltungen (Seminare), in denen für das Fach relevante Literatur und Projektberichte kritisch präsentiert und besprochen werden, im Ausmaß von 10 Semesterstunden. Die Bestätigung der absolvierten Literaturclubs, der Projektpräsentationen und der Gastvorträge sind an die Dekanin/den Dekan für Doktoratsstudien zu übermitteln.

Wahlfach

Statt den entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltungen (*) können unter Beachtung des thematischen Zusammenhanges mit der Dissertation und einer dem Doktoratsstudium angemessenen wissenschaftlichen Tiefe auch Wahlfächer absolviert werden. Als Wahlfächer sind Lehrveranstaltungen geeignet, die aus einer in Medonline veröffentlichten Liste von an der Meduni Graz angebotenen Lehrveranstaltungen ausgewählt werden, oder an jeder anderen postsekundären

⁴ Diese Bestimmung ist ab 1.10.2017 gültig
PhD-Curr. Vers.09

Bildungseinrichtung angeboten und von ¹²⁸der Studienrektorin/dem Studienrektor im Anerkennungsverfahren - nach positiver Stellungnahme der Sprecherin/des Sprechers der Doctoral School – genehmigt werden. Wahlfächer können höchstens im Ausmaß von 4 Semesterstunden absolviert werden.

Präsentation des Dissertationsthemas und des Arbeitsplans vor dem Dissertationskomitee

Im ersten Semester ist eine Präsentation des Dissertationsthemas und des Arbeitsplans vor dem Dissertationskomitee im Ausmaß von 0,5 Semesterstunden vorzubereiten und zu absolvieren. Die Wahl der Lehrveranstaltungen ist entsprechend dem Studienplan mit dem Dissertationskomitee zu vereinbaren. Die Präsentation und eine schriftliche Bewertung durch das Dissertationskomitee sind über die Sprecherin/den Sprecher des Programms an die Dekanin/den Dekan für Doktoratsstudien zu übermitteln.

Zwischenbericht an das Dissertationskomitee

Im dritten und fünften Semester sind schriftliche Zwischenberichte im Ausmaß von 0,5 Semesterstunden zu verfassen und vor dem Dissertationskomitee zu präsentieren. Der Bericht und eine schriftliche Bewertung durch das Dissertationskomitee sind über die Sprecherin/den Sprecher des Programms an die Dekanin/den Dekan für Doktoratsstudien zu übermitteln.

Öffentliche Präsentation (z.B. Doctoral Day)

Während des Studiums sind drei öffentliche Präsentationen im Ausmaß von 0,5 Semesterstunden vorzubereiten und beispielsweise beim Doctoral Day der Medizinischen Universität Graz oder bei einem Kongress zu präsentieren.

Tabelle 1

Vorgeschlagene Semestereinteilung	Semesterstunden
1. Semester	
Grundlagen für Medizinerinnen/Mediziner bzw. Naturwissenschaftlerinnen/Naturwissenschaftler und Technikerinnen/Techniker	3
Literaturclubs, Projektpräsentationen und Gastvorträge*	2
Präsentation des Dissertationsthemas und des Arbeitsplans vor dem Dissertationskomitee	0,5
2. Semester	
Wissenschaftliche Grundlagen und Fertigkeiten*	2
Dissertationsseminar*	2
Literaturclubs, Projektpräsentationen und Gastvorträge*	2
3., 5. Semester	
Dissertationsseminar*	2
Literaturclubs, Projektpräsentationen und Gastvorträge*	2
Zwischenbericht an das Dissertationskomitee	0,5
Öffentliche Präsentation (z.B. Doctoral Day)	0,5
4. Semester	
Dissertationsseminar *	2
Wissenschaftliche Grundlagen und Fertigkeiten*	2
Öffentliche Präsentation (z.B. Doctoral Day)	0,5
6. Semester	
Literaturclubs, Projektpräsentationen und Gastvorträge*	2
Summe	28

* Diese Lehrveranstaltungen können bis zu einem Ausmaß von 4 Semesterstunden auch als Wahlfächer absolviert werden.

- (2) Die Lehrveranstaltungen sind grundsätzlich in Englisch abzuhalten.
- (3) Die Lehrveranstaltungen werden von den Programmen vorgeschlagen und von der Dekanin/vom Dekan für Doktoratsstudien genehmigt.
- (4) Mindestens 50% der Lehrveranstaltungen sind an der Medizinischen Universität Graz zu absolvieren. Die Präsentation des Dissertationsthemas und der Zwischenberichte muss an der Medizinischen Universität Graz erfolgen.
- (5) Die erfolgreiche Absolvierung der Lehrveranstaltungen besteht in der positiven Ablegung von Lehrveranstaltungsprüfungen und Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter. Die Summe aller Lehrveranstaltungsprüfungen stellt den ersten Teil des Rigorosums dar.

Dissertation

§ 6. Dissertation

(1) Die/der Studierende erbringt durch die Dissertation den Nachweis, dass sie/er die Befähigung zur selbständigen Lösung von wesentlichen Fragestellungen der aktuellen wissenschaftlichen Forschung erworben hat. Die Dissertation muss daher eine eigenständige Originalarbeit darstellen, die von der/dem Studierenden selbständig angefertigt und abgefasst worden ist; letzteres ist von der/dem Studierenden in einer Präambel zur Dissertation zu bestätigen.

Die/der Studierende muss weiters bestätigen, dass bei der Arbeit für die Dissertation und bei daraus entstehenden Publikationen die Regeln der Good Scientific Practice der Medizinischen Universität Graz eingehalten wurden.

Regeln und Form der zu erstellenden Dissertation sind in der Dissertationsrichtlinie ausgeführt. Eine kumulative Dissertation bestehend beispielsweise aus einer Einleitung und einer oder mehreren veröffentlichten Publikationen ist nicht zulässig. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wobei der eigene Beitrag der Doktorandin/des Doktoranden deutlich abzugrenzen ist und jede beteiligte Doktorandin/jeder beteiligte Doktorand eine eigene Dissertation anfertigen muss.

Die Dissertation muss in englischer Sprache abgefasst sein. Eine Zusammenfassung der Dissertation ist in Englisch und Deutsch vorzulegen.

(2) Zu Beginn des Studiums wird eine Dissertationsvereinbarung abgeschlossen, die die Rechte und Pflichten der/des Betreuenden und der/des Studierenden regelt. Die Dissertationsvereinbarung ist spätestens bis zum Ende des ersten gemeldeten Semesters an die Dekanin/den Dekan für Doktoratsstudien zu übermitteln.

(3) Während des PhD-Studiums wird die/der Studierende von einer Betreuerin/einem Betreuer unterstützt und angeleitet. Bei interdisziplinären Forschungsprojekten kann eine zweite Betreuerin/ein zweiter Betreuer bestellt werden, die/der fachlich in einem engen Verhältnis zum Thema der Dissertation stehen muss. Zu den Aufgaben der Betreuerin/des Betreuers gehört es, die Doktorandin/den Doktoranden zur selbständigen wissenschaftlichen Tätigkeit anzuleiten und zu unterstützen. Dazu gehört auch die Förderung einer eigenständigen wissenschaftlichen Publikationstätigkeit. Die Betreuung der/des Studierenden endet mit der Ablegung des Abschlussrigorosums, spätestens jedoch nach vier Jahren. Bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Umstände kann die Dauer der Betreuung auf Antrag der/des Studierenden und mit Zustimmung der Betreuerin/des Betreuers von der Dekanin/vom Dekan für Doktoratsstudien verlängert werden.

(4) Als Betreuerin oder Betreuer wird eine Universitätslehrerin oder ein Universitätslehrer mit Lehrbefugnis (gem. § 103 UG 2002) bestellt.

(5) Für jede Dissertation wird von der ¹³⁹ Dekanin/vom Dekan für Doktoratsstudien ein Dissertationskomitee bestehend aus zumindest drei Betreuerinnen/Betreuern eingesetzt, wobei die Hauptbetreuerin/der Hauptbetreuer dem Komitee vorsteht. Ein Mitglied hat von außerhalb des Institutes, des Lehrstuhles oder der Klinik, an dem die Arbeiten durchgeführt werden, zu sein. Zwei Mitglieder des Komitees müssen eine Lehrbefugnis vorweisen können, bei weiteren Mitgliedern ist ein wissenschaftliches Doktorat ausreichend. Das Dissertationskomitee unterstützt und berät die Studierende/den Studierenden fachlich und lädt sie/ihn mindestens einmal jährlich zu einem persönlichen Informationsgespräch ein, bei dem die/der Studierende ihren/seinen Zwischenbericht vorstellt. Das Dissertationskomitee hat in regelmäßigen Abständen, jedoch mindestens ein Mal jährlich den Fortschritt der Arbeiten zu evaluieren.

Eine außerordentliche Sitzung des Dissertationskomitees kann von der Hauptbetreuerin/dem Hauptbetreuer, einem Mitglied des Dissertationskomitees, der/dem Studierenden oder der Dekanin/dem Dekan für Doktoratsstudien beantragt werden.

(6) Die abgeschlossene Dissertation ist im Wege der Dekanin/des Dekans für Doktoratsstudien bei der Studienrektorin/beim Studienrektor einzureichen. Von der Studienrektorin/vom Studienrektor sind zwei Gutachterinnen/Gutachter zu nominieren. Voraussetzung für die Weiterleitung der Dissertation an die Gutachterinnen/Gutachter ist die Annahme zum Druck oder das Vorliegen zumindest einer Veröffentlichung über die Resultate der Dissertation mit der/dem Studierenden als Erstautorin/Erstautor in einer SCI-gelisteten Zeitschrift.

Als Gutachterinnen/Gutachter werden Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler herangezogen, die eine Lehrbefugnis oder eine dieser gleichzusetzende Qualifikation auf dem Gebiet der Dissertation vorweisen können, an einer anderen Universität als der Medizinischen Universität Graz beschäftigt sind und nicht in irgendeiner Weise einer Befangenheit unterliegen. Die Betreuerin/der Betreuer sowie die Mitglieder des Dissertationskomitees können nicht als Gutachterinnen/Gutachter fungieren.

Die Dissertation ist von der Studienrektorin/dem Studienrektor innerhalb eines Zeitraums von höchstens zwei Monaten anzunehmen oder abzulehnen. Abschließend wird die Dissertation als „mit Erfolg teilgenommen“ oder „ohne Erfolg teilgenommen“ beurteilt.

(7) Die Gutachten und das Ergebnis der Beurteilungen sind der/dem Studierenden und dem Dissertationskomitee schriftlich auszuhändigen.

(8) Die/der Studierende hat die positiv beurteilte Dissertation vor Verleihung des akademischen Grades nach den Bestimmungen des §86 UG 2002 idgF zu veröffentlichen.

Prüfungsordnung

§ 7. Prüfungsordnung

(1) Die Lehrveranstaltungen „*Wissenschaftliche Grundlagen und Fertigkeiten*“, „*Literaturclubs, Projektpräsentationen und Gastvorträge*“ und „*Dissertationsseminar*“ sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

(2) Das Doktoratsstudium wird mit dem Abschlussrigorosum als öffentlicher kommissioneller Gesamtprüfung abgeschlossen.

(3) Die/der Studierende ist berechtigt, sich bei der Studienrektorin/dem Studienrektor zum Abschlussrigorosum anzumelden, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

a) Die positive Absolvierung des ersten Teils des Rigorosums, d.h. die positive Ablegung sämtlicher Lehrveranstaltungsprüfungen und Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter.

b) Die Annahme der Dissertation.

(4) Prüfungsgegenstände des Abschlussrigorosums sind die Verteidigung der Dissertation sowie die Prüfung des Gebietes/der Teilgebiete, denen die Dissertation zuzuordnen ist.

(5) Für die Abhaltung des Abschlussrigorosums¹³¹ hat die Studienrektorin/der Studienrektor einen Prüfungssenat zu bilden, dem drei Personen angehören. Ein Mitglied ist zur/zum Vorsitzenden des Prüfungssenats zu bestellen.

Als Prüferinnen/Prüfer werden Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftler herangezogen, die eine Lehrbefugnis oder eine dieser gleichzusetzende Qualifikation auf dem wissenschaftlichen Gebiet der Dissertation vorweisen können und nicht in irgendeiner Weise einer Befangenheit unterliegen. Zwei der Prüferinnen/Prüfer müssen an einer anderen Universität als der Medizinischen Universität Graz beschäftigt sein. Die Betreuerin/der Betreuer sowie die Mitglieder des Dissertationskomitees können nicht als Prüferinnen/Prüfer fungieren.

(6) Die Zusammensetzung des Prüfungssenats und die Einteilung der Prüferinnen/Prüfer ist der/dem Studierenden spätestens vier Wochen vor Abhaltung der Prüfung bekannt zu geben. Ort und Termin des Abschlussrigorosums sind spätestens eine Woche vor dessen Abhaltung auf der Internetseite der Medizinischen Universität Graz zu veröffentlichen.

(7) Das Abschlussrigorosum ist in Form einer öffentlichen mündlichen Prüfung durch den gesamten Prüfungssenat unter Beachtung einer maximalen Prüfungsdauer von eineinhalb Stunden abzuhalten. Die Prüfungssprache ist Englisch. Im Rahmen der Prüfung hat eine Kurzpräsentation der Dissertation sowie die Verteidigung der erzielten Ergebnisse zu erfolgen (*defensio dissertationis*).

(8) Die Kandidatin/der Kandidat hat beim Abschlussrigorosum ihre/seine wissenschaftliche Befähigung sowie ihre/seine gründliche Vertrautheit mit den Hauptproblemen des wissenschaftlichen Gebiets der Dissertation nachzuweisen.

(9) Die/der Vorsitzende des Prüfungssenats hat für den geordneten Ablauf des Abschlussrigorosums zu sorgen und ein Prüfungsprotokoll zu führen. In diesem sind die Prüfungsgegenstände, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, der Name der/des Studierenden, die gestellten Fragen und die jeweils erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse festzuhalten.

(10) Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis des Abschlussrigorosums hinsichtlich aller Prüfungsgegenstände hat in einer nichtöffentlichen Sitzung des Prüfungssenats nach einer Aussprache zwischen den Mitgliedern zu erfolgen. Die Beschlüsse des Prüfungssenats werden mit Stimmenmehrheit gefasst, wobei die/der Vorsitzende das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder ausübt, aber zuletzt abzustimmen hat. Jedes Mitglied des Prüfungssenats hat bei der Abstimmung über die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsgegenständen auch den Gesamteindruck des Abschlussrigorosums zu berücksichtigen.

(11) Gelangt der Prüfungssenat zu keinem Beschluss über die Beurteilung, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, die Summe durch die Anzahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis gegebenenfalls auf eine ganzzahlige Beurteilung mathematisch zu runden. Das Abschlussrigorosum gilt nur dann als mit Erfolg abgelegt, wenn jeder Prüfungsgegenstand gemäß Abs. 4 zumindest mit der Note "genügend" beurteilt wurde. Wurde in mehr als einem Prüfungsgegenstand die Note "nicht genügend" erteilt, so ist das Abschlussrigorosum zur Gänze zu wiederholen, sonst beschränkt sich die Wiederholung auf den nicht bestandenen Prüfungsgegenstand.

Doktorgrad und Promotion

§ 8. Doktorgrad und Promotion

Die Studienrektorin/der Studienrektor hat den Absolventinnen/Absolventen des PhD-Studiums nach der positiven Ablegung des Abschlussrigorosums den akademischen Grad eines „Doctor of Philosophy“ abgekürzt „PhD“ unbeschadet der Abhaltung akademischer Feiern aus Anlass von Promotionen durch einen schriftlichen Bescheid unverzüglich, jedoch bis spätestens einen Monat nach Ablegung des Abschlussrigorosums von Amts wegen zu verleihen.

Joint- und Double-Degree-Programme

§ 9. Joint- und Double-Degree-Programme

Das PhD-Studium kann auch im Rahmen eines Joint- oder Double-Degree-Programms absolviert werden. In diesem Fall verbringt die/der Studierende mit den Arbeiten an der Dissertation mindestens ein Jahr an der jeweiligen Partneruniversität. Die/der Studierende muss der Dekanin/dem Dekan für Doktoratsstudien eine Dissertationsvereinbarung, die der Joint- oder Double-Degree-Programm-Vereinbarung zwischen den beteiligten Universitäten entspricht und die Verleihung des akademischen Grades als Joint- oder Double-Degree definiert, zur Genehmigung vorlegen. Die Anerkennung der im Rahmen dieser Vereinbarung festgelegten Arbeiten und Lehrveranstaltungen, die an der Partneruniversität absolviert wurden, erfolgt automatisch.

Übergangsregelung vom Dr. scient. med.-Studium

§ 10. Übergangsregelung vom Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft (Dr. scient. med.)

Studierenden, die nach dem Studienplan der Medizinischen Wissenschaft studieren (und das Studium noch nicht abgeschlossen haben) und sich (gem. §2 Abs.3) erfolgreich um ein Dissertationsthema beworben haben, können die curricularen Anteile des Doktoratsstudiums der Medizinischen Wissenschaft sowie die Arbeiten an der Dissertation, sofern das Thema derselben ein Teilgebiet des jeweiligen PhD-Programms abdeckt, angerechnet werden. Ablauf und Regeln sind in der "Richtlinie Übergang vom Doktoratsstudium der Medizinischen Wissenschaft zum PhD-Studium" ausgeführt.

Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

§ 11. Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften

(1) Gegen Bescheide der Studienrektorin/des Studienrektors ist die Beschwerde an den Bundesverwaltungsgerichtshof gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG iVm § 46 Abs. 2 zulässig.

(2) Die Dekanin/der Dekan für Doktoratsstudien entscheidet in studienrechtlichen Angelegenheiten, soweit dies im Studienplan vorgesehen ist, im Namen der Studienrektorin/des Studienrektors. Wird ein schriftlicher Bescheid angefordert, ist dieser von der Studienrektorin/vom Studienrektor auszustellen.

(3) Für das behördliche Verfahren aufgrund dieses Studienplans ist das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, BGBl Nr. 51/1991 idgF, anzuwenden.

Inkrafttreten

§ 12. Inkrafttreten

Dieser Studienplan tritt mit 1.10.2018 in Kraft.

Bildungsziele/Qualifikationsprofil des PhD-Studiums

Die Absolventinnen und Absolventen sind qualifiziert

- auf internationalem Niveau selbständig zu forschen
- die Ergebnisse ihrer Forschung in Publikationen in international anerkannten Zeitschriften zu publizieren
- die Ergebnisse ihrer Forschung auf internationalen Tagungen zu präsentieren und zu diskutieren
- die Ergebnisse ihrer Forschung einer interessierten Öffentlichkeit verständlich vorzustellen
- fachliche Gespräche mit anderen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern in englischer Sprache zu führen

Die Absolventinnen und Absolventen kennen die ethischen Richtlinien für die Forschung (Good Scientific Practice) und halten diese ein.

144. Universitätslehrgang (ULG) Academic Expert in Dermoscopy

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 20.06.2018 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 04.06.2018 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Curriculum für den Universitätslehrgang (ULG)

Academic Expert in Dermoscopy

gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG)

BGBl I 2002/120 idgF

Version 02

Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Studienkommission Postgraduale Ausbildung	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	10.11.2014	10.12.2014	Erstmalige Einreichung	07.01.2015
02	04.06.2018	20.06.2018	Anpassung der Studien-Architektur entsprechend des Bologna-Prozesses	27.06.2018

Inhalt

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung	2
§ 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen.....	3
A. Gegenstand des Universitätslehrgangs	3
B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes.....	3
C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt.....	4
D. Zielgruppe	4
§ 4 Aufbau und Gliederung.....	5
Module	5
§ 5 Abschlussarbeit.....	6
§ 6 Lehr- und Lernformen	6
1. Lehr- und Lernformen Präsenzphasen:.....	6
2. Lehr- und Lernformen Blended Learning:.....	7
3. Lehr- und Lernformen Selbststudium:	7
§ 7 Unterrichtssprache	7
§ 8 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer	8
Universitätslehrgang Academic Expert of Demoscopy	8
§ 9 Prüfungsordnung	10
§ 10 Abschluss.....	11
§ 11 Leitung.....	11
§ 12 Veranstalterin/Veranstalter.....	11
§ 13 Evaluierungen/Qualitätssicherung	11
§ 14 Inkrafttreten	11
§ 15 Übergangsbestimmungen	11
Anhang 1 Modulbeschreibungen.....	12
Anhang 2 Verzeichnis der Abkürzungen	22

§ 1 Allgemeines

Der Universitätslehrgang Academic Expert in Dermoscopy wird berufsbegleitend angeboten und umfasst vier Semester. Studienjahr- und Semestereinteilung richten sich nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) idgF. Es werden 60 ECTS- Anrechnungspunkte vergeben. An die Absolventinnen und Absolventen wird die Bezeichnung „Academic Expert of Dermoscopy“ verliehen.

1. Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS- Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS- Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden. 1500 Echtstunden entsprechen dem Arbeitsaufwand von einem Jahr Vollzeitstudium, wobei diesem Arbeitspensum 60 ECTS- Anrechnungspunkte zugeteilt werden (vgl § 54 Abs 2 UG idgF iVm § 14 Abs 7 Satzungsteil Studienrecht der Medizinischen Universität Graz idgF).
2. Für den Besuch des Universitätslehrgangs Academic Expert in Dermoscopy ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten (vgl § 56 Abs 3 UG idgF). Nähere Bestimmungen sind in der Richtlinie für Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Graz idgF geregelt.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung

1. Voraussetzungen für die Zulassung zum Universitätslehrgang Academic Expert in Dermoscopy sind ein abgeschlossenes Medizinstudium oder ein abgeschlossenes Studium der Pflegewissenschaften mindestens auf Bachelorniveau (180 ECTS) oder die Berufsberechtigung im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege oder eine abgeschlossene medizinisch-technische Ausbildung auf Bachelorniveau (180 ECTS) und eine zweijährige Berufspraxis auf dem Gebiet der Dermatologie.
2. Die Fähigkeit zum Studium englischsprachiger Unterlagen beziehungsweise die Teilnahme an Unterrichtseinheiten in englischer Sprache werden vorausgesetzt.
3. Die Lehrgangsleitung kann jede Bewerberin/jeden Bewerber zu einem persönlichen Zulassungsgespräch auffordern.
4. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze. Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt in der Reihenfolge verbindlicher Anmeldungen nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.
5. Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung (vgl § 60 Abs 1 UG idgF).
6. Die Absolvierung von einzelnen Modulen als Weiterbildungsveranstaltung ist nach Maßgabe freier Kapazitäten möglich. Die Auswahl und Zustimmung obliegt der Lehrgangsleitung.

§ 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

A. Gegenstand des Universitätslehrgangs

Der Universitätslehrgang Academic Expert of Dermoscopy dient der Spezialisierung in der Auflichtmikroskopie und vermittelt spezielle Kenntnisse in der nicht-invasiven Diagnostik der meisten Hauttumore. Schwerpunkt ist der wissenschaftlich orientierte, evidenzbasierte Zugang zur dermatologischen bzw. auflichtmikroskopischen Tumordiagnostik einschließlich des Kenntniserwerbs über Epidemiologie sowie primäre und sekundäre Prävention von Hauttumoren. Weiters werden Kenntnisse in der Sichtung und Interpretation relevanter wissenschaftlicher Literaturstellen vermittelt.

B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes

Der Universitätslehrgang vermittelt fundierte und spezielle Kenntnis im Bereich der dermatologischen Tumordiagnostik. Die Absolventin/der Absolvent dieses Lehrganges kann aufgrund seiner erworbenen Fertigkeiten wesentlich zur Diagnose der einzelnen Tumoren beitragen. Auch zur Diagnostik zahlreicher anderer Haut- und Haarerkrankungen kann die Absolventin/der Absolvent dieses Lehrganges wesentlich beitragen. Weiters können (durch Kenntnis von Epidemiologie und Präventionsmöglichkeiten) Veränderungsprozesse im Gesundheitssystem, speziell im Bereich der Prävention, initiiert oder begleitet werden.

Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Academic Expert in Dermoscopy sind in der Lage:

- epidemiologische Faktoren hinsichtlich der Abschätzung des Hautkrebsrisikos zu identifizieren
- primäre und sekundäre Präventionsmöglichkeiten zu kommunizieren und zu bewerten
- dermatoskopische Befunde zu interpretieren
- Hauttumore unterschiedlicher Dignität zu klassifizieren und therapeutische Strategien zu planen
- die Trichoskopie als spezielle Form der Dermatoskopie zur Diagnostik von Haarerkrankungen einzusetzen
- unterschiedliche Algorithmen der Dermatoskopie im klinischen Alltag anzuwenden
- klinische Befunde mit dermatoskopischen und histologischen Befunden zu korrelieren
- relevante fachspezifische Literatur zu identifizieren, zu bewerten und die daraus erworbene Kenntnis einzusetzen

Das Studium entspricht der Stufe 5 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Prävention, Aufklärung, Früherkennung und Betreuung von Menschen mit erhöhtem Risiko an einem malignen Hauttumor zu erkranken sind heute die Eckpfeiler der dermato- onkologischen Betreuung. Eines der Haupteinsatzgebiete der Dermatoskopie ist die Früherkennung unterschiedlichster Arten von Hautkrebs und damit verbunden die Einsparung von hohen Kosten im Gesundheitssystem. Absolventinnen und Absolventen können effektiv in der Hautkrebsdiagnostik aber auch zur Initiierung und Begleitung von Präventionsmechanismen eingesetzt werden. Der Lehrgang befähigt zur Sichtung und Interpretation relevanter fachspezifischer Literatur.

Für die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs Academic Expert of Dermoscopy sind beispielsweise folgende Berufsfelder relevant:

- Dermatologie
- Allgemeinmedizin
- Arbeitsmedizin
- Präventivmedizin
- Geriatrie und Gerontologie

D. Zielgruppe

Der Lehrgang Academic Expert of Dermoscopy wendet sich an:

- Dermatologinnen und Dermatologen
- Allgemeinmedizinerinnen und Allgemeinmediziner
- Angehörige von Gesundheitsberufen im gehobenen Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege mit spezieller Kenntnis der Dermatologie
- Absolventinnen und Absolventen eines Studiums der Pflegewissenschaften mit spezieller Kenntnis in der Dermatologie
- AbsolventInnen eines medizinisch-technischen Studiums auf Bachelorniveau mit spezieller Kenntnis in der Dermatologie

§ 4 Aufbau und Gliederung

Module

Der Universitätslehrgang Academic Expert of Dermatoscopy wird berufsbegleitend angeboten, umfasst vier Semester und gliedert sich in zehn Module, für die 58 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben werden.

Für die Abschlussarbeit werden 2 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Die Modulabfolge ist aufbauend.

	Modul	Präsenzlehre*	Online Studium*	Selbst-Studium*	ECTS
01	Epidemiologie der Hauttumore und ihre Prävention		70	130	6
02	Geschichte, technische Grundlagen und Anwendungsgebiete der Dermatoskopie		70	130	6
03	Dermatoskopische Kriterien und morphologische Ansätze		70	130	6
04	Analyse von dermatoskopischen Mustern		70	130	6
05	Diagnostische Algorithmen		70	130	6
06	Dermatoskopie im klinischen Alltag		70	130	6
07	Dermatoskopisch-pathologische Korrelation - der dermatoskopische Atlas		40	160	6
08	Dermatoskopie der Nicht-melanozytären Tumore, Trichoskopie		70	130	6
09	Praktikum in einem Center of Excellence	80		120	6
10	Wissenschaftliche Darstellung von eigenen Fällen aus Klinik und Praxis			100	4
	Abschlussarbeit			50	2

*Die Angaben erfolgen in Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten.

§ 5 Abschlussarbeit

1. Die Abschlussarbeit hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten und dient dem Nachweis der Befähigung wissenschaftliche Themen aus dem Gebiet Dermatologie eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen/wissenschaftlichen und methodischen Standards zu erarbeiten.
2. Die Abschlussarbeit ist nach positiver Bewertung zu verteidigen.
3. Für die Abschlussarbeit und deren Verteidigung werden 2 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.

§ 6 Lehr- und Lernformen

(1) Der Universitätslehrgang Academic Expert of Dermatology wird vorwiegend als Online-Studium angeboten und besteht neben 580 Unterrichtseinheiten Online Studium, aus 80 Unterrichtseinheiten Präsenzphasen und aus 1340 Unterrichtseinheiten Selbststudium.

1. Lehr- und Lernformen Präsenzphasen:

Die Präsenzphasen werden als Blocklehrveranstaltung iSd § 15 Abs 3 Satzungsstudienrecht idGF abgehalten.

- Vorlesung (VO): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Eine Lehrveranstaltungsprüfung einer VO findet in einem einzigen Prüfungsakt statt.
- Übung (UE): Übungen dienen der Vertiefung von bereits bekannten Lehrstoffen durch Vermittlung von praktischen Fertigkeiten und stellen Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter dar.
- Vorlesung mit Übung (VU): Vorlesungen mit Übungen sind Lehrveranstaltungen, bei welchen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Wissensvermittlung durch Vortrag den praktisch-beruflichen Zielen des Universitätslehrgangs entsprechend konkrete Aufgaben und ihre Lösung behandelt werden.
- Seminar (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sehen vor allem Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vor. Dies wird vor allem auch durch Problem-basiertes/orientiertes Lernen (PBL/POL, d.h. selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine Moderatorin/einen Moderator) gewährleistet.

- Seminar mit Übung (SU): Seminare mit Übungen bestehen aus Seminar- und Übungseinheiten, die jenen Bedingungen unterliegen, welche für die Lehrveranstaltungstypen Seminar und Übungen definiert wurden, wobei die Anzahl der Übungseinheiten überwiegt.
- Praktikum (PR): Praktika dienen der Berufsvorbildung bzw. ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll.
- Lerngruppe (LG): Lerngruppen sind Zusammenschlüsse von Studierenden, die Lerninhalte und/oder Lernaufgaben eigenständig und gemeinsam bearbeiten.
- Exkursion (EX): Exkursionen tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung des Unterrichts bei.
- Kolloquium (KO): Das Kolloquium ist eine fächerübergreifende, mündliche Abschlussprüfung.
- Hospitation (HO): Hospitationen ermöglichen den Studierenden sich als Gast an einer wissenschaftlichen, pädagogischen, kulturellen, politischen oä Einrichtungen aufzuhalten, und die innere Struktur derselben, ihre Arbeitsabläufe und fachlichen Probleme kennenzulernen und berufspraktische Erfahrungen zu gewinnen.

2. Lehr- und Lernformen Blended Learning:

- Blended Learning (BL): Die Studierenden erwerben, vertiefen und festigen lehrveranstaltungsrelevante Inhalte anhand elektronisch zur Verfügung gestellter Materialien.

3. Lehr- und Lernformen Selbststudium:

- Selbststudium (SSt): Die Studierenden setzen sich mit Fragestellungen der Lehrenden auseinander und erwerben Kompetenzen zur selbständigen Durchführung berufsrelevanter Aufgaben.

§ 7 Unterrichtssprache

Der Lehrgang wird in englischer Sprache abgehalten.

§ 8 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer

Universitätslehrgang Academic Expert of Dermoscopy

Modul	Modul/Lehrveranstaltungen	LV-Typ	ECT S	Leistungs- überprüfung
Modul 01: Epidemiologie der Hauttumore und ihre Prävention				
01.1	Epidemiologie des Melanoms, Epidemiologie der Nicht-melanozytären Hauttumore	VO	2	s
01.2	Primäre Prävention von Hauttumoren	VO	2	s
01.3	Sekundäre Prävention von Hauttumoren	VO	2	s
Modul 02: Geschichte, technische Grundlagen und Anwendungsgebiete der Dermatoskopie				
02.1	Generelle Aspekte und Geschichte der Dermatoskopie	VO	2	s
02.2	Physikalische Grundlagen und technische Aspekte	VO	2	s
02.3	Terminologie in der Dermatoskopie	VO	2	s
Modul 03: Dermatoskopische Kriterien und morphologische Ansätze				
03.1	Das Melanom und seine Kriterien	VO	2	s
03.2	Morphologische Korrelate in nicht melanozytären Hauttumoren	VO	2	s
03.3	Gefäße in Hauttumoren und ihre Morphologie	VO	1	s
03.4	Die Hautbiopsie	VO	1	s
Modul 04: Analyse von dermatoskopischen Mustern				
04.1	Nävi und ihre dermatoskopischen Muster	VO	2	s
04.2	Das Melanom und seine dermatoskopischen Muster	VO	2	s
04.3	Nicht-melanozytäre Tumore und ihre dermatoskopischen Muster	VO	1	s
04.4	Nicht-pigmentierte Tumore und ihre dermatoskopischen Muster	VO	1	s

Modul	Modul/Lehrveranstaltungen	LV-Typ	ECT S	Leistungs- überprüfung
Modul 05: Diagnostische Algorithmen				
05.1	2-Stufen Algorithmus, 3-point check list, ABCD rule,	VOI	2	s
05.2	7-point check list, CASH-Algorithmus, Menzies Method	VO	2	s
05.3	Algorithmus für regressive Läsionen, Algorithmus zur Schätzung der Tumordicke, Algorithmus für nicht-melanozytäre Tumore	VO	2	s
Modul 06: Dermatoskopie im klinischen Alltag				
06.1	Melanozytäre Tumore an spezifischen Lokalisationen	VO	2	s
06.2	Diagnose und Management roter, schwarzer blauer und regressiver Läsionen	VO	2	s
06.3	Follow-up von Hauttumoren	VO	1	s
06.4	Die Genetische Beratung	VO	1	s
Modul 07: Dermatoskopisch-pathologische Korrelation - der dermatoskopische Atlas				
07.1	Studium von 45 Fällen betreffend Klinik, Dermatoskopie und Histologie; das virtuelle Mikroskop	SE	3	i
07.2	Training der diagnostischen Fertigkeiten anhand von 150 Fällen	SE	3	i
Modul 08: Dermatoskopie der Nicht-melanozytären Tumore, Trichoskopie				
08.1	Diagnose nicht melanozytärer Tumore, Therapie und dermatoskopische Therapiekontrolle von nicht-melanozytären Tumoren; primäre (skin-directed) Therapie von NMSC	VO	3	s
08.2	Trichoskopie	VO	3	s

Modul	Modul/Lehrveranstaltungen	LV-Typ	ECT S	Leistungs- überprüfung
Modul 09: Praktikum in einem Center of Excellence				
09.1	Klinisch-dermatoskopische Diagnostik an Patientinnen und Patienten	PR	3	i
09.2	Analyse von unklaren, schwierigen Läsionen und Sichtung und Interpretation dazugehöriger adäquater Fachliteratur	PR	3	i
Modul 10: Wissenschaftliche Darstellung von eigenen Fällen aus Klinik und Praxis				
10.1	15 Fälle aus eigener praktischer Tätigkeit zur Diskussion, Literatursichtung, Interpretation und zur Erstellung von Therapievorschlügen	SE	4	i
Abschlussarbeit				
	Abschlussarbeit		2	s

§ 9 Prüfungsordnung

(1) Es gelten die Bestimmungen der §§ 72 ff UG idgF und die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Graz.

(2) Bei den Präsenzlehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von 80 % erforderlich.

(3) Lehrveranstaltungsprüfungen

Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt statt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und nach weiteren Beurteilungskriterien, die gemäß § 76 Abs 2 UG idgF zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin/ den Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben sind, abgeschlossen. Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach der in § 72 Abs 2 UG idgF bestimmten Notenskala.

(4) Anerkennung von Prüfungen

Gemäß § 78 Abs 9 UG idgF kann von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungen, die an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurden, an die Studienrektorin/den Studienrektor gestellt werden. Dieser führt in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung das Anerkennungsverfahren durch. Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfungen sind jedenfalls die Gleichwertigkeit hinsichtlich der Lernergebnisse und hinsichtlich des Qualifikationsniveaus.

§ 9a Höchststudiendauer

Die Höchststudiendauer beträgt 6 Semester (§ 56 Abs 5 UG idgF).

§ 10 Abschluss

Nach positiver Erbringung sämtlicher, im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise wird den Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs die Bezeichnung Akademische Academic Expert of Dermoscopy/Akademischer verliehen und ein Abschlusszeugnis der Medizinischen Universität Graz ausgestellt (vgl § 87a Abs 2 UG idgF).

§ 11 Leitung

Die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsführung und deren Stellvertretung, sowie die (für interdisziplinäre Lehrgänge) fachspezifische Lehrgangsführung und deren Stellvertretung werden mittels Rektoratsbeschluss festgelegt. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin/den Rektor und wird im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz veröffentlicht.

§ 12 Veranstalterin/Veranstalter

Der Universitätslehrgang Academic Expert of Dermoscopy wird von der Medizinischen Universität Graz durchgeführt.

§ 13 Evaluierungen/Qualitätssicherung

Der Universitätslehrgang Academic Expert of Dermoscopy ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz eingebunden. Unter Mitwirkung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Lehrenden, der Lehrgangsführung sowie des für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds, werden alle Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs, sowie der Gesamtlehrgang evaluiert (vgl ULG-Richtlinie Medizinische Universität Graz idgF).

§ 14 Inkrafttreten

Das Curriculum tritt mit Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz in Kraft.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für den Universitätslehrgang Academic Expert in Dermoscopy and Preventive Dermatooncology an der Medizinischen Universität Graz, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität (MtBl vom 07.01.2015, StJ 2014/15, 9. Stk) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.04.2019 abzuschließen.

Anhang 1 Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	Epidemiologie der Hauttumore
Modulcode	01-AED
Arbeitsaufwand	6 ECTS
Inhalte	Epidemiologie des Melanoms und nicht-melanozytärer Tumore Primäre Prävention von Hauttumoren Sekundäre Prävention von Hauttumoren
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage, die Epidemiologie von Hautkrebsarten zu erklären epidemiologische Faktoren der Melanomgenese zuzuordnen primäre Präventionsmaßnahmen zu implementieren sekundäre Präventionsformen zu definieren Rationale des Hautkrebsscreenings zu erklären die Methodik des Hautkrebsscreenings zu empfehlen
Lehr- und Lernaktivitäten	VO, BL, SSt
Lehrveranstaltungen	Epidemiologie von Hauttumoren, VO, 2 ECTS Primäre Prävention von Hauttumoren, VO, 2 ECTS Sekundäre Prävention von Hauttumoren, VO, 2 ECTS
Prüfungsart	s

Modulbezeichnung	Geschichte, technische Grundlagen und Anwendungsgebiete der Dermatoskopie
Modulcode	02-AED
Arbeitsaufwand	6 ECTS
Inhalte	<p>Generelle Aspekte und Geschichte der Dermatoskopie</p> <p>Physikalische Grundlagen und technische Aspekte</p> <p>Terminologie in der Dermatoskopie</p>
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <p>die Bedeutung der Dermatoskopie zu formulieren</p> <p>diese durch Faktenanalyse zu rechtfertigen</p> <p>Erkennungsprozesse in der Dermatoskopie anzuwenden geeignete</p> <p>dermoskopische Untersuchungsmethoden abzuleiten metaphorische</p> <p>und analytische Terminologie zu formulieren</p> <p>und diese bedarfsadaptiert auszuwählen</p>
Lehr- und Lernaktivitäten	VO, BL, SSt
Lehrveranstaltungen	<p>Generelle Aspekte der Geschichte der Dermatoskopie, VO, 2 ECTS</p> <p>Physikalische Grundlagen und technische Aspekte, VO, 2 ECTS</p> <p>Terminologie in der Dermatoskopie, VO, 2 ECTS</p>
Prüfungsart	S

Modulbezeichnung	Dermtoskopische Kriterien und morphologische Ansätze
Modulcode	03-AED
Arbeitsaufwand	6 ECTS
Inhalte	Das Melanom und seine Kriterien Morphologische Korrelate in nicht-melanozytären Tumoren Gefäße in Hauttumoren und ihre Morphologie Die Hautbiopsie
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage, dermtoskopische Befunde zu interpretieren deren Bezug zum klinischen Bild herzustellen ebenso einen histologischen Bezug zu diesem herzustellen Gefäßmuster in Tumoren einzuschätzen das Melanom von anderen Tumoren zu differenzieren die Technik der Hautbiopsie zu erklären und bei Bedarf durchzuführen
Lehr- und Lernaktivitäten	VO, BL, SSt
Lehrveranstaltungen	Das Melanom und seine Kriterien, VO 2 ECTS Morphologische Korrelate in nicht melanozytären Hauttumoren, VO, 2 ECTS Gefäße in Hauttumoren und ihre Morphologie, VO, 1 ECTS Die Hautbiopsie, VOI, 1 ECTS
Prüfungsart	s

Modulbezeichnung	Analyse von dermatoskopischen Mustern
Modulcode	04-AED
Arbeitsaufwand	6 ECTS
Inhalte	Nävi und ihre dermatoskopischen Muster Das Melanom und seine dermatoskopischen Muster Non-melanozytäre Tumore und ihre dermatoskopischen Muster Nicht pigmentierte Tumore und ihre dermatoskopischen Muster
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage, häufigste dermoskopische Muster in Nävi zu charakterisieren dermatoskopische Befunde zu interpretieren und dem Melanom zuzuordnen Dermatoskopische Muster von nicht melanozytären Tumoren zu kategorisieren und diesen zuzuordnen nicht pigmentierte Tumore durch dermatoskopische Befunde in gut- und bösartige zu kategorisieren
Lehr- und Lernaktivitäten	VO, BL, SSt
Lehrveranstaltungen	Nävi und ihre dermatoskopischen Muster, VO 2 ECTS Das Melanom und seine dermatoskopischen Muster, VO, 2 ECTS Nicht-melanozytäre Tumore und ihre dermatoskopischen Muster, VO, 1 ECTS Nicht-pigmentierte Tumore und ihre dermatoskopischen Muster, VO, 1 ECTS
Prüfungsart	s

Modulbezeichnung	Diagnostische Algorithme
Modulcode	05-EAD
Arbeitsaufwand	6 ECTS
Inhalte	<p>2-Stufen Algorithmus, 3-point check list, ABCD rule</p> <p>7-point check list, CASH-Algorithmus, Menzies Method</p> <p>Algorithmus für regressive Läsionen</p> <p>Algorithmus zur Schätzung der Tumordicke</p> <p>Algorithmus für nicht melanozytäre Tumore</p>
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <p>verschiedene Algorithmen der Dermatoskopie zu formulieren deren Anwendungsspektrum richtig einzuschätzen</p> <p>durch Algorithmenanwendung geeignete Befunde abzuleiten</p> <p>Zusammenhänge zwischen Algorithmen und dermatoskopischen Befundergebnissen darzustellen</p> <p>Analyseergebnisse zu vergleichen und zu interpretieren</p>
Lehr- und Lernaktivitäten	VO, BL, SSt
Lehrveranstaltungen	<p>2-Stufen Algorithmus, 3-point check list, ABCD rule, VO, 2 ECTS</p> <p>7-point check list, CASH-Algorithmus, Menzies Method, VO, 2 ECTS</p> <p>Algorithmus für regressive Läsionen, Algorithmus zur Schätzung der Tumordicke, Algorithmus für nicht melanozytäre Tumore, VO, 2 ECTS</p>
Prüfungsart	s

Modulbezeichnung	Dermatoskopie im klinischen Alltag
Modulcode	06-EAD
Arbeitsaufwand	6 ECTS
Inhalte	Melanozytäre Tumore an spezifischen Lokalisationen Diagnose und Management roter, schwarzer, blauer und regressiver Läsionen Das Follow-up Die Genetische Beratung
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage, einen Bezug des dermatoskopischen Befundes zu spezifischen Lokalisationen herzustellen Einflüsse klinischer Parameter in das Management von Risikopatienten einzubeziehen Follow-up Untersuchungen zu implementieren über genetische Faktoren und deren Einfluss auf die Melanomentstehung zu debattieren die wichtigsten Genmutationen beim Melanom zu benennen
Lehr- und Lernaktivitäten	VO, BL, SSt
Lehrveranstaltungen	Melanozytäre Tumore an spezifischen Lokalisationen, VO, 2 ECTS Diagnose und Management roter, schwarzer, blauer und regressiver Läsionen, VO, 2 ECTS Das Follow-up, VO 1 ECTS Die Genetische Beratung, VO, 1 ECTS
Prüfungsart	s

Modulbezeichnung	Dermatoskopisch-pathologische Korrelation - der dermatoskopische Atlas
Modulcode	07-AED
Arbeitsaufwand	6 ECTS
Inhalte	Studium von 45 Fällen betreffend Klinik, Dermatoskopie und Histologie Das virtuelle Mikroskop Training diagnostischer Fertigkeiten anhand von 150 Fällen
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage, Befunde unterschiedlichster Läsionen durch Zusammenschau klinischer, dermatoskopischer und histologischer Kriterien zu erstellen und das virtuelle Mikroskop als Trainingsinstrument einzusetzen schwierige Fallbeispiele selbständig zu lösen
Lehr- und Lernaktivitäten	VO, BL, SSt
Lehrveranstaltungen	Studium von 45 Fällen betreffend Klinik, Dermatoskopie und Histologie; das virtuelle Mikroskop, SE, 3 ECTS Training der diagnostischen Fertigkeiten anhand von 150 Fällen, SE, 3 ECTS
Prüfungsart	i

Modulbezeichnung	Dermatoskopie der Nicht-melanozytären Tumore; Trichoskopie
Modulcode	08 AED
Arbeitsaufwand	6 ECTS
Inhalte	Diagnose nicht melanozytärer Tumore, Therapie und dermatoskopische Therapiekontrolle von nicht- melanozytären Tumoren; primäre (skin-directed) Therapie von NMSC Trichoskopie
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage, klinische und dermatoskopische Merkmale von NMSC zu zu definieren die Evolution des Plattenepithelkarzinoms aus aktinischer Keratose zu formulieren Therapiemöglichkeiten von nicht-melanozytären Tumoren darzustellen und dermatoskopisch zu kontrollieren die Technik der Trichoskopie anzuwenden und ihre Kriterien auf klinische Befunde zu übertragen
Lehr- und Lernaktivitäten	
Lehrveranstaltungen	Diagnose nicht melanozytärer Tumore, Therapie und dermatoskopische Therapiekontrolle von nicht-melanozytären Tumoren; primäre (skin-directed) Therapie von NMSC, VO, 3 ECTS Trichoskopie, VO, 3 ECTS
Prüfungsart	s

Modulbezeichnung	Praktikum in einem Center of Excellence
Modulcode	09-AED
Arbeitsaufwand	6 ECTS
Inhalte	Klinisch-dermatoskopische Diagnostik am Patienten Analyse von unklaren, schwierigen Läsionen und Sichtung und Interpretation dazugehöriger adäquater Fachliteratur
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage, die dermatoskopische Technik am Patienten durchzuführen wichtigste Hauttumore am Patienten zu identifizieren über Follow-up Methoden zu beraten zu bestimmten Fragestellungen adäquate Recherchen durchzuführen und darüber zu diskutieren
Lehr- und Lernaktivitäten	PR, SSt
Lehrveranstaltungen	Klinisch-dermatoskopische Diagnostik am Patienten, PR, 3 ECTS Analyse von unklaren, schwierigen Läsionen und Sichtung und Interpretation dazugehöriger adäquater Fachliteratur, PR, 3 ECTS
Prüfungsart	i

Modulbezeichnung	Wissenschaftliche Darstellung von eigenen Fällen aus Klinik und Praxis
Modulcode	10-AED
Arbeitsaufwand	4 ECTS
Inhalte	15 Fälle aus eigener praktischer Tätigkeit zur Diskussion Literatursichtung und Interpretation Erstellung von Therapievorschlägen
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage, selbständig praktische Beispiele zur Dermatoskopie zu generieren Therapievorschläge zu formulieren systematische Literaturrecherchen durchzuführen und Fakten nach wissenschaftlichen Kriterien zu erheben, zu beschreiben und zu evaluieren diagnostisch schwierige Läsionen zu analysieren und darüber mit Experten zu diskutieren und die Ergebnisse zu verteidigen
Lehr- und Lernaktivitäten	SE, BL, SSt
Lehrveranstaltungen	15 Fälle aus eigener praktischer Tätigkeit zur Diskussion, Literatursichtung und Interpretation und zur Erstellung von Therapievorschlägen, SE, 4 ECTS
Prüfungsart	i

Anhang 2 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BL	Blended Learning
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System EX Exkursion
gem	gemäß
HO	Hospitation
i	immanent
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
KO	Kolloquium
LG	Lerngruppe
MtBl	Mitteilungsblatt
PBL/POL	Problem Based Learning/Problem Oriented Learning PR Praktikum
RN	Randnummer
s	schriftlich und/oder mündlich
SE	Seminar
SSt	Selbststudium
Stk	Stück
SU	Seminar mit Übung
TU	Tutorium
UE	Übung
ULG	Universitätslehrgang
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBI I 2002/120 idgF
vgl	Vergleich
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung

Z Ziffer
zB zum Beispiel

145. Universitätslehrgang (ULG) Master of Dermoscopy and Preventive Dermatooncology

Der Vorsitzende des Senates, Herr Univ.-Prof. Dr. Andreas WEDRICH, gibt bekannt, dass der Senat der Medizinischen Universität Graz in seiner Sitzung am 20.06.2018 gemäß § 25 Abs. 1 Z 10 UG idgF auf Beschluss der Studienkommission für Postgraduale Ausbildungen vom 04.06.2018 nachfolgenden Studienplan beschlossen hat:



Curriculum für den Universitätslehrgang (ULG)

Master of Dermoscopy and Preventive Dermatooncology (M.Sc.DermPrevOncol)

gemäß § 56 Universitätsgesetz 2002 (UG)

BGBl I 2002/120 idgF

Version 02

Beschluss und Änderungshistorie

Version	Datum des Beschlusses der Studienkommission Postgraduale Ausbildung	Datum der Genehmigung durch den Senat	Kurzbeschreibung der Änderung	Datum des Inkrafttretens
01	10.11.2014	10.12.2014	Erstmalige Einreichung	07.01.2015
02	04.06.2018	20.06.2018	Anpassung der Studien-Architektur entsprechend des Bologna-Prozesses	27.06.2018

Inhalt

§ 1	Allgemeines	2
§ 2	Voraussetzungen für die Zulassung.....	2
§ 3	Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen.....	3
	A. Gegenstand des Universitätslehrgangs.....	3
	B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes	3
	C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt	4
	D. Zielgruppe	4
§ 4	Aufbau und Gliederung	4
	Module	4
	Akademischer Grad	5
§ 5	Masterarbeit.....	5
§ 6	Lehr- und Lernformen	6
§ 7	Unterrichtssprache.....	7
§ 8	Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer	7
§ 9	Prüfungsordnung.....	9
§ 10	Abschluss	11
§ 11	Leitung.....	11
§ 12	Veranstalter/Veranstalterin	11
§ 13	Evaluierungen/Qualitätssicherung.....	11
§ 14	Inkrafttreten	12
§ 15	Übergangsbestimmungen	12
Anhang 1	Modulbeschreibungen	13
Anhang 2	Verzeichnis der Abkürzungen.....	24

§ 1 Allgemeines

Der Universitätslehrgang Master of Dermoscopy and Preventive Dermatoonology (M.Sc.DermPrevOncol) wird berufsbegleitend angeboten und umfasst sechs Semester. Studienjahr- und Semestereinteilung richten sich nach den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 (UG) idgF. Es werden 90 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Absolventinnen und Absolventen wird der akademische Grad „Master of Dermoscopy and Preventive Dermatoonology (M.Sc.DermPrevOncol)“ verliehen.

1. Allen von den Studierenden zu erbringenden Leistungen werden ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt. ECTS-Anrechnungspunkte beruhen auf dem Arbeitsaufwand für sämtliche Lernaktivitäten (inklusive aller Vor- und Nachbereitungen), die Studierende typischerweise aufwenden müssen, um die erwarteten Lernergebnisse zu erzielen. 1 ECTS-Anrechnungspunkt entspricht 25 Echtstunden. 1500 Echtstunden entsprechen dem Arbeitsaufwand von einem Jahr Vollzeitstudium, wobei diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden (vgl § 54 Abs 2 UG idgF iVm § 14 Abs 7 Satzungsteil Studienrecht der Medizinischen Universität Graz idgF).
2. Für den Besuch des Universitätslehrgangs Master of Dermoscopy and Preventive Dermatoonology (M.Sc.DermPrevOncol) ist von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Lehrgangsbeitrag zu entrichten (vgl § 56 Abs 3UG idgF). Nähere Bestimmungen sind in der Richtlinie für Universitätslehrgänge der Medizinischen Universität Graz idgF geregelt.

§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung

1. Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang Master of Dermoscopy and Preventive Dermatoonology (M.Sc.DermPrevOncol) sind der Abschluss eines Medizinstudiums oder Studiums der Pflegewissenschaften mindestens auf Bachelorniveau (180 ECTS) und eine zweijährige Berufspraxis auf dem Gebiet der Dermatologie.
2. Eine dem Punkt 1. entsprechend gleichwertige Qualifikation kann in begründeten Einzelfällen von der Lehrgangsleitung bestätigt werden. Voraussetzung ist jedenfalls die allgemeine Hochschulreife für österreichische Universitäten oder Fachhochschulen (analog § 64 UG idgF), eine mindestens dreijährige einschlägige Berufspraxis und der Nachweis von Methodenkenntnissen in Wissenschaft und Forschung/Wissenschaftliches Arbeiten, im Umfang von 10 ECTS, die an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung erworbenen wurden.
3. Die Fähigkeit zum Studium englischsprachiger Unterlagen beziehungsweise die Teilnahme an Unterrichtseinheiten in englischer Sprache werden vorausgesetzt.
4. Die Lehrgangsleitung kann jede Bewerberin/jeden Bewerber zu einem persönlichen Zulassungsgespräch auffordern. Bei einer Zulassung nach § 2 Punkt 2. hat das Zulassungsgespräch zwingend zu erfolgen.
5. Die Zulassung erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Studienplätze. Die Vergabe von Studienplätzen erfolgt in der Reihenfolge verbindlicher Anmeldungen nach Nachweis der Erbringung sämtlicher Zulassungsvoraussetzungen.
6. Über die Zulassung entscheidet das Rektorat auf Vorschlag der Lehrgangsleitung (vgl § 60 Abs 1 UG idgF).
7. Die Absolvierung von einzelnen Modulen als Weiterbildungsveranstaltung ist nach Maßgabe freier Kapazitäten möglich. Die Auswahl und Zustimmung obliegt der Lehrgangsleitung.

§ 3 Qualifikationsprofil, Berufsfelder und Zielgruppen

A. Gegenstand des Universitätslehrgangs

Der Universitätslehrgang Master of Dermoscopy and Preventive Dermatooncology (M.Sc.DermPrevOncol) vermittelt auf wissenschaftlich orientierter, evidenzbasierter Grundlage spezielle Kenntnisse und praktische Fertigkeiten zur auflichtmikroskopischen Tumordiagnostik sowie zu differentialdiagnostisch relevanten Hauterkrankungen. Außerdem wird Wissen über spezifische biologische Grundlagen der Entstehung von Hauttumoren und des Weiteren Methoden und Strategien zur Vermeidung bzw Früherkennung im Sinne von Präventionsmechanismen von Hauttumoren vermittelt. Darüber hinaus werden Kenntnisse über die Epidemiologie von Hauttumoren, sowie Tumorklassifikation und Therapie einschließlich zahlreicher innovativer Therapiestrategien vermittelt.

Ein Schwerpunkt bildet die Vermittlung von Kenntnissen in der Sichtung und Interpretation relevanter wissenschaftlicher Fachliteratur sowie die Vermittlung methodischen Wissens zur Durchführung fachspezifischer Forschungsprojekte.

B. Qualifikationsprofil und Learning Outcomes

Der Universitätslehrgang Master of Dermoscopy and Preventive Dermatooncology (M.Sc.DermPrevOncol) vermittelt hohe Sachkenntnis auf dem Gebiet der auflichtmikroskopischen Diagnostik der meisten Hauttumore und besonders über deren Vorstufen und Differentialdiagnosen. Die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrganges sind sowohl auf fachlicher als auch auf wissenschaftlicher Ebene Spezialisten auf dem Gebiet der Auflichtmikroskopie und können somit dem Nicht-spezialisierten Dermatologen und dem Arzt für Allgemeinmedizin, aber auch dem Dermatoonkologen entscheidende Informationen über das weitere therapeutische Vorgehen bei den einzelnen Erkrankungen geben. Auch zur Diagnostik von zahlreichen entzündlich-immunologischen Haut- und Haarerkrankungen kann die/Absolventin/der Absolvent entscheidend beitragen. Weiters sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, durch wissenschaftlich fundierte Kenntnisse und angepasst an den aktuellsten Wissensstand Präventionskonzepte zu entwickeln. Aufgrund ihrer/seiner durch den Universitätslehrgang Master of Dermoscopy and Preventive Dermatooncology (M.Sc.DermPrevOncol) erworbenen Kenntnisse kann die Absolventin, der Absolvent fachspezifische und wissenschaftlich relevante Forschungsprojekte auf dem Gebiet der Auflichtmikroskopie, Epidemiologie und Prävention von Hauttumoren entwickeln, durchführen und begleiten.

Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgang Master of Dermoscopy and Preventive Dermatooncology (M.Sc.DermPrevOncol) sind in der Lage:

- mittels dermatoskopischer Techniken die unterschiedlichsten melanozytären- und nicht-melanozytären Hauttumore zu identifizieren
- Informationen über das weitere medizinisch-therapeutische Vorgehen bei den unterschiedlichsten Hauttumoren zu kommunizieren
- angepasst an den aktuellsten Wissensstand zu arbeiten
- Konzepte zur Prävention von Hauttumoren zu generieren
- wissenschaftliche Fragestellungen und Hypothesen auf dem Gebiet der dermatoskopischen Tumordiagnostik, Epidemiologie und Prävention zu erarbeiten
- Forschungsprojekte auf dem Gebiet der Auflichtmikroskopie, Epidemiologie und Prävention von Hauttumoren zu entwickeln, durchzuführen und zu begleiten.

Das Studium entspricht der Stufe 7 des Europäischen Qualifikationsrahmens.

C. Bedarf und Relevanz des Universitätslehrgangs für Wissenschaft, Gesellschaft und Arbeitsmarkt

Der Universitätslehrgang Master of Dermoscopy and Preventive Dermatooncology (M.Sc.DermPrevOncol) befähigt Absolventinnen und Absolventen in der Diagnostik und vor allem in der Früherkennung von Hauttumoren, aber auch anderer Hauterkrankungen, größte diagnostische Treffsicherheit zu erlangen, um unnötige und z.T. auch aufwendige und teure chirurgische Eingriffe zu verhindern. Die Kenntnis der Prävention führt dazu, dass Absolventinnen und Absolventen in der Lage sind, die Bevölkerung bedarfs- und bedürfnisorientiert zu informieren und die Gesundheitskompetenz in Bezug auf das Sinnesorgan Haut zu fördern. Zudem sind sie in der Lage relevante und zukunftsweisende Studien und Forschungsprojekte zu initiieren und zu begleiten, um weitere Faktoren und Mechanismen in der Hautkrebsentstehung zu erforschen und letztendlich dadurch zur Senkung der Hautkrebsentstehungsrate sowie zur Entwicklung innovativer Therapien beitragen können.

Für die Absolventinnen/Absolventen des Universitätslehrgangs Master of Dermoscopy and Preventive Dermatooncology (M.Sc.DermPrevOncol) sind beispielsweise folgende Berufsfelder relevant:

- Dermatologie
- Allgemeinmedizin
- Plastische Chirurgie
- Gynäkologie
- Pädiatrie
- Arbeitsmedizin
- Präventivmedizin
- Geriatrie und Gerontologie

D. Zielgruppe

Der Lehrgang Master of Dermoscopy and Preventive Dermatooncology (M.Sc.DermPrevOncol) wendet sich an Personen mit abgeschlossenem Studium der Humanmedizin und an Absolventinnen und Absolventen eines Studiums der Pflegewissenschaften mindestens auf Bachelorniveau (180 ECTS) mit zweijähriger Berufspraxis auf dem Gebiet der Dermatologie.

§ 4 Aufbau und Gliederung

Module

Der Universitätslehrgang Master of Dermoscopy and Preventive Dermatooncology (M.Sc.DermPrevOncol) wird berufsbegleitend angeboten, umfasst sechs Semester und gliedert sich in 11 Module, für die 66 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben werden. Für die Masterthesis und deren Verteidigung werden 24 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben. Die Modulabfolge ist aufbauend.

	Modul	Online Studium-*	Präsenzlehre*	Selbst- Studium*	ECTS
01	Epidemiologie, primäre und sekundäre Prävention von Hauttumoren	70		130	6
02	Technik und Anwendungsgebiete in der Dermatoskopie	70		130	6
03	Dermatoskopie und ihre Grundlagen	70		130	6
04	Dermatoskopie in der allgemeinen Dermatologie	70		130	6
05	Zukunftsaspekte der Dermatoskopie	70		130	6
06	Korrelation aus Klinik, Dermatoskopie, Histologie	70		130	6
07	Dermatoskopie aus der Praxis	70		130	6
08	Dermatoskopie seltener Hauttumore und Therapie der Hauttumore	70		130	6
09	International Short Course of Dermoscopy		40	160	6
10	Praktikum in einem Center of Excellence		80	120	6
11	Wissenschaftliches Arbeiten Darstellung von eigenen Fällen aus Klinik und Praxis	50		150	6
	Masterthesis				24

*Die Angaben erfolgen in Unterrichtseinheiten. Eine Unterrichtseinheit entspricht 45 Minuten.

Akademischer Grad

An die Absolventinnen und Absolventen des Universitätslehrgangs wird der akademische Grad Master of Dermoscopy and Preventive Dermatooncology (M.Sc.DermPrevOncol) verliehen.

§ 5 Masterthesis

1. Jede Lehrgangsteilnehmerin/jeder Lehrgangsteilnehmer hat eine Masterthesis zu einem ausbildungsspezifischen Thema, welche der Richtlinie für die Erstellung einer Masterthesis in einem Universitätslehrgang der Medizinischen Universität Graz idgF entspricht, zu verfassen und diese zu verteidigen.
2. Für die Masterthesis und deren Verteidigung werden 24 ECTS-Anrechnungspunkte vergeben.

3. Die Masterarbeit hat theoretische und anwendungsorientierte Teile zu enthalten und dient dem Nachweis der Befähigung wissenschaftliche Themen aus dem Gebiet Dermatologie eigenständig, entsprechend der aktuellen inhaltlichen/wissenschaftlichen und methodischen Standards, zu erarbeiten.
4. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu stellen, dass eine Bearbeitung durch die Studierende/den Studierenden innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist (vgl. § 81 Abs 2 UG idGF).
5. Bei der Bearbeitung des Themas und der Betreuung der Masterarbeit sind gesetzliche Bestimmungen und die Vorgaben der „Richtlinie für die Erstellung einer Masterarbeit in einem Universitätslehrgang“ der Medizinischen Universität Graz idGF zu beachten.

§ 6 Lehr- und Lernformen

(1) Der Universitätslehrgang Master of Dermoscopy and Preventive Dermatooncology (M.Sc.DermPrevOncol) wird vorwiegend als Online-Studium angeboten und besteht neben 610 Unterrichtseinheiten Online Studium, aus 120 Unterrichtseinheiten Präsenzphasen und aus 1470 Unterrichtseinheiten Selbststudium.

1. Lehr- und Lernformen Präsenzphasen:

- Vorlesung (VO): Vorlesungen sind Lehrveranstaltungen ohne Anwesenheitspflicht, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Eine Lehrveranstaltungsprüfung einer VO findet in einem einzigen Prüfungsakt statt.
- Übung (UE): Übungen dienen der Vertiefung von bereits bekannten Lehrstoffen durch Vermittlung von praktischen Fertigkeiten und stellen Lehrveranstaltungen mit immanenter Prüfungscharakter dar.
- Vorlesung mit Übung (VU): Vorlesungen mit Übungen sind Lehrveranstaltungen, bei welchen im unmittelbaren Zusammenhang mit einer Wissensvermittlung durch Vortrag den praktisch-beruflichen Zielen des Universitätslehrgangs entsprechend konkrete Aufgaben und ihre Lösung behandelt werden.
- Seminar (SE): Seminare dienen der wissenschaftlichen Diskussion und sehen vor allem Stimulation der eigenständigen Arbeit der Studierenden vor. Dies wird vor allem auch durch Problem-basiertes/orientiertes Lernen (PBL/POL, d.h. selbständiges Erarbeiten von Lehrinhalten in kleinen Gruppen unter Betreuung durch eine Moderatorin/einen Moderator) gewährleistet.
- Seminar mit Übung (SU): Seminare mit Übungen bestehen aus Seminar- und Übungseinheiten, die jenen Bedingungen unterliegen, welche für die Lehrveranstaltungstypen Seminar und Übungen definiert wurden, wobei die Anzahl der Übungseinheiten überwiegt.
- Praktikum (PR): Praktika dienen der Berufsvorbildung bzw. ergänzen die wissenschaftliche Ausbildung sinnvoll.

- Lerngruppe (LG): Lerngruppen sind Zusammenschlüsse von Studierenden, die Lerninhalte und/oder Lernaufgaben eigenständig und gemeinsam bearbeiten.
- Exkursion (EX): Exkursionen tragen zur Veranschaulichung und Vertiefung des Unterrichts bei.
- Kolloquium (KO): Das Kolloquium ist eine fächerübergreifende, mündliche Abschlussprüfung.
- Hospitation (HO): Hospitationen ermöglichen den Studierenden sich als Gast an einer wissenschaftlichen, pädagogischen, kulturellen, politischen oä Einrichtungen aufzuhalten, und die innere Struktur derselben, ihre Arbeitsabläufe und fachlichen Probleme kennenzulernen und berufspraktische Erfahrungen zu gewinnen.

2. Lehr- und Lernformen Blended Learning:

- Blended Learning (BL): Die Studierenden erwerben, vertiefen und festigen lehrveranstaltungsrelevante Inhalte anhand elektronisch zur Verfügung gestellter Materialien.

3. Lehr- und Lernformen Selbststudium:

- Selbststudium (SSt): Die Studierenden setzen sich mit Fragestellungen der Lehrenden auseinander und erwerben Kompetenzen zur selbständigen Durchführung berufsrelevanter Aufgaben.

§ 7 Unterrichtssprache

Der Lehrgang wird in englischer Sprache abgehalten.

§ 8 Bezeichnung und Stundenausmaß der Pflicht- und Wahlfächer

Universitätslehrgang Master of Dermoscopy and Preventive Dermatoonology
(M.Sc.DermPrevOncol)

Modul	Modul/Lehrveranstaltungen	LV-Typ	ECTS	Leistungsüberprüfung
Modul 01: Epidemiologie, primäre und sekundäre Prävention von Hauttumoren				
01.1	Epidemiologie des Melanoms und der Nicht-melanozytären Hauttumore	VO	2	s
01.2	Primäre Prävention und ihre Auswirkung	VO	2	s

01.3	Sekundäre Prävention und ihre Auswirkung	VO	2	s
Modul 02: Technik und Anwendungsgebiete in der Dermatoskopie				
02.1	Physikalische Grundlagen und technische Aspekte	VO	2	s
02.2	Formen der dermatoskopischen Technik	VO	2	s
02.3	Überblick über Arten von Hauttumoren, entzündlichen Dermatosen und Haarerkrankungen	VO	2	s
Modul 03: Dermatoskopie und ihre Grundlagen				
03.1	Dermatoskopische Kriterien melanozytärer und Nicht-melanozytärer Hauttumore	VO	2	s
03.2	Dermatoskopische Muster in Hauttumoren und ihre Analyse	VO	2	s
03.3	Diagnostische Algorithmen	VO	2	s
Modul 04: Dermatoskopie in der allgemeinen Dermatologie				
04.1	Inflammoskopie, Trichoskopie	VO	3	s
04.2	Onychoskopie, Entomodermoskopie	VO	3	s
Modul 05: Zukunftsaspekte der Dermatoskopie				
05.1	Laserscanmikroskopie	VO	2	s
05.2	Optische Kohärenztomografie	VO	2	s
05.3	Digitale Hilfsmittel	VO	2	s
Modul 06: Korrelation aus Klinik, Dermatoskopie, Histologie				
06.1	Studium von 50 Fällen einschließlich klinischer, dermatoskopischer und histologischer Kriterien – das virtuelle Mikroskop	SE	3	i
06.2	Anwendung diagnostischer Fertigkeiten anhand von 200 klinisch-dermatoskopischen Fällen	SE	3	i
Modul 07: Dermatoskopie aus der Praxis				
07.1	Hauttumore an spezifischen Lokalisationen	VO	2	s
07.2	Dermatoskopische Diagnostik von roten, blauen, schwarzen und regressiven Veränderungen	VO	2	s
07.3	Follow-Up von melanozytären und Nicht-melanozytären Hauttumoren	VO	2	s
Modul 08: Dermatoskopie seltener Hauttumore und Therapie der Hauttumore				
08.1	Seltene und schwierige Läsionen	VO	1	s

08.2	Therapie des malignen Melanoms	VO	3	s
08.3	Therapie Nicht-melanozytärer Hauttumore	VO	2	s
Modul 09: International Short Course of Dermoscopy				
09.1	Update der Dermatoskopie durch internationale Expertinnen und Experten	VO	3	s
09.2	Praktische Anwendung verschiedener Untersuchungsmethoden	SE	3	i
Modul 10: Praktikum in einem Center of Excellence				
10.1	Klinisch-dermatoskopische Diagnostik im Routinebetrieb einer dermatologischen Klinik mit Schwerpunkt Dermatoskopie	PR	3	i
10.2	Fotografische Dokumentation von Läsionen Therapeutisches Procedere	PR	3	i
Modul 11: Wissenschaftliches Arbeiten, Wissenschaftliche Darstellung von eigenen Fällen aus Klinik und Praxis				
11.1	Wissenschaftliches Arbeiten, Literaturrecherche	SE	2	i
11.2	20 Fälle aus eigener Tätigkeit zur Diskussion, Literaturrecherche, Interpretation, Erstellung von Differentialdiagnosen und therapeutischen Optionen	SE	4	i

§ 9 Prüfungsordnung

- (1) Es gelten die Bestimmungen der §§ 72 ff UG idgF und die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Medizinischen Universität Graz.
- (2) Vor der Beurteilung der Masterarbeit muss ein positiver Abschluss aller anderen Prüfungsfächer des Universitätslehrgangs vorliegen.
- (3) Bei den Präsenzlehrveranstaltungen ist eine Anwesenheit von 80 % erforderlich.
- (4) Lehrveranstaltungsprüfungen

Bei Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter (VO) findet die Prüfung in einem einzigen Prüfungsakt statt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich stattfinden kann. Alle Lehrveranstaltungen außer Vorlesungen besitzen immanenten Prüfungscharakter. Sie werden durch die Beurteilung der kontinuierlichen Mitarbeit und nach weiteren Beurteilungskriterien, die gemäß § 76 Abs 2 UG idgF zu Beginn der Lehrveranstaltung durch die Lehrveranstaltungsleiterin/den Lehrveranstaltungsleiter bekannt zu geben sind, abgeschlossen. Die Beurteilung der Leistungen richtet sich nach der in § 72 Abs 2 UG idgF bestimmten Notenskala.

(5) Anerkennung von Prüfungen

Gemäß § 78 Abs 9 UG idgF kann von den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Antrag auf Anerkennung von Prüfungen, die an einer in- oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung absolviert wurden, an die Studienrektorin/den Studienrektor gestellt werden. Diese/Dieser führt in Abstimmung mit der Lehrgangsleitung das Anerkennungsverfahren durch. Voraussetzungen für die Anerkennung von Prüfungen sind jedenfalls die Gleichwertigkeit hinsichtlich der Lernergebnisse und hinsichtlich des Qualifikationsniveaus.

§ 9a Höchststudiendauer

Die Höchststudiendauer beträgt 8 Semester (§ 56 Abs 5 UG idgF).

§ 10 Abschluss

Nach positiver Erbringung sämtlicher, im gegenständlichen Curriculum vorgesehener Leistungsnachweise und der positiv beurteilten und verteidigten Masterthesis erhält die Absolventin/der Absolvent ein Abschlusszeugnis, das den erfolgreichen Abschluss des Universitätslehrgangs bestätigt. Absolventinnen und Absolventen sind gem § 87a Abs 1 UG idgF berechtigt, folgenden akademischen Grad zu führen:

Master of Dermoscopy and Preventive Dermatooncology (M.Sc.DermPrevOncol)

§ 11 Leitung

Die wissenschaftliche und organisatorische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung, sowie die (für interdisziplinäre Lehrgänge) fachspezifische Lehrgangsleitung und deren Stellvertretung werden mittels Rektoratsbeschluss festgelegt. Die Bestellung erfolgt durch die Rektorin/den Rektor und wird im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz veröffentlicht.

§ 12 Veranstalter/Veranstalterin

Der Universitätslehrgang Master of Dermoscopy and Preventive Dermatooncology (M.Sc.DermPrevOncol) wird von der Medizinischen Universität Graz durchgeführt.

§ 13 Evaluierungen/Qualitätssicherung

Der Universitätslehrgang Master of Dermoscopy and Preventive Dermatooncology (M.Sc.DermPrevOncol) ist in das Qualitätsmanagementsystem der Medizinischen Universität Graz eingebunden. Unter Mitwirkung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der Lehrenden, der Lehrgangsleitung sowie des für Studium und Lehre zuständigen Rektoratsmitglieds, werden alle Lehrveranstaltungen des Universitätslehrgangs, sowie der Gesamtlehrgang evaluiert (vgl ULG-Richtlinie Medizinische Universität Graz idgF).

§ 14 Inkrafttreten

Das Curriculum gilt ab Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz.

§ 15 Übergangsbestimmungen

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Curriculums für den Universitätslehrgang Master of Science in Dermoscopy and Preventive Dermatocology an der Medizinischen Universität Graz, veröffentlicht im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität (MtBl vom 07.01.2015, StJ 2014/15, 9. Stk) gemeldet sind, sind berechtigt, ihr Studium bis längstens 30.04.2020 abzuschließen.

Anhang 1 Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	Epidemiologie, primäre und sekundäre Prävention von Hauttumoren
Modulcode	01-MD
Arbeitsaufwand	6 ECTS
Inhalte	Epidemiologie des malignen Melanoms und Nicht-melanozytärer Hauttumore Primäre Prävention und ihre Auswirkungen Sekundäre Prävention und ihre Auswirkungen
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage, die Epidemiologie des malignen Melanoms zu formulieren die Epidemiologie von Nicht-melanozytären Hauttumoren zu identifizieren und entsprechende präventive Maßnahmen zur Vermeidung der Entstehung von Hautkrebs vorzuschlagen das Hautkrebscreening fachkompetent zu betreuen
Lehr- und Lernaktivitäten	VO, BL, SSt
Lehrveranstaltungen	Epidemiologie, VO 2ECTS Primäre Prävention, VO, 2 ECTS Sekundäre Prävention, VO, 2 ECTS
Prüfungsart	s

Modulbezeichnung	Technik und Anwendungsgebiete in der Dermatoskopie
Modulcode	02-MD
Arbeitsaufwand	6 ECTS
Inhalte	<p>Physikalische Grundlagen und technische Aspekte</p> <p>Formen der dermatoskopischen Technik einschließlich Gerätearten</p> <p>Arten von Hauttumoren</p> <p>Entzündlichen Dermatosen</p> <p>Haarerkrankungen</p>
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <p>physikalisch-technische Aspekte der Dermatoskopie zu bewerten</p> <p>unterschiedliche Arten von Geräten situationsgemäß einzusetzen</p> <p>Hauttumore zu kategorisieren</p> <p>Verschiedenste Haut-und Haarerkrankungen zu unterscheiden</p>
Lehr- und Lernaktivitäten	VO, BL, SSt
Lehrveranstaltungen	<p>Physikalische Grundlagen VO, 2 ECTS</p> <p>Dermatoskopische Technik, VO, 2 ECTS</p> <p>Anwendungsgebiete VO, 2 ECTS</p>
Prüfungsart	s

Modulbezeichnung	Dermatoskopische Kriterien und Morphologie
Modulcode	03-MD
Arbeitsaufwand	6 ECTS
Inhalte	Dermatoskopische Kriterien melanozytärer und Nicht-melanozytärer Hauttumore Dermatoskopische Muster in Hauttumoren und ihre Analyse Diagnostische Algorithmen
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage, dermatoskopische Muster zu unterscheiden diese verschiedenen Tumoren zuzuordnen anhand dermatoskopischer Analysen Hauttumore zu kategorisieren anhand von Algorithmen Befunde zu generieren Algorithmen und Auswertungsergebnisse darzustellen und zu interpretieren
Lehr- und Lernaktivitäten	VO, BL, SSt
Lehrveranstaltungen	Dermatoskopische Kriterien, VO, 2 ECTS Dermatoskopische Muster VO, 2 ECTS Algorithmen, VO, 2 ECTS
Prüfungsart	s

Modulbezeichnung	Dermatoskopie in der Allgemeinen Dermatologie
Modulcode	04-MD
Arbeitsaufwand	6 ECTS
Inhalte	Inflammoskopie Trichoskopie Onychoskopie Entomodermoskopie
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage, inflammatorisch-immunologische Erkrankungen zu kategorisieren, dermatoskopische Befunde entzündlichen und immunologischen Haarerkrankungen zuzuordnen Nagelerkrankungen einschließlich Tumore der Nägel zu identifizieren Parasitäre Hauterkrankungen zu bewerten
Lehr- und Lernaktivitäten	VO, BL, SSt
Lehrveranstaltungen	Inflammoskopie, Trichoskopie VO, 3ECTS Onychoskopie, Entomodermoskopie VO, 3 ECTS
Prüfungsart	s

Modulbezeichnung	Zukunftsaspekte der Dermatoskopie
Modulcode	05-MD
Arbeitsaufwand	6 ECTS
Inhalte	Laserscanmikroskopie Optische Kohärenztomografie Digitale Hilfsmittel
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage, neue optisch-technische Verfahren in Bezug auf Diagnostik einzuschätzen die Laserscanmikroskopie als weiteres Diagnostikum einzusetzen die optische Kohärenztomografie zu bewerten Vor- und Nachteile digitaler Methoden, einschließlich teledermatologischer Techniken zu differenzieren
Lehr- und Lernaktivitäten	VO, BL, SSt
Lehrveranstaltungen	Laserscanmikroskopie, VO, 2 ECTS Optische Kohärenztomografie, VO, 2 ECTS Digitale Hilfsmittel, VO, 2 ECTS
Prüfungsart	s

Modulbezeichnung	Korrelation aus Klinik, Dermatoskopie, Histologie
Modulcode	06-MD
Arbeitsaufwand	6 ECTS
Inhalte	<p>Das virtuelle Mikroskop</p> <p>Studium von 50 Fällen einschließlich klinischer, dermatoskopischer und histologischer Kriterien</p> <p>Anwendung diagnostischer Fertigkeiten anhand von 200 klinisch-dermatoskopischen Fällen</p>
Learning Outcomes	<p>Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage,</p> <p>unterschiedlichste Läsionen kritisch zu bewerten</p> <p>Befunde durch Korrelation von Merkmalen zu interpretieren</p> <p>herausfordernde Fallbeispiele zu lösen</p> <p>klinisch-dermatoskopische Ergebnisse zusammenzufassen und mit histologischen Ergebnissen zu korrelieren</p>
Lehr- und Lernaktivitäten	SE, BL, SSt
Lehrveranstaltungen	<p>Studium von 50 Fällen, Das virtuelle Mikroskop SE, 3 ECTS</p> <p>Diagnostische Fertigkeiten, SE, 3 ECTS</p>
Prüfungsart	i

Modulbezeichnung	Dermatoskopie aus der Praxis
Modulcode	07-MD
Arbeitsaufwand	6 ECTS
Inhalte	Hauttumore an spezifischen Lokalisationen Dermatoskopische Diagnostik von roten, blauen, schwarzen und regressiven Veränderungen Follow-Up von melanozytären und Nicht-melanozytären Hauttumoren Genetik des Melanoms
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage, dermatoskopische Befunde an Akren und Gesicht zu bewerten Follow-Up Untersuchungen zu implementieren und diese zu betreuen technische Hilfsmittel in Bezug auf Follow-up Untersuchungen kritisch zu bewerten über genetische Einflüsse bei der Melanomentstehung zu debattieren
Lehr- und Lernaktivitäten	VO, BL, SSt
Lehrveranstaltungen	Spezifische Lokalisationen, VO, 1 ECTS Rot-blau-schwarze Läsionen, VO, 1 ECTS Follow-up, VO, 2 ECTS Genetik, VO, 2 ECTS
Prüfungsart	s

Modulbezeichnung	Dermtoskopie seltener Hauttumoren und Therapie von Hauttumoren
Modulcode	08-MD
Arbeitsaufwand	6 ECTS
Inhalte	Seltene und schwierige Läsionen Therapie des malignen Melanoms Therapie Nicht-melanozytärer Hauttumore
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage, selten vorkommende Läsionen zu bewerten und gemäß ihrer Dignität zu kategorisieren therapeutische Konzepte für unterschiedliche Szenarien zu kreieren wichtigste Therapiemodalitäten der fortgeschrittenen Tumore einzuschätzen
Lehr- und Lernaktivitäten	VO, BL, SSt
Lehrveranstaltungen	Seltene und schwierige Läsionen, VO, 1 ECTS Therapie des malignen Melanoms, VO, 3 ECTS Therapie Nicht-melanozytärer Hauttumore, VO 2 ECTS
Prüfungsart	s

Modulbezeichnung	International Short Course of Dermoscopy
Modulcode	09-MD
Arbeitsaufwand	6 ECTS
Inhalte	
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage, mit internationalen Experten Befunde und Daten zu analysieren, darzustellen und zu diskutieren
Lehr- und Lernaktivitäten	VO, SE, SSt
Lehrveranstaltungen	Update der Dermatoskopie durch internationale Expertinnen und Experten, VO, 3 ECTS Praktische Anwendung verschiedener Untersuchungsmethoden, SE, 3 ECTS
Prüfungsart	S, i

Modulbezeichnung	Praktikum in einem Center of Excellence
Modulcode	10-MD
Arbeitsaufwand	6 ECTS
Inhalte	Diagnostik am Patienten, Analyse und Interpretation von Läsionen Fotografische Dokumentation von Läsionen Therapeutisches Procedere
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage, Hauttumore am Patienten einzuschätzen Verschiedenste dermatoskopische Techniken einzusetzen Follow-Up Methoden festzulegen Hautläsionen mit verschiedenen techn. Mitteln zu dokumentieren
Lehr- und Lernaktivitäten	PR
Lehrveranstaltungen	Diagnostik am Patienten, PR, 3 ECTS Fotografische Dokumentation von Läsionen, Therapeutisches Procedere, PR, 3 ECTS
Prüfungsart	i

Modulbezeichnung	Wissenschaftliches Arbeiten, Wissenschaftliche Darstellung von eigenen Fällen aus Klinik und Praxis
Modulcode	11-MD
Arbeitsaufwand	6 ECTS
Inhalte	Wissenschaftliches Arbeiten, Literaturrecherche 20 Fälle aus eigener Tätigkeit zur Diskussion, Literaturrecherche, Interpretation, Erstellung von Differentialdiagnosen und therapeutischen Optionen
Learning Outcomes	Studierende sind nach der Absolvierung des Moduls in der Lage, Prozesse der wissenschaftlichen Arbeitsweise anzuwenden, Fachliteratur zu Themen der Dermatoskopie zu recherchieren, zu bewerten und zu kritisieren, verwendete Quellen entsprechend den wissenschaftlichen Standards korrekt zu zitieren, Daten zu relevanten wissenschaftlichen Fragestellungen zu analysieren und wissenschaftliche Texte zu generieren diagnostisch schwierige Läsionen zu analysieren, darüber zu diskutieren und diese Ergebnisse zu verteidigen
Lehr- und Lernaktivitäten	VO, BL, SSt
Lehrveranstaltungen	Wissenschaftliches Arbeiten, VO, 2 ECTS 20 Fälle aus eigener Tätigkeit, SE, 4 ECTS
Prüfungsart	s, i

Anhang 2 Verzeichnis der Abkürzungen

Abs	Absatz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BL	Blended Learning
ECTS	European Credit Transfer and Accumulation System
etc	et cetera (und die übrigen (Dinge))
EX	Exkursion
gem	gemäß
HO	Hospitation
idgF	in der geltenden Fassung
iSd	im Sinne des
iVm	in Verbindung mit
KO	Kolloquium
LG	Lerngruppe
MtBl	Mitteilungsblatt
PBL/POL	Problem Based Learning/Problem Oriented Learning
PR	Praktikum
RN	Randnummer
SE	Seminar
SSt	Selbststudium
Stk	Stück
SU	Seminar mit Übung
TU	Tutorium
UE	Übung
ULG	Universitätslehrgang
UG	Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG), BGBI I 2002/120 idgF
vgl	Vergleich
VO	Vorlesung
VU	Vorlesung mit Übung
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

146. Ausschreibung von Stellen

Der Rektor, Herr Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG, gibt bekannt, dass die Medizinische Universität Graz gemäß § 107 UG idgF folgende Stellen als Privatangestelltenverhältnisse auf Grundlage des Kollektivvertrages ausschreibt:

146.1 Freie Stellen für das wissenschaftliche Personal

1) Senden Sie uns Ihre Bewerbungen samt Lebenslauf unter **Angabe der Kennzahl** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at oder am Postweg an Medizinische Universität Graz, **Organisationseinheit Personaladministration und Recht**, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz.

2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Bereichen und Organisationseinheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation wie der bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen, Frauen vorrangig aufgenommen.

3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.

4) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

Ärztin/Arzt in FachärztInnenausbildung
(Verwendungsgruppe B1)
an der Universitätsklinik für Innere Medizin,
Klinische Abteilung für Hämatologie
(zu besetzen ab 01.08.2018, für die Dauer der Karenz,
voraussichtlich bis 18.11.2018)

Kernaufgaben:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Wissenschaftliche Tätigkeit im Bereich Innere Medizin mit Schwerpunkt Hämatologie und Stammzelltransplantation
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Selbständige Erstellung von Publikationen/Präsentationen für (inter-)nationale Fortbildungsveranstaltungen

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Absolvierte Basisausbildung von Vorteil
- Wissenschaftliches Interesse und Erfahrung in der Durchführung von Klinischen Studien/ wissenschaftlichen Projekten von Vorteil
- Kenntnisse und wissenschaftliche Kompetenz auf dem Fachgebiet der Hämatologie und Stammzelltransplantation von Vorteil
- EDV-Kenntnisse
- Gute Englisch-Kenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Selbstständiges Arbeiten
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Teamorientierung

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **€ 3.368,46** (14x) zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktiver Zusatzleistungen vorgesehen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potentiale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Hildegard Greinix, Leiterin der Klinischen Abteilung für Hämatologie an der Universitätsklinik für Innere Medizin, gerne zur Verfügung. Kontakt: leitung.haematologie@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-14086.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W181 ex 2017/18** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit Personaladministration und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **18. Juli 2018**. www.medunigraz.at/stellen

Senior Lecturer (w/m)

(Verwendungsgruppe B1)

am Institut für Allgemeinmedizin und evidenzbasierte Versorgungsforschung,
Teilzeit: 10 Wochenstunden (mit Option auf Erhöhung aus Drittmittelbudget)
befristet auf 2 Jahre mit Option auf Verlängerung

Kernaufgaben

- Selbstständige Organisation von Lehrveranstaltungen der Allgemeinmedizin
- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet Lehre (Evaluation des Unterrichts)
- Übernahme von Koordinations- und Organisationsaufgaben der vielfältigen Lehrveranstaltungen und Abstimmung mit der allgemeinmedizinischen Lehre an anderen medizinischen Universitäten
- Ausbau und Pflege des Netzwerks der LehrärztInnen
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossenes Studium der Humanmedizin
- Abgeschlossene Turnusausbildung als Ärztin / Arzt für Allgemeinmedizin von Vorteil
- Klinische Vorerfahrung/Erfahrung im hausärztlichen Bereich von Vorteil
- Kenntnisse in Lehre und Lehrevaluation auf dem Fachgebiet Allgemeinmedizin von Vorteil
- Zusatzqualifikationen (Epidemiologie, Public Health, Medical Education, Qualitätsförderung) von Vorteil
- Eigene Forschungs- und Publikationserfahrung auf dem Gebiet der Allgemeinmedizin von Vorteil
- EDV-Kenntnisse (z.B. SPSS)
- Fremdsprachenkenntnisse (English B2 – Maturaniveau)

Persönliche Anforderungen: (für alle Stellen)

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Bereitschaft zu Forschungsaufenthalten und Hospitationen an anderen Universitäten oder Einrichtungen
- Teamorientierung
- Lernbereitschaft

Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollbeschäftigung) von **€ 2.794,60** (14x) zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktiver Zusatzleistungen vorgesehen.

Die Stelle wird im Institut für Allgemeinmedizin und evidenzbasierte Versorgungsforschung besetzt. Wir sind ein starkes, junges und sympathisches Team mit flachen Hierarchien, welches sich der gemeinsamen Kernaufgabe der erfolgreichen Stärkung der Allgemeinmedizin widmet. Wenn auch die Schwerpunkte innerhalb des Instituts und der Mitarbeiter unterschiedlich gelagert sind, werden die Hauptschwerpunkte Lehre und Wissenschaft in der Allgemeinmedizin von allen MitarbeiterInnen in unterschiedlicher Ausprägung bedient. Die selbstständige Akquise von Forschungsprojekten ist nicht Voraussetzung für eine Einstellung, aber eine hohe Lernbereitschaft und Engagement und Offenheit für neue Aufgaben wird erwartet.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Univ.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Andrea Siebenhofer-Kroitzsch, Leiterin der des Instituts für Allgemeinmedizin und evidenzbasierte Versorgungsforschung, gerne zur Verfügung. Kontakt: andrea.siebenhofer@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-73558.

Übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **W180 ex 2017/18** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit Personaladministration und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **18. Juli 2018**. www.medunigraz.at/stellen

Ärztin/Arzt in FachärztInnen-Ausbildung

(Verwendungsgruppe B1)

an der Universitätsklinik für Zahnmedizin und Mundgesundheits,
Klinische Abteilung für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie,
befristet für die Dauer der Ausbildung, längstens jedoch 7 Jahre

Kernaufgaben:

- Klinische Versorgung von ambulanten und stationären PatientInnen
- Wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet MKG-Chirurgie
- Mitwirkung bei Forschungsprojekten und klinischen Studien
- Mitwirkung, Unterstützung in der universitären Lehre/Betreuung von Studierenden

Fachliche Anforderungen:

- Abgeschlossene universitäre Ausbildung in Human- und Zahnmedizin (Doppelapprobation)
- Klinische Vorerfahrung in MKG-Chirurgie von Vorteil
- Kenntnisse und wissenschaftliche Kompetenz auf dem Fachgebiet MKG-Chirurgie von Vorteil
- Erfahrung in universitärer Lehre und Betreuung von Studierenden von Vorteil
- Sehr gute EDV- bzw. Englischkenntnisse

Persönliche Anforderungen:

- Hohe Belastbarkeit
- Teamorientierung
- Verlässliche und sorgfältige Arbeitsweise
- Bereitschaft zur Weiterbildung auf dem Gebiet der MKG-Chirurgie

Die Basisausbildung gemäß § 6a Ärztegesetz 1998 und § 6 der Ärztinnen-/Ärzte-Ausbildungsordnung 2015 (ÄAO 2015) ist, soweit erforderlich, in der Facharztausbildung integriert.

Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **€ 3.368,46** (14x) zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktiver Zusatzleistungen vorgesehen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Zur Förderung Ihrer Potenziale offerieren wir Ihnen ein umfassendes, kostenloses Weiterbildungsangebot im Haus.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. DDr. Norbert Jakse, suppl. Leiter der Abteilung für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie, gerne zur Verfügung. Kontakt: norbert.jakse@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-30633 bzw. Frau Barbara Ostermann: Tel.: +43/316/385-82248.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der **Kennzahl W191 ex 2017/18** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit Personaladministration und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **18. Juli 2018**. www.medunigraz.at/stellen

146.2 Freie Stellen für das allgemeine Personal

1) Senden Sie uns Ihre Bewerbungen samt Lebenslauf unter **Angabe der Kennzahl** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at oder am Postweg an Medizinische Universität Graz, **Organisationseinheit Personaladministration und Recht** Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz.

2) Die Medizinische Universität Graz **erhöht den Anteil von Frauen** in Bereichen und Organisationseinheiten, in denen Frauen unterrepräsentiert sind, insbesondere beim wissenschaftlichen Universitätspersonal und in Leitungsfunktionen. Daher laden wir qualifizierte Frauen zur Bewerbung ein. Bei gleicher Qualifikation **wie der bestgeeignete Mitbewerber werden, sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen**, Frauen vorrangig aufgenommen.

3) Darüber hinaus sind wir bemüht, Personen mit Behinderungen bei geeigneter Qualifikation einzustellen und freuen uns über diesbezügliche Bewerbungen.

4) BewerberInnen haben **keinen Anspruch** auf Abgeltung von allfälligen **Reise- und Aufenthaltskosten**.

2 Lehrlinge als IT-TechnikerInnen
OE Informationstechnologie
zu besetzen ab 01.09.2018, Lehrzeit 3 ½ Jahre

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Betreuen von IT-Hard- und Software.
- Computer, Peripheriegeräte und Netzwerke aufbauen und installieren
- Assemblieren und reparieren von IT-Geräten
- Konfigurieren und Warten von Betriebssystemen und Anwendungssoftware
- Dokumentationen erstellen sowie AnwenderInnen beraten und schulen
- Anpassen von Programmen sowie automatisieren von Abläufen mit Hilfe von Programmierertools

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Positiv abgeschlossenes 9tes Schuljahr

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Gewissenhafte, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Belastbarkeit sowie Flexibilität
- Teamfähigkeit und kommunikative Kompetenz
- Interesse an EDV und die Bereitschaft sich laufend weiterzubilden
- Englischkenntnisse

Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **€ 535,90** (14x) zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktiver Zusatzleistungen vorgesehen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Frau Sabine Suppan, Leiterin der Organisationseinheit Informationstechnologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: sabine.suppan@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-71671.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A185 ex 2017/18** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit Personaladministration und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **18. Juli 2018**. www.medunigraz.at/stellen

Biomedizinische/biomedizinischer AnalytikerIn

Otto Loewi Forschungszentrum,
Lehrstuhl für Pharmakologie,
Teilzeit: 20 Wochenstunden,
befristet für die Dauer der Reduktion

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Biomedizinische Probenaufbereitung sowie Durchführung biochemischer, molekularbiologischer und immunchemischer Analysemethoden
- Etablierung und Betreuung von Zellkulturen
- Mikroskopie, Fluoreszenzmikroskopie
- Mitarbeit bei laufenden in vivo Experimenten
- Durchführung von Tracerstudien und Arbeiten mit offenen Radionukliden (14C, 3H)

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossene Ausbildung zur/zum Biomedizinischen Analytiker/in
- Erfahrung in der Anwendung von biochemischen und molekularbiologischen experimentellen Standardtechniken
- Sehr gute Englischkenntnisse
- Sehr gute EDV-Kenntnisse (MS Office)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Bereitschaft zur Arbeit mit offenen Radionukliden (14C, 3H)
- Bereitschaft zur Mitarbeit bei in vivo Versuchen (Blutabnahme, Immunisierung); Zertifizierung (FELASA B)
- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Lern- und Reflexionsbereitschaft sowie Forschungsinteresse
- Teamfähigkeit

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIIa nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **€ 2.161,01** (14x) zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktiver Zusatzleistungen vorgesehen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. Akos Heinemann, Lehrstuhlinhaber des Lehrstuhls für Pharmakologie, gerne zur Verfügung. Kontakt: akos.heinemann@medunigraz.at, Tel.: +43/316/380-4508.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A184 ex 2017/18** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit Personaladministration und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **18. Juli 2018**. www.medunigraz.at/stellen

SekretärIn
für die Abteilungsleitung
Universitätsklinik für Innere Medizin,
Klinische Abteilung für Gastroenterologie und Hepatologie,
zu besetzen ab 01.08.2018

Ihre Aufgaben in dieser Position beinhalten:

- Allgemeine Büro-/Officeverwaltung (Korrespondenz, Teamorganisation, Berichterstellung, Betreuung Homepage)
- Bestellwesen/Fakturierung in SAP
- Budgetverwaltung (Innenauftrag, Kostenstellen etc.) für Sachmittel, Bücher, Büromaterial
- Organisation von Veranstaltungen
- Allgemeine Unterstützung bei Lehr- und Forschungsaufgaben

Für diese vielseitige Position bringen Sie folgende Qualifikationen und Kenntnisse mit:

- Abgeschlossene kaufmännische Ausbildung (Fachschule oder Lehre), Berufserfahrung von Vorteil
- Sehr gute EDV-Kenntnisse (MS Office)
- Ausgezeichnete Rechtschreibkenntnisse
- Gute Englischkenntnisse (mindestens B1)

Idealerweise zählen zu Ihrem Profil:

- Sorgfältige, genaue und verlässliche Arbeitsweise
- Hohe Dienstleistungs- und KundInnenorientierung
- Organisationsgeschick
- Teamorientierung
- SAP-Kenntnisse

Einstufung in die Verwendungsgruppe IIb nach Kollektivvertrag für ArbeitnehmerInnen der Universitäten. Für diese Position ist ein kollektivvertragliches Mindestbruttogehalt (auf Basis Vollzeitbeschäftigung) von **€ 1.879,60** (14x) zuzüglich allfälliger sonstiger Entgeltbestandteile und attraktiver Zusatzleistungen vorgesehen.

Wir bieten Ihnen ein offenes und freundliches Arbeitsumfeld, eine verantwortungsvolle Tätigkeit in einem engagierten Team und ein herausforderndes Aufgabengebiet. Ein umfassendes Weiterbildungsangebot eröffnet Ihnen langfristige persönliche Entwicklungsmöglichkeiten.

Bei Fragen steht Ihnen Herr Univ.-Prof. Dr. Peter Fickert, Leiter der Klinischen Abteilung für Gastroenterologie und Hepatologie an der Universitätsklinik für Innere Medizin, gerne zur Verfügung. Kontakt: peter.fickert@medunigraz.at, Tel.: +43/316/385-14388.

Bitte übermitteln Sie uns Ihre Bewerbungsunterlagen mit der Kennzahl **A188 ex 2017/18** bevorzugt via E-Mail an: personal@medunigraz.at bzw. an die Postadresse: **Medizinische Universität Graz**, Organisationseinheit Personaladministration und Recht, Auenbruggerplatz 2, A-8036 Graz. Die Bewerbungsfrist endet am **18. Juli 2018**. www.medunigraz.at/stellen

Zuordnung des Personals zu den Organisationseinheiten gemäß § 11 Abs. 2 des Organisationsplans idgF

Die aktuelle Zuordnung der Universitätsangehörigen der Medizinischen Universität Graz ist in MedOnline abgebildet.

Univ.-Prof. Dr. Hellmut SAMONIGG
Rektor